



# Wortprotokoll

der 31. Sitzung vom 14. Oktober 2004

# Resoconto integrale

della seduta n. 31 del 14 ottobre 2004

XIII. Legislatur  
XIII. Legislatura  
2004 - 2008



**SÜDTIROLER LANDTAG**  
**CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA**  
**DI BOLZANO**

**SITZUNG 31. SEDUTA**

**14.10.2004**

**INHALTSVERZEICHNIS**

Landesgesetzentwurf Nr. 52/04: "Vorschriften auf dem Sachgebiet der Sanierung von Bauvergehen." (Fortsetzung) ..... Seite 3

Landesgesetzentwurf Nr. 49/04: "Bestimmungen zur Förderung des freiwilligen Zivildienstes in Südtirol." .....Seite 56

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 2 vom 13. 10.2004, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Kury und Heiss, betreffend die Überprüfung der Möglichkeit der Einrichtung eines eigenen "Beirates für den freiwilligen Zivildienst in Südtirol" oder der Errichtung einer eigenen Sektion der Landesbeobachtungsstelle für ehrenamtliche Tätigkeit, die als Beratungsorgan der Landesregierung auf dem Gebiet des freiwilligen Zivildienstes fungiert. .... Seite 90

**INDICE**

Disegno di legge provinciale n. 52/04: "Disposizioni in materia di sanatoria di violazioni edilizie." (continuazione) .....pag. 3

Disegno di legge provinciale n. 49/04: "Disposizioni per la valorizzazione del servizio civile volontario in Provincia autonoma di Bolzano." . . . . .pag. 56

Ordine del giorno n. 2 del 13.10.2004, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Kury e Heiss, concernente la valutazione dell'opportunità di istituire una "Consulta per il servizio civile volontario nella Provincia autonoma di Bolzano" ovvero una sezione specifica dell'Osservatorio provinciale del volontariato. .... pag. 90

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

Dr. VERONIKA STIRNER BRANTSCH

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

ORE 10.10 UHR

*(Namensaufruf – Appello nominale)*

**PRÄSIDENTIN:** Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

**PÜRGSTALLER (Sekretär - SVP):** *(Verliest das Sitzungsprotokoll – legge il processo verbale)*

**PRÄSIDENTIN:** Wenn keine Einwände erhoben werden, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Für die heutige Sitzung haben sich die Abgeordnete Biancofiore sowie die Landesräte Widmann und Gnecci entschuldigt.

Punkt 162) der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 52/04: "Vorschriften auf dem Sachgebiet der Sanierung von Bauvergehen."* (Fortsetzung)

Punto 162) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 52/04: "Disposizioni in materia di sanatoria di violazioni edilizie."* (continuazione)

Ich erinnere daran, dass gestern Abend bei der Abstimmung über den Übergang von der General- zur Artikeldebatte zweimal die Beschlussfähigkeit, deren Feststellung verlangt worden war, nicht gegeben war.

Wir wiederholen somit die Abstimmung: mit 4 Nein-Stimmen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 1

*Anwendungsbereich*

- 1. Die Bestimmungen des II. Abschnittes des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 4, in geltender Fassung, finden für jene widerrechtlichen Bauwerke Anwendung, die vor dem 31. März 2003 fertig gestellt wurden und in einer Erweiterung des Gebäudes bestehen. Die Sanierung ist im Ausmaß von 200 Kubikmetern pro Antragsteller sowie für Erweiterungen, die gemeinsame Anteile eines Gebäudes betreffen, im Ausmaß von nicht mehr als 20 Prozent der Kubatur des ursprünglichen Bauwerkes und bis zu einem Höchstausmaß von 500 Kubikmetern bezogen auf das Gebäude, möglich.*
- 2. Von der Sanierung sind Neubauten ausgeschlossen.*
- 3. Bei Änderung der Zweckbestimmung ist die Sanierung von bestehenden Räumen im Höchstausmaß von 200 Kubikmetern pro Antragsteller zulässig.*

4. Die nachträgliche Baukonzession kann auf jeden Fall für die vor dem 24. Oktober 1973 - Datum des In-Kraft-Tretens des Landesgesetzes vom 20. September 1973, Nr. 38 - fertig gestellten Bauwerke erteilt werden.

-----

Art. 1

Ambito di applicazione

1. Le disposizioni di cui al capo II della legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 4, e successive modifiche, si applicano alle opere abusive che risultino ultimate entro il 31 marzo 2003, consistenti in ampliamenti di edifici. La sanatoria è ammessa entro il limite massimo di 200 metri cubi per ogni richiedente nonché, per gli ampliamenti riguardanti parti comuni della costruzione, nella misura non superiore al 20 per cento della volumetria della costruzione originaria ed entro il limite massimo di 500 metri cubi riferiti all'edificio.

2. Dalla sanatoria sono escluse le nuove costruzioni.

3. Entro il limite massimo di 200 metri cubi per ogni richiedente è sanabile il cambiamento della destinazione d'uso di vani esistenti.

4. Possono comunque conseguire la concessione edilizia in sanatoria le opere ultimate prima del 24 ottobre 1973 - data di entrata in vigore della legge provinciale 20 settembre 1973, n. 38.

Ich verlese nun die Abänderungsanträge.

**Änderungsantrag Nr. 1**, eingebracht von Landesrat Laimer: "In Artikel 1 Absatz 1 erster Satz des Landesgesetzentwurfes Nr. 52/04 sind nach den Worten "finden für jene widerrechtlichen Bauwerke Anwendung, welche" die Worte "in Bauzonen und im landwirtschaftlichen Grün" eingefügt."

"All'articolo 1, comma 1, primo periodo del disegno di legge n. 52/04, dopo le parole "si applicano alle opere abusive che risultino ultimate" sono inserite le parole "in zone edificabili e nel verde agricolo"."

**Änderungsantrag Nr. 1.1** zum Änderungsantrag von Landesrat Laimer, eingebracht von den Abgeordneten Kury und Dello Sbarba: "In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte "und im landwirtschaftlichen Grün" gestrichen."

"Nell'articolo 1, comma 1 le parole "e nel verde agricolo" sono soppresse."

**Änderungsantrag Nr. 2**, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba: "Im 1. Absatz des Artikels 1 werden nach dem Datum "31. März 2003" folgende Wörter eingefügt: "in den Bauzonen"."

"Nel primo comma dell'articolo 1 vengono inserite dopo le parole "31 marzo 2003" le parole "nelle zone edificabili"."

**Änderungsantrag Nr. 3**, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba: "Im 3. Absatz des Artikels 1 werden nach den Worten "bestehenden Räumen" folgende Wörter eingefügt: "in den Bauzonen"."

"Nel terzo comma dell'articolo 1 vengono inserite dopo le parole "di vani esistenti" le parole "nelle zone edificabili"."

**Änderungsantrag Nr. 4**, eingebracht von Landesrat Laimer: "In Artikel 1 Absatz 3 des Landesgesetzentwurfes Nr. 52/04 ist folgender Satz hinzugefügt: "Auch für Änderungen der Zweckbestimmung, welche vor In-Kraft-Treten des Landesgesetzes vom 23. Juni 1992, Nr. 21 auch ohne Baumaßnahmen erfolgt sind, ist die Sanierung ausschließlich mittels nachträglicher Baukonzession im Sinne des Gesetzes zulässig."

"All'articolo 1, comma 3 del disegno di legge n. 52/04, è aggiunto il seguente periodo: "Anche per i cambiamenti di destinazione d'uso effettuati, anche senza interventi edilizi, prima dell'entrata in vigore della legge provinciale 23 giugno 1992, n. 21, la sanatoria è ammissibile solo mediante concessione edilizia in sanatoria ai sensi della presente legge."

**Änderungsantrag Nr. 5**, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba: "Der 4. Absatz im Artikel 1 wird gestrichen."

"Il comma 4 dell'articolo 1 è soppresso."

**Änderungsantrag Nr. 6**, eingebracht von Landesrat Laimer: "In Artikel 1 Absatz 4 des Landesgesetzes Nr. 52/04 ist folgender Satz hinzugefügt: "Die von Artikel 107 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, vorgesehenen Möglichkeiten zur Erweiterung und zur Änderung der Zweckbestimmung gelten nicht für die in diesem Absatz genannten Bauwerke."

"All'articolo 1, comma 4 del disegno di legge n. 52/04, è aggiunto il seguente periodo: "Le possibilità di ampliamento e cambiamento di destinazione d'uso di cui all'articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13 e successive modifiche non si applicano alle opere di cui al presente comma."

Wer wünscht das Wort? Abgeordnete Kury, bitte.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Es handelt sich hier eigentlich um einen ganz wichtigen Artikel, weshalb ich jene Kolleginnen und Kollegen, die wissen wollen, worum es geht, um kurze Aufmerksamkeit ersuche! Gestern hat sich in der Generaldebatte herausgestellt, dass dieser Artikel nicht klar ist. Ich musste dann auch noch zum Fortgang der Arbeiten das Wort ergreifen, um von Landesrat Laimer zumindest einige Erkenntnisse herauszulocken. Kollege Baumgartner, es war gestern nicht klar, was unter diesen Artikel fällt! Landesrat Laimer hat trotz seiner Versprechungen nicht dazu Stellung genommen. In der Öffentlichkeit wird gesagt, dass nur bis 200 Kubikmeter saniert werden kann. Das ist die Botschaft, die man seit dem Beschluss der Landesregierung zu diesem Gesetz in der Öffentlichkeit kundtut. Landeshauptmann Durnwalder, Landesrat Laimer, das stimmt nicht! Ich möchte die Kolleginnen und Kollegen sowie Pius Leitner, der dies ebenso angezweifelt hat, um Aufmerksamkeit ersuchen. Spätestens bei Absatz 4 wird klar, dass das Limit von 200 Kubikmetern nur für jene Bauten gilt, die am 31. März 2003 fertig gestellt worden sind, nicht aber für jene Bauten, die vor 1973 errichtet wurden. Für all jene Bauwerke, die vor 1973 fertig gestellt worden sind, gibt es keine Beschränkung. Daraus haben wir

den Schluss gezogen, dass dieser Passus weit über die Regelung Berlusconis hinausgeht. Berlusconi legt - wie Landesrat Laimer gestern richtig in Erinnerung gerufen hat - für die Sanierung 750 Kubikmeter als absolutes Limit fest. In Südtirol können, sofern vor 1973 gebaut wurde, auch Wolkenkratzer saniert werden! Es gibt keine Beschränkung der Größenordnung. Das ist damit klar. Die nachträgliche Baukonzession kann auch jeden Fall für die für den 24. Oktober 1973 fertig gestellten Bauwerke erteilt werden. Darüber gibt es keinen Zweifel.

Was ist noch falsch, was in der Öffentlichkeit dargestellt wird? Landesrat Laimer hat gesagt, dass er Verbesserungsvorschläge bringen wird. Das stimmt insofern, da er eine riesige Schweinerei auf eine kleinere Schweinerei eingrenzt. Aber es bleibt auf jeden Fall eine Schweinerei. Ich möchte dies erklären. Landesrat Laimer sagt, er würde die Sanierungsmöglichkeiten im alpinen Grün ausschließen. Auch das stimmt nicht. Wenn Ihr die Änderungsanträge von Landesrat Laimer gelesen bzw. verfolgt habt, dann könnt Ihr sehen, dass sie sich auf den ersten Abschnitt beziehen. Der erste Abschnitt besagt, dass diese 200 Kubikmeter bei Erweiterungen zu Gebäuden, die am 31. März 2003 fertig gestellt worden sind, saniert werden können, und zwar in den Bauzonen und im landwirtschaftlichen Grün. Ich füge jetzt die Änderung von Landesrat Laimer ein. Von der riesigen Schweinerei, überall und ohne Limit sanieren zu können, kommt man jetzt zur Eingrenzung auf die Bauzonen und das landwirtschaftliche Grün. Allerdings bezieht sich diese Einschränkung von Landesrat Laimer nur auf Absatz 1. In Absatz 3 ist die Änderung der Zweckbestimmung überall erlaubt, nämlich auch im Nationalpark, was Berlusconi beispielsweise ausschließt. Ich verweise auf das von Berlusconi erlassene Dekret, welches besagt, dass widerrechtliche Bauten in Parks und Nationalparks auf alle Fälle nicht saniert werden können. Wir lassen laut Absatz 3 eine Sanierung der Änderung der Zweckbestimmung auch - jetzt nenne ich den extremsten Fall - im Nationalpark zu. Es handelt sich, rein urbanistisch gesehen, um den extremsten Fall, welches jedoch der häufigste Fall sein wird, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Diesbezüglich bin ich von vielen Leuten aus dem ganzen Land angerufen worden. Denken wir an die kleinen Stadel, die landwirtschaftlichen Gebäude mit einer kleinen Kubatur, die in den letzten Jahren illegal in Zweitwohnungssitze umgewandelt worden sind! Ein typischer Fall waren die Laaser Hütten, aber es gab auch andere zwischen Karerpass, Seiser Alm usw. Diese Zweitwohnungssitze im alpinen bzw. landwirtschaftlichen Grün können mit dieser Änderung der Zweckbestimmung legalisiert werden. Es werden überall Zweitwohnungen entstehen, zwar im kleinen Ausmaß von 200 Kubikmetern, aber immerhin reicht dies für ein kleines Ferienhäuschen. Vielleicht gehen Sie zwischendurch auch einmal spazieren. Dann werden Sie sehen, dass diese Zweitwohnungen jetzt schon vielfach bestehen.

Ich möchte jetzt Absatz 4 noch einmal erklären. Die nachträgliche Baukonzession kann auf jeden Fall für jene Gebäude eingefordert werden, die vor 1973 gebaut wurden. Ich habe vorher nachgewiesen, dass diesbezüglich kein Limit in der Größenordnung besteht. Allerdings gibt es auch kein Limit für die Zonen. Das, was Landesrat

Laimer als große Verbesserung ankündigt, nämlich die Einschränkung auf das landwirtschaftliche Grün und die Bauzonen, trifft auf die Absätze 3 und 4 nicht zu. Absatz 4 trifft bei jenen illegalen Hütten bzw. Häusern zu - nicht die kleinen Stadel wie in Absatz 3 -, welche im Nationalpark gebaut worden sind, beispielsweise die Laaser Hütten. Ich bin gestern auch auf den rechtsstaatlichen Standpunkt eingegangen. Besonders schlimm und auf einer Linie mit Berlusconi ist, dass rechtskräftige Urteile nach dem Durchlaufen einer langen Instanz auf Kosten von öffentlichen Geldern, da ja die Gemeinde bezahlen muss, wieder mit politischen Maßnahmen außer Kraft gesetzt worden sind. In der Gemeinde Lass sollte man nämlich im Jahre 1999 sechs Hütten abrechnen. Das müsste eigentlich jedem rechtsstaatlich denkenden Mensch die Haare zu Berge stehen lassen. Da prozessiert eine Gemeinde über Jahrzehnte, hat - wie Landesrat Laimer gestern gesagt hat - die Notwendigkeit, das öffentliche Interesse nachzuweisen, und schafft dies endlich im Jahre 1999. Nebenbei anzumerken ist, dass die Gemeinde danach nicht besonders flott unterwegs war, aber im Jahre 2004, also 4 Jahre nach dem rechtskräftigen Urteil, beschließt man auf politischer Ebene, dass diese Hütten saniert werden können! Das ist eigentlich allerhand!

Ich fasse zusammen. Im Artikel 1 ist ein Großteil der Probleme konzentriert. Die Botschaft an die Öffentlichkeit, dass Bauten nur bis zu 200 Kubikmetern in Bauzonen und im landwirtschaftlichen Grün saniert werden können, stimmt also nur zum Teil. Der allergrößte Teil - Absatz 3 und Absatz 4 - besagt, dass all jene Bauten, die vor 1973 fertig gestellt wurden, ohne Limit der Größenordnung und ohne Limit der Zonen sogar in Nationalparks saniert werden können. Dies zur Erläuterung!

Ich hoffe, dass es jene, die interessiert sind, verstanden haben. Es ist nicht so leicht. Was schlägt Landesrat Laimer jetzt vor? Er schlägt vor, dass in Absatz 1 die riesige Schweinerei auf eine kleinere reduziert wird, das heißt, dass diese 200 Kubikmeter nur dort saniert werden können, wo Bauzonen ausgewiesen sind, und im landwirtschaftlichen Grün. Ich schlage zur Einschränkung des Schadens - nicht nur deshalb, weil es mein Wunsch ist - vor, dass man dies nur in Bauzonen ermöglicht. Deshalb zielt mein Abänderungsantrag zum Abänderungsantrag von Landesrat Laimer darauf ab, die Wörter "landwirtschaftliches Grün" zu streichen. Ich rufe in Erinnerung, verehrte Kolleginnen und Kollegen, dass im Artikel 34 des heurigen Finanzgesetzentwurfes, mit dem die Landesregierung noch den "condono" verabschieden wollte, Folgendes stand: *"Die Bestimmung des Abschnittes finden für jene widerrechtlichen Bauten Anwendung, welche vor dem 31. März 2003 in den Bauzonen errichtet wurden."* Das hat man im Frühjahr dieses Jahres beschlossen. Ich empfinde es als ein starkes Stück, wenn man jetzt einen Vorschlag macht, bei dem keine Zonenbeschränkung mehr gibt und es als große Neuerung bezeichnet, dass man jetzt die Begriffe "Bauzonen" und "landwirtschaftliches Grün" einfügt. Ich empfinde das als ein starkes Stück in Bezug auf Schaumschlägerei! Im Frühling wollte man noch den "condono" auf die Bauzonen beschränken. Was im landwirtschaftlichen Grün saniert werden konnte, wurde in einem eigenen Artikel viel strenger formuliert, als es hier möglich ist. Jetzt

verkauft man es als positiv, wenn man diesen Freibrief generell im landwirtschaftlichen Grün ausstellt. Warum bin ich dagegen, dass im landwirtschaftlichen Grün saniert werden kann? Wir leben eigentlich in einem Land, in dem es einen permanenten Bausünderlass gibt. Sie können sich sicher noch alle daran erinnern, dass wir im Artikel 107 des Raumordnungsgesetzes betreffend das landwirtschaftliche und alpine Grün in regelmäßigen Abständen Ad-hoc-Lösungen für den einen und für den anderen vorgeschlagen haben. Wenn wir unsere Landschaft anschauen, stechen uns diese Ad-hoc-Lösungen ins Auge. Ich denke, dass man das landwirtschaftliche Grün ausklammern sollte, weil alle Menschen landauf und landab die Zersiedelung im landwirtschaftlichen Grün beklagen. Ich bin der Meinung, dass gerade im landwirtschaftlichen Grün jene Stadel stehen, die plötzlich legal zu Zweitwohnungen werden, was wiederum mit zunehmendem Verkehrsaufkommen verbunden ist usw. Dies zum einen!

Mein zweiter Streichungsantrag betrifft Absatz 4, wenn es darum geht, dass Gebäude in ihrem vollen Ausmaß und in jeder Zone saniert werden können, wenn sie vor 1973 gebaut worden sind. Ich verstehe nicht, warum hier "alte Täter", die den Bausünderlass bis jetzt nicht in Anspruch genommen haben, einen besonderen Skonto erhalten sollen. Sie hatten zweimal die Gelegenheit, ihre Bauten zu sanieren. Sie haben diese Chancen nicht genutzt. Jetzt sollen sie noch einen Skonto bekommen. Ich verstehe nicht, warum man diesen Gesetzesbrechern entgegenkommen will!

Mein dritter Änderungsantrag betrifft die Forderung, dass die Änderung der Zweckbestimmung für 200 Kubikmeter auch nur in den Bauzonen ermöglicht wird, und zwar aus den Gründen, die ich vorher genannt habe, weil sonst im landwirtschaftlichen Grün, sogar im Nationalpark, praktisch überall ohne Einschränkung plötzlich Zweitwohnungssitze entstehen können. Dies zu meinen Änderungsanträgen!

Ich ersuche wirklich, kurz darüber nachzudenken! Wenn wir schon einen "condono" erlassen, dann sollte er sich auf das Mindestmaß beschränken. Man vermittelt der Öffentlichkeit, dass nur bis zu 200 Kubikmetern saniert werden darf, was noch auf die Bauzonen eingeschränkt wird. In Wirklichkeit erlässt man einen weitmaschigen Bausünderlass, der über die Regelung Berlusconi hinausgeht und wirklich verheerende Auswirkungen auf unsere Landschaft in Bezug auf Zersiedelung sowie auf das Verkehrsaufkommen hat. Wenn überall im landwirtschaftlichen Grün und in Nationalparks Zweitwohnungssitze legalisiert werden, bekommen die Leute natürlich auch die Möglichkeit, dort mit dem Auto hinzufahren.

Ich kann mich mit dem Änderungsantrag von Landesrat Laimer zu Absatz 4 zwar insofern identifizieren, als er sagt, dass die Legalisierten danach nicht mehr erweitern können. Es wäre ja noch schöner, wenn sie auf 750 oder 850 Kubikmeter aufstocken könnten! Mein Vorschlag besteht darin, den Gesetzesbrechern nicht entgegenzukommen, weil sie die in der Zwischenzeit ermöglichten "condoni" nicht in Anspruch genommen haben. Wo kommen wir denn hin, wenn wir jene Leute, die bis jetzt über 20 Jahre illegale Bauten bewohnen konnten und weder die Sanierungsmöglichkeit im Jahre 1987 noch jene im Jahre 1994 in Anspruch genommen haben, jetzt auch noch



belohnen! Man sagt praktisch: Ihr habt noch nichts bezahlt, dann zahlt ihr jetzt! Wir werden danach auch sehen, dass man bei der Konzessionsgebühr gerade diesen "alten Sündern" massiv entgegenkommt. Diese "alten Sünder", die über Jahrzehnte aus ihrem Gesetzesbrechertum massive Vorteile gehabt haben und sich nicht bemüht gefühlt haben, dies in Ordnung zu bringen, sollten jetzt auch noch einen Skonto bekommen!

**PRÄSIDENTIN:** Landesrat Laimer, Sie haben das Wort.

**LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP):** Danke, Frau Präsidentin! Wir diskutieren jetzt über die Abänderungsanträge zu Artikel 1. Frau Kury, Sie haben hier im Landtag stets darauf verwiesen, wie wichtig es ist, dass man die jeweiligen Kompetenzen anerkennt, Subsidiaritätsprinzip usw. Sie haben vom Überfahren und Überrollen der Gemeinden gesprochen. Ich rufe noch einmal in Erinnerung, dass dieser Text inhaltlich bis ins Detail vom Rat der Gemeinden stammt. Ich möchte jetzt keine Verteidigungsrede halten. Ich teile lediglich mit, dass dieser Text vom Rat der Gemeinden stammt. Ich habe mir dennoch erlaubt, hier eine Reihe von Anträgen einzubringen, die im Wesentlichen schon darauf abzielen, diesen Bausündererlass die Spitzen zu nehmen. Mein Änderungsantrag besagt, dass die Anwendung des Bausündererlasses auf das landwirtschaftliche Grün und auf die Bauzonen reduziert wird. Somit kann in den Bereichen alpines Grün sowie Wald - das haben Sie nicht erwähnt - keine Sanierung vorgenommen werden. Des Weiteren möchte ich auf den Änderungsantrag zu Absatz 4 hinweisen, welcher vorsieht, dass durch die Sanierung, die rückwirkend in Kraft tritt, eine Erweiterungsmöglichkeit ausgeschlossen wird. Dadurch hätten wir den Fall, dass jemand ein Wohngebäude aus dem Jahre 1960 saniert und außerdem noch Artikel 107 des Raumordnungsgesetzes in Anspruch nehmen könnte, also eine Erweiterung. Mit meinem Änderungsantrag wird dieser Fall ausgeschlossen. Ich möchte den Antrag, der hier aufliegt, erklären. Er ist sicherlich sehr wichtig und vom Rat der Gemeinden vielleicht nicht in seiner Konsequenz erkannt worden. Sonst hätte er ihn wahrscheinlich selbst eingebracht.

Des Weiteren ist es so, dass sich die Änderung der Zweckbestimmung auf 200 Kubikmeter im landwirtschaftlichen Grün und in Bauzonen bezieht, außerhalb jedoch nicht möglich ist. Absatz 3 ordnet sich dem Absatz 1 zu. Nur Absatz 4 klinkt sich von dieser Einschränkung auf das landwirtschaftliche Grün und den Bauzonen aus und würde die Möglichkeit eröffnen, auch außerhalb dieser Zonen eine Sanierung vorzunehmen. Das dürften vermutlich sehr wenige Fälle sein, denn sonst hätten sie sicherlich schon den Bausündererlass von 1987 und jenen von 1994 in Anspruch genommen. Ich habe bereits gestern gesagt, dass es solche Fälle sein dürften, bei denen sich beispielsweise aufgrund einer Erbschaftsfolge herausstellt, dass vor vielen Jahrzehnten ein Dachboden ausgebaut wurde und seit über 30 Jahren bewohnt wird. Bei der Erbschaftsaufteilung stellt sich nun heraus, dass diese Kubatur illegal ist. Laut Absatz 4

wird die Möglichkeit geboten, diese Situation zu bereinigen. Dahinter stecken keine Wolkenkratzer, Frau Kury! Mir wäre nicht bekannt, dass sich in unserem Land im alpinen oder landwirtschaftlichen Grün Wolkenkratzer befinden. Da geht die Fantasie schon etwas mit Ihnen durch, Frau Kury! Bleiben Sie doch am Boden und versuchen Sie auch, Ihre Wortwahl ein wenig einzubremsen! Hier im Landtag von Schweinereien zu sprechen, ist keine gepflegte Ausdrucksweise. Wenn Sie diese etwas ablegen würden, könnten wir auch die Diskussion auf einer sachlicheren Ebene fortführen!

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Ich möchte Sie noch ersuchen, uns darzulegen, in welcher Reihenfolge die Anträge zur Abstimmung kommen! Sonst haben wir Schwierigkeiten.

**PRÄSIDENTIN:** Ich sage jeweils die Nummer des Änderungsantrages dazu.

Wir stimmen über den **Änderungsantrag Nr. 1.1** ab.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Ich beantrage die namentliche Abstimmung!

**PRÄSIDENTIN:** Es erfolgt die namentliche Abstimmung, wie von der Kollegin Kury und zwei weiteren Abgeordneten beantragt. Es ist die Nummer 20 gezogen:

**MINNITI (AN):** Sì.

**MUNTER (SVP):** Nein.

**MUSSNER (SVP):** Nein.

**PAHL (SVP):** (Abwesend)

**PARDELLER (SVP):** Nein.

**PÖDER (UFS):** (Abwesend)

**PÜRGSSTALLER (SVP):** Nein.

**SAURER (SVP):** Nein.

**SEPPI (Unitalia – Movimento Iniziativa Sociale):** Astenuto.

**STIRNER BRANTSCH (SVP):** Nein.

**STOCKER (SVP):** Nein.

**THALER ZELGER (SVP):** Nein.

**THEINER (SVP):** Nein.

**UNTERBERGER (SVP):** (Abwesend)

**URZÌ (AN):** Sì.

**WIDMANN (SVP):** (Abwesend)

**BAUMGARTNER (SVP):** Nein.

**BERGER (SVP):** Nein.

**BIANCOFIORE (Forza Italia):** (Assente)

**CIGOLLA (Il Centro – Margherita):** (Assente)

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):**  
Sì.

**DENICOLÒ (SVP):** (Abwesend)

**DURNWALDER (SVP):** Nein.

**FRICK (SVP):** Nein.

**GNECCHI (Pace e diritti – Insieme a sinistra – Frieden und Gerechtigkeit – Gemeinsam Links):** (Assente)

**HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Ja.

**HOLZMANN (AN):** Sì.

**KASSLATTER MUR (SVP):** Nein.

**KLOTZ (UFS):** (Abwesend)

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Ja.

**LADURNER (SVP):** (Abwesend)

**LAIMER (SVP):** Nein.

**LAMPRECHT (SVP):** Nein.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Ja.

**MAIR (Die Freiheitlichen):** Ja.

**PRÄSIDENTIN:** Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: mit 8 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Wir stimmen nun über **Änderungsantrag Nr. 1** ab: mit 3 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Änderungsantrag Nr. 2 ist aufgrund der Genehmigung des Änderungsantrages Nr. 1 hinfällig.

Wir stimmen nun über **Änderungsantrag Nr. 3** ab: mit 4 Ja-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über **Änderungsantrag Nr. 4**: mit 2 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wir stimmen über **Änderungsantrag Nr. 5** ab: mit 4 Ja-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über **Änderungsantrag Nr. 6** ab: einstimmig genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum so abgeänderten Artikel 1? Abgeordnete Kury, bitte.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Dankeschön! Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass die grundlegenden Probleme jetzt mit dem, was hier als große positive Neuerung zu Artikel 1 beschlossen wurde, nicht aus der Welt geschaffen werden. Es ist zwar definiert, dass Gebäude, die bis zum 31. März 2003 fertig gestellt worden sind, in Bauzonen und im landwirtschaftlichen Grün bis zu 200 Kubikmetern saniert werden können. Mein Vorschlag zielte darauf ab, dies zumindest im landwirtschaftlichen Grün auszuschließen. Dort haben wir in den letzten 10 Jahren regelmäßig Zusatzmöglichkeiten zum Bauen - mindestens zweimal pro Jahr - geschaffen. Als Letztes hat man eine Aufstockung bis zu 150 Kubikmeter definiert, zuerst waren es 850 Kubikmeter und davor sah man zusätzliche 150 Kubikmeter vor. All das war legal möglich. Nun gibt es offensichtlich Leute, die damit noch nicht genug haben und auch illegal errichtete Bauten sanieren wollen. Im landwirtschaftlichen

Grün wäre es meiner Meinung nach richtig gewesen, diesen Bausündererlass nicht zu erlassen.

Zum Zweiten! Landesrat Laimer behauptet ganz einfach, ohne dass es im Text irgendwo angedeutet wäre, dass die laut Absatz 3 vorgesehene Änderung der Zweckbestimmung begrenzt wird. Landesrat Laimer, das haben Sie vorher behauptet! Laut Ihnen ist die Änderung der Zweckbestimmung auf die Sanierung von bestehenden Räumen im Höchstausmaß von 200 Kubikmetern pro Antragsteller zulässig. Dies würde nur in Bauzonen und im landwirtschaftlichen Grün gelten. Das mag ja auch so von Ihnen gewollt sein, nur steht es nirgendwo im Text drinnen. Wer lesen kann, wird diese Beschränkung im Text nicht finden. Wenn das so gemeint ist, frage ich mich natürlich, warum man es nicht hineinschreibt. Man vermerkt es wahrscheinlich deshalb nicht, weil man genau weiß, dass hier ein Druck besteht, die Änderung von Zweckbestimmungen auch im Nationalpark zuzulassen.

Im Übrigen sollte es so sein, wie Landesrat Laimer sagt, das heißt, dass diese 200 Kubikmeter mittels Änderung der Zweckbestimmung im landwirtschaftlichen Grün saniert werden können, tritt genau das ein, was ich vorher als nicht wünschenswerte Entwicklung dargestellt habe. Somit könnten 80 Quadratmeter Wohnraum im landwirtschaftlichen Grün mittels der Umwandlung eines Stadels in eine Zweitwohnung saniert werden. Jene Leute, die es gewagt haben, dies bereits vor Jahren zu tun, lachen sich ins Fäustchen. Diejenigen, die das nicht getan haben und vielleicht auch ganz gerne auf der Seiser Alm, im Stilfser-Joch-Nationalpark, am Karerpass usw. ein kleines Ferienhäuschen besitzen möchten, da sie dort einen Stadel stehen haben, denken sich jetzt, dass sie blöd waren. Ich habe gestern einige gehört, die sich darüber geärgert haben. Ihr Nachbar, unverfroren bis ins Letzte, benützt bereits seit Jahren seinen Stadel als Ferienwohnung und vermietet ihn auch noch. Er kann sanieren. Diejenigen, die sich nicht getraut haben und sich an die geltenden Gesetze gehalten haben, können auch in Zukunft nicht sanieren. Sehr gerecht erscheint mir das nicht. Ich habe bereits gestern gesagt, dass dadurch eine Motivation für jene geschaffen wird, die sich nicht an Gesetze halten, in der Hoffnung, dass der nächste Bausündererlass bestimmt kommen wird. In unserem Land stehen seit 1967 Gebäude, die illegal errichtet wurden. Kein Mensch ist diesen Leuten zu Leibe gerückt, obwohl per Gericht beschlossen wurde, dass diese Häuser abgerissen werden müssen. Denken wir an den Fall "Laaser Hütten", wo nichts passiert ist! So werden sich viele denken: Was soll mir passieren, wenn auch ich in Zukunft den Schlaunen spiele? Nichts wird passieren. Der nächste "condono" wird bestimmt erlassen. Er wird genauso kommen wie dieser. Man verweist immer darauf, dass wir von Berlusconi gezwungen werden. Lesen wir uns doch einmal die Urteile des Verfassungsgerichtshofes durch, auf die sich Landesrat Laimer gestern bezogen hat! Der Verfassungsgerichtshof verfügt in Bezug auf die Region Friaul-Julisch-Venetien, dass sie einerseits die strafrechtliche Kompetenz des Staates respektieren muss und andererseits einen minimalen symbolischen "condono" machen kann. Man dürfe nur nicht schreiben, dass er keine Anwendung findet. Im Falle, dass man

sich in der Autonomie beschränkt fühle, könne man Rekurs über den Verfassungsgerichtshof machen, nicht jedoch eigenständig. Sonst habe man völligen Freiraum, auch nur ein symbolisches Mindestmaß zu beschließen. Dies sagt der Verfassungsgerichtshof zu den Regionen, die sich wehren, den "condono" anzuwenden. Wir Südtiroler haben uns ja nicht dagegen gewehrt. Gestern ist der Krimi ganz nett ausgegangen, wenn man darauf verweist, dass man den Artikel irgendwann einmal zwischen 3.00 und 4.00 Uhr in der Früh abgeschafft hat. Man lässt somit den "condono" in Südtirol nicht zur Anwendung kommen.

Entgegen den Aussagen von Landesrat Laimer steht in Absatz 3 nichts davon - wer lesen kann, möge dies nachprüfen -, dass diese Zweckbestimmung "nur" in Bauzonen und im landwirtschaftlichen Grün stattfinden darf. Absatz 4 ist der problematischste! Ich bedanke mich ausdrücklich bei Kollegen Pürgstaller, der als Einziger der SVP wenigstens den Mut gehabt hat, sich bei der Abstimmung über den Änderungsantrag betreffend Absatz 4 zu enthalten. Von den anderen werde ich in Zukunft hören, beispielsweise vom Kollegen Pahl, wie wichtig es ist, die Heimat zu verteidigen usw. Wir werden ganz kluge Sätze hören, dass man etwas gegen die Zersiedelung tun müsse usw. Kollege Pürgstaller ist der Einzige, der sich der Stimme enthalten hat. Was man in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Absatz 4 darstellt, straft wirklich Lügen, denn theoretisch besteht eine Sanierungsmöglichkeit für Wolkenkratzer, Herr Landesrat Laimer, ganz unabhängig von der Größenordnung! Rosa Thaler hat gestern auf meine Behauptung hin, dass ganze Höfe saniert werden können, gesagt, dass das ein Blödsinn sei. Sie verweist immer noch auf die Beschränkung von 200 Kubikmeter. Selbstverständlich können hier ganze Hofstellen saniert werden! Diese Hofstellen können sich im alpinen Grün, im Wald - Landesrat Laimer, ich kenne Artikel 107 des Raumordnungsgesetzes -, sowie im landwirtschaftlichen Grün befinden. Es ist selbstverständlich, dass sich dieser Passus auf jene Hütten in Laas bezieht, bei denen mit rechtskräftigem Urteil die Abbruchverfügung erlassen wurde. Die Politik hat dieses rechtskräftige Urteil außer Kraft gesetzt!

Im Übrigen möchte ich noch einmal die Frage, die Donato Seppi gestern gestellt hat, aufwerfen, wie es mit der Kontrolle aussieht. Wann findet Abschnitt VIII des Südtiroler Raumordnungsgesetzes Anwendung? Darin heißt es, dass der Bürgermeister kontrollieren muss. Der Bürgermeister muss innerhalb einer bestimmten Frist die Abbruchverfügung ausstellen. Ich erspare den Bürgermeistern nicht die Kritik, aber es steht auch drinnen, lieber Kollege Seppi, dass bei Untätigkeit der Gemeindeverwaltung der Landeshauptmann unverzüglich tätig werden muss. Wenn Bauwerke von 1967 zu sanieren sind - siehe den nächsten Absatz -, dann frage ich mich, wann die Bürgermeister zum Zuge kommen. Ich weiß natürlich, dass es nicht leicht ist, bei Gericht Recht zu bekommen. Ich rezitiere jetzt den Fall "Laas". Dort hat man sich - zwar nicht mit Wahnsinnseschwindigkeit -, zumindest darum bemüht. Dann werden diese Bemühungen von der Politik außer Kraft gesetzt und man hat sozusagen umsonst prozes-

siert. Wir kennen dort einige, die solche Sommerfrischhäuser haben. Ich kenne sie auch, nur, damit wir wissen, von wem wir sprechen!

Insofern ist Absatz 4 meiner Meinung nach der problematischste, gemeinsam mit Absatz 3, laut dem die Änderung der Zweckbestimmung überall möglich ist. Unabhängig von der Größenordnung kann die Baukonzession überall erteilt werden, auch in geschützten Gebieten.

**SEPPI (Unitalia - Movimento Iniziativa Sociale):** Vorrei chiedere all'assessore se si potesse avere, al di là del fatto che sia favorevole o contrario, un disegno di legge chiaro. Quello che ha sottolineato la collega Kury non è chiaro, poi potrei anche non essere d'accordo con la sua impostazione, ma la chiarezza di contenuto di un disegno di legge deve esserci.

Vorrei che mi venisse spiegato, quando al comma 3 scrive: "*Entro il limite massimo di 200 metri cubi per ogni richiedente è sanabile il cambiamento della destinazione d'uso di vani esistenti*", questo risulterebbe sanabile anche in quelle zone dove non è possibile il condono? Vorrei potermi esprimere su una terminologia chiara che possa mettermi nelle condizioni già a livello di discussione di sapere esattamente quello che Lei propone.

Anche il comma 4 non è chiaro: "*Possono comunque conseguire la concessione edilizia in sanatoria le opere ultimate prima del 24 ottobre 1973*". Ma per queste costruzioni non esiste più il vincolo dei 200 metri cubi per eventuale cambiamento di destinazione d'uso, quindi bisogna scriverlo, altrimenti non capisco.

Il comma 3 non è chiaro? Lo mettiamo a posto subito, così ognuno di noi esprimerà il suo parere! La stessa cosa il comma 4, dove bisogna scrivere "senza limite di cubatura". Qui c'è scritto: "*Possono comunque conseguire la concessione edilizia in sanatoria le opere ultimate prima del 24 ottobre 1973*". Concessione di edilizia in sanatoria non è considerato il cambio di destinazione d'uso, che sono due cose diverse. Seguendo questo ragionamento starebbe a significare che tutto quello contenuto prima del 1973 esce dalla logica dei 200 metri cubi, quindi è sanabile in toto, il cambiamento di destinazione d'uso non è sanabile. Un disegno di legge, assessore, non è accompagnato dalle requisitorie fatte in aula; quindi Le chiedo che chiarisca per iscritto le Sue intenzioni.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Frau Präsident! In Artikel 1 geht es um die Definition, was alles sanierbar ist und was nicht. Die Fragen, die Kollegin Kury aufgeworfen hat - ich habe in der Generaldebatte auch Fragen gestellt -, sind sehr wohl berechtigt. Nach außen hin ist der Eindruck entstanden, dass man auf alle Fälle nicht mehr als 200 Kubikmeter sanieren darf. So hat es die Bevölkerung in Südtirol verstanden. Man konnte dies auch immer wieder lesen. Ist dem wirklich so, Herr Landesrat? Ein Gesetz ist nun mal so formuliert, dass auch andere Dinge drinnen stehen können. Wenn man es das erste Mal durchliest, dann kann man sehen, dass sich auch die ande-

ren Absätze auf das Ausmaß der Sanierungsmöglichkeit beziehen. Wenn man sich die Unterlagen anschaut, dann kann man für Gebäude, die vor 1973 errichtet wurden, keine Kubaturbeschränkung finden. Ich habe gestern genau zugehört, Herr Landesrat, als Sie gesagt haben, es würde sich beispielsweise um solche Gebäude handeln, bei denen es die Erben nicht wussten usw. Das mag schon sein. Es wird auch Fälle geben, in denen die Leute keine Schuld trifft, wenn man so will. Ich schließe nicht aus, dass es teilweise auch vernünftig sein kann. Aber der Gesetzgeber darf generell niemals die Botschaft vermitteln, dass die Schlaunen belohnt und die Anständigen bestraft werden. Das habe ich im Zuge der Generaldebatte gesagt und werde dies bei jeder Gelegenheit unterstreichen. Ansonsten ist die Botschaft jene, dass stets diejenigen profitieren, die am besten schwindeln können. Irgendwann - denkt man sich - wird schon eine Sanierungsmöglichkeit, ein sogenannter "condono", erlassen werden. Der Letzte war 1987, wenn ich mich richtig erinnere. Wenn man alle 15 Jahre mit einem "condono" rechnen kann, dann wird sehr viel illegal gebaut werden. Schlussendlich wird ja doch nichts passieren. Mit dieser Philosophie habe ich ganz große Probleme.

Die Abänderungsanträge, die hier genehmigt worden sind, nämlich die Einschränkung auf Bauzonen und landwirtschaftliches Grün, sind sicherlich eine Verbesserung, aber nicht das Optimum. Wir haben gesagt, dass, wenn wir schon wirklich verpflichtet sind, dieses Gesetz zu machen, dies dann so einschränkend wie möglich geschehen soll. Deshalb haben wir auch allen Anträgen, die Einschränkungen zum Inhalt hatten, zugestimmt.

Herr Landesrat, eines hat mir nicht so gut gefallen! Auch wenn der Rat der Gemeinden den Vorschlag gemacht hat, darf sich die Landesregierung nicht immer nur dann auf die Subsidiarität berufen, wenn es ihr passt, das heißt, wenn eine heiße Kartoffel da ist. Man verweist dann darauf, dass man eigentlich nichts dafür könne, weil es ja die Gemeinden vorgeschlagen hätten. Wenn wir allerdings etwas anderes wollen, dann haben die Gemeinden nichts zu sagen. Diese Argumentation ist nach meinem Dafürhalten ein bisschen zu billig. Es stimmt schon, dass sich die Gemeinden auf diese Art und Weise eine tolle Nebeneinnahme erwarten. Es wird bestimmte Gemeinden geben, die aufgrund dieser Maßnahmen einiges Geld in den Gemeindegeldbeutel bekommen werden. Das möchte ich bei der Behandlung dieses Artikels ganz klar unterstreichen.

**DELLO SBARBA (Gruppo Verde-Grüne Fraktion-Grüpa Verda):** Vorrei provare a dare una risposta ai dubbi sollevati dai colleghi Seppi e Leitner, facendo una premessa, che di fronte a questa legge noi ci orientiamo per evitare il più possibile che questa legge abbia gli effetti che potrebbe avere, quindi in una dimensione di riduzione del danno. Riduzione massima del danno sarebbe stata possibile, come si è visto ieri nella discussione, un condono limitato simbolico ad un metro cubo. Questo non è stato fatto, la Giunta provinciale non ha voluto ridurre al minimo il danno, e questo ha dimostrato il caso che è emerso ieri, abbastanza paradossale, di una provincia autonoma che il giorno prima paga i due avvocati Riz e Panunzio per depositare una me-



moria difensiva in ordine ad una propria legge che diceva che in Alto Adige non trovano applicazione il condono, e poi il giorno dopo questa legge viene cancellata dalla stessa Giunta provinciale.

La riduzione del danno in termini di tempo e luogo. In termini di tempo ci pare gravissimo che non vi sia alcun limite di dimensione e di luogo per gli edifici costruiti prima del 1973, e che questo sia vero, collega Leitner, lo dimostra l'articolo 8 quando dice la documentazione da presentare per avere la sanatoria: "*La domanda per il rilascio della concessione edilizia in sanatoria deve essere corredata dalla seguente documentazione*" ecc. Al punto b) si dice: "*Qualora l'opera abusiva superi i 450 metri cubi,*" ecc. Nella documentazione cioè è previsto che possano presentare una domanda di sanatoria per opere che superano i 450 metri cubi, ed esattamente nel caso del comma 4, cioè per edifici ultimati prima del 24 ottobre 1973, queste persone che hanno agito nell'illegalità. Esse non hanno usato per due volte il condono e adesso regaliamo loro, per la terza volta, il condono.

L'altra questione è il comma 3, che non ha nessun limite di luogo. Questi cambiamenti di destinazione d'uso possono essere fatti ovunque. Noi abbiamo esempi documentati anche all'Alpe di Siusi, al parco dello Stelvio, a passo Carezza, per cui magicamente dei fienili diventano casette di vacanze non solo per se stessi ma che vengono affittate a turisti. Anche qui non è automaticamente applicabile il limite di zone edificabili e verde agricolo, che è stato inserito nel primo comma. Che poi per noi sia grave anche il fatto che sia possibile sanare del verde agricolo, l'ha già spiegato bene la collega Kury. Per questo non riteniamo di poter votare questo articolo nella forma emendata che abbiamo davanti.

**LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP):** Nur ganz kurz, weil die einzelnen Wortmeldungen wieder eine Generaldebatte waren! Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass wir einen Bausündererlass machen müssen. Da gibt es kein Wenn und kein Aber. Einen Kubikmeter vorzusehen, ist nicht machbar. Das ist wohl nur ein theoretischer Vorschlag bzw. ein Scherz. Wir haben Änderungsanträge eingebracht, die dem Bausündererlass die Spitzen nehmen. Man möge das bitte zur Kenntnis nehmen! Es ist sicherlich ein Vorschlag, der jetzt die teilweise berechtigte Kritik wegnimmt. Insofern glaube ich schon, dass wir diesen Schritt jetzt setzen sollen, ohne Emotionen, ohne politisches Kalkül, sondern einfach im Bewusstsein, dass wir einen Bausündererlass erlassen müssen.

**PRÄSIDENTIN:** Wir kommen zur Abstimmung.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Ich beantrage die geheime Abstimmung, Frau Präsidentin!

**PRÄSIDENTIN:** Die Abgeordnete Kury und vier weitere Abgeordnete haben die geheime Abstimmung beantragt, weshalb ich um Verteilung der Stimmzettel ersuche.

*(Geheime Abstimmung – votazione a scrutinio segreto)*

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: 26 abgegebene Stimmzettel, 13 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen. Artikel 1 ist genehmigt.

*Art. 2*

*Vor dem 1. September 1967 errichtete Bauwerke*

*1. Artikel 25 Absatz 4 sowie Artikel 26 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 4, finden auf die vor dem 1. September 1967 - Datum des In-Kraft-Tretens des Gesetzes vom 6. August 1967, Nr. 765 - fertig gestellten Bauwerke keine Anwendung. Für diese Bauwerke ist das öffentliche Interesse an der Verfolgung der Bauvergehen als erloschen zu betrachten. Diese Bauwerke sind für alle Rechtswirkungen als Baubestand im Sinne des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, anzusehen.*

-----  
*Art. 2*

*Opere anteriori al 1° settembre 1967*

*1. Per le opere ultimate anteriormente al 1° settembre 1967 - data di entrata in vigore della legge 6 agosto 1967, n. 765, - non si applicano le disposizioni di cui all'articolo 25, comma 4, e di cui all'articolo 26, comma 6, della legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 4. Per tali opere si intende cessato l'interesse pubblico alla repressione di abusi edilizi ed esse sono considerate costruzioni esistenti a tutti gli effetti della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche.*

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

**GIORGIO HOLZMANN**

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

**PRESIDENTE:** Do lettura degli emendamenti.

**Emendamento n. 1,** presentato dall'assessore Laimer: "L'articolo 2 del disegno di legge provinciale n. 52/04 è soppresso."

"Artikel 2 des Landesgesetzentwurfes Nr. 52/04 ist gestrichen."

**Emendamento n. 2,** presentato dai consiglieri Kury e Heiss: "L'articolo 2 è soppresso."

"Artikel 2 wird gestrichen."

Ha chiesto di intervenire la collega Kury, ne ha facoltà.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Herr Präsident! Dass dieser Artikel gestrichen werden soll, darüber sind sich sowohl Mehrheit als auch Opposition einig. Ich möchte jetzt gerne die Gelegenheit nützen, um zu erklären, dass die Welt trotz dieses Streichungsantrages nicht in Ordnung ist. Es ist wiederum ein Beispiel für eine gekillte Riesenschweineerei, aber eine Schweineerei bleibt trotzdem bestehen. Landesrat Laimer wird mir nachsehen, dass ich hier einen Straßenchargon mit Worten aus der Landwirtschaft wähle. Er vermittelt eher den Eindruck, als wenn ich hier sehr diplomatisch sagen würde, dass allerhand nicht in Ordnung ist.

Zur Klärung für meine Kolleginnen und Kollegen! Wenn wir Artikel 2 streichen, heißt das nicht, dass jene Bauwerke, die vor 1967 illegal errichtet wurden und seit dieser Zeit ungestraft in der Landschaft stehen, nicht mehr saniert werden können. Sie fallen praktisch unter Artikel 1 Absatz 4 hinein. Das bedeutet, dass ich auch jene, die seit 1967 bestehen, unabhängig von ihrer Größe und ihrer Lage, sanieren kann. Darüber müssten wir uns einig sein. Deren Sanierung ist möglich. Das Unglaubliche, das man vorgeschlagen hat, ist, dass sich die Betroffenen nicht einmal bemühen müssen, ein Gesuch einzureichen. Sie müssen nichts bezahlen, weder Bußgeld noch Konzessionsgebühren. Sie werden plötzlich, sozusagen über Nacht, mit einem Artikel legalisiert.

Ich möchte auf ein Problem hinweisen, welches weiterhin besteht, und Landesrat Laimer ersuchen, unseren Bitten Gehör zu schenken! Wenn wir in den nachfolgenden Artikel über Bußgelder bzw. über die "erhöhten Konzessionsgebühren" sprechen, können wir feststellen, dass diese Gesetzesbrecher, die es schon vor 1967 gab, wieder mit einem Pappenstil davonkommen. Ich möchte kurz erklären, wann Bußgeld und Konzessionsgebühren anfallen. Laut Vorschlag der Landesregierung gibt es drei Kategorien. Die erste Kategorie beinhaltet jene Gebäude, die bis zum 31. März 2003 fertig gestellt wurden. Dabei fallen Erschließungsgebühren an und, je nachdem, ob sie von der Baukostenabgabe befreit sind oder nicht, eineinhalbmal oder zweimal die Baukostenabgabe. Der Rat der Gemeinden fordert die Bezahlung einer zweimaligen oder dreimaligen Baukostenabgabe. Darum geht es mir jetzt aber nicht. Für die zweite Kategorie, also jene Gebäude, die bis 1973 entstanden sind, müssen die Erschließungsgebühren und einmal die Baukostenabgabe bezahlt werden. Die Betroffenen der dritten Kategorie, nämlich jene, die Artikel 2 betreffen, bezahlen laut Vorschlag der Landesregierung ausschließlich die Erschließungsgebühr. Wenn das, was vorhin gesagt wurde, stimmt, das heißt, dass es sich hier vor allem um illegale Zweitwohnungshäuser handelt, die sich in urbanistisch bester Lage befinden - im Nationalpark, im landwirtschaftliches Grün oder sogar in Naturparken -, dann ist es doch absolut nicht zu verstehen, Landesrat Laimer, warum man diese Kategorie von der Baukostenabgabe befreit. Sie fallen ja gerade unter jene Kategorie, die in Südtirol als einzige noch die Baukostenabgabe zu bezahlen hat, nämlich die Kategorie der Zweitwohnungsbesitzer. Alle anderen Kategorien sind ja der Reihe nach von der Baukostenabgabe befreit worden.

Ich wiederhole, Landesrat Laimer! Es ist unverständlich, dass jene Kategorie, bei der er sich gerade um Besitzer von Zweitwohnungssitzen in bester Lage im landwirtschaftlichen Grün, im Nationalpark oder im Naturpark, welche auf illegale Weise entstanden sind, handelt, als Buße nur das Bußgeld und die Erschließungsgebühr bezahlen muss. Ich frage mich, weshalb man diesen Leuten nicht einmal die Baukostenabgabe abverlangt. Da hier die öffentliche Hand investiert hat, könnten sie sich auch an den entsprechenden Kosten beteiligen. Ich empfinde es als ein starkes Stück, dass man hier gerade jene, die illegal gebaut haben - nur, weil sie das schon vor 30 Jahren getan haben - entgegenkommt. Man sieht weder eine Beschränkung der Größenordnung noch der Zonen vor und kommt ihnen nun auch noch im Strafausmaß entgegen. Sie sollen praktisch nur die Erschließungskosten bezahlen, obwohl es hier eigentlich um eine privilegierte Kategorie geht, Leute, die ihre Stadel im landwirtschaftlichen Grün in Ferienhäuser umgebaut und - wie bereits vorhin erwähnt - auch noch vermietet haben. Wir sind uns darüber einig, dass dieser Artikel zu streichen ist. Ich möchte in Bezug auf die Frage der Konzessionsgebühr beantragen, alle gleich zu behandeln wie jene, die bis 1973 gebaut haben. Sie sollten wenigstens die Baukostenabgabe bezahlen und keinen Skonto mehr erhalten. Das wäre nämlich unverständlich. Sie haben bereits 40 Jahre lang ein Privileg. Sie haben die Möglichkeit sich zu legalisieren nicht genutzt. Sie werden bereits insofern besser behandelt, als dass sie das ganze Gebäude sanieren können. Es gibt keine Beschränkung der Zone, weshalb sie jetzt wenigstens zur Kasse geben werden sollten.

**LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP):** Ich glaube schon, dass es wichtig ist, zu unterscheiden, wann ein Bauvergehen begangen wurde. Wenn es vor 1973 stattfand, dann muss man feststellen, dass es dazumal noch keine Bauleitpläne und keine Baukostenabgabe, also nichts in dieser Hinsicht, gab. Ich darf daran erinnern, dass im Jahre 1987 im Zuge des ersten "condono" für diese Fälle vorgesehen war, dass Bauten, die vor dem 1. September 1967 fertig gestellt wurden usw., nachträglich die Konzession erhalten, wenn sie das Bußgeld bezahlen. Wir haben jetzt mit dem Änderungsantrag festgeschrieben, dass nicht Kraft des Gesetzes saniert wird, sondern nur auf einen entsprechenden Antrag hin. Die Eigentümer werden verpflichtet, das Bußgeld sowie die Erschließungskosten zu bezahlen. Ich glaube schon, dass es einen Unterschied macht, wenn Bauvergehen vor 1973 begangen wurden, als es weder Erschließungsgebühren, noch eine Baukostenabgabe, noch Bauleitpläne gab. Ab dem Jahre 1973 sieht man eine andere Form von Strafe vor, weil sich die gesetzliche Lage wesentlich geändert hat.

**PRESIDENTE:** Pongo in votazione l'emendamento n. 1: approvato con 1 astensione e i rimanenti voti favorevoli.

Quindi decade l'emendamento n. 2.

Art. 3

*Tipologie di opere sanabili*

1. Entro i limiti di cui alla presente legge, possono conseguire la concessione edilizia in sanatoria le tipologie di opere abusive di cui all'articolo 1.
2. Le opere abusive realizzate su aree soggette a vincolo possono conseguire la concessione edilizia in sanatoria, previo parere favorevole dell'amministrazione preposta alla tutela del vincolo.

-----

Art. 3

*Arten von sanierbaren Bauwerken*

1. Die in der Anlage 1 angeführten Arten von widerrechtlichen Bauwerke können unter Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Grenzen mittels nachträglicher Baukonzession saniert werden.
2. Die auf Bindungen unterworfenen Flächen verwirklichten Bauwerke können mittels nachträglicher Baukonzession nach vorheriger zustimmender Stellungnahme der Verwaltung, der die Überwachung der Einhaltung der Bindung obliegt, saniert werden.

Chi desidera intervenire? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 4 voti contrari, 3 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 4

*Opere non sanabili*

1. Fermo restando quanto previsto dagli articoli 26 e 27 della legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 4, e successive modifiche, le opere abusive non sono comunque suscettibili di sanatoria, qualora
  - a) siano state eseguite dal proprietario o da un suo avente causa condannato con sentenza definitiva, per i delitti di cui agli articoli 416-bis, 648-bis e 648-ter del codice penale o da terzi per suo conto;
  - b) non sia data la disponibilità di concessione onerosa dell'area di proprietà dello Stato o degli enti pubblici territoriali;
  - c) non siano state rispettate le distanze stabilite dallo strumento urbanistico approvato o adottato o da disposizioni di legge, fatte salve le deroghe previste dalla legge stessa;
  - d) l'abuso edilizio abbia per oggetto, nelle zone produttive e nel verde agricolo, la destinazione di vani al commercio al dettaglio nei casi non consentiti dalla legge;
  - e) limitatamente ai comuni dichiarati dalla Giunta provinciale ad alta tensione abitativa, l'abuso edilizio abbia per oggetto la trasformazione della destinazione d'uso da "abitazione" in una destinazione d'uso diversa;
  - f) siano state violate le disposizioni sull'obbligo di convenzionamento delle abitazioni.

-----

Art. 4

*Nicht sanierbare Bauwerke*

1. Unbeschadet der Artikel 26 und 27 des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 4, in geltender Fassung, können die widerrechtlichen Bauwerke nicht saniert werden, wenn

a) sie von einem Eigentümer oder von dessen Rechtsnachfolger durchgeführt worden sind, der mit rechtskräftigem Urteil wegen der von den Artikeln 416-bis, 648-bis und 648-ter des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen verurteilt worden ist; gleiches gilt, wenn das Bauwerk von Dritten in dessen Auftrag durchgeführt worden ist;

b) keine Bereitschaft zur kostenpflichtigen Überlassung der Nutzung der Flächen besteht, die sich im Eigentum des Staates oder von Gebietskörperschaften befinden;

c) die von den genehmigten oder beschlossenen Planungsinstrumenten beziehungsweise von Gesetzesbestimmungen vorgeschriebenen Abstände nicht eingehalten worden sind, unbeschadet der vom Gesetz selbst vorgesehenen Ausnahmen;

d) das Bauvergehen in Gewerbegebieten und im landwirtschaftlichen Grün in den vom Gesetz verbotenen Fällen darin besteht, dass Räume für den Detailhandel verwendet werden;

e) beschränkt auf Gemeinden, welche von der Landesregierung als Gemeinden mit hoher Wohnungsnot erklärt worden sind, das Bauvergehen in der Abänderung der Zweckbestimmung „Wohnung“ in eine andere Zweckbestimmung besteht;

f) die Bestimmungen über die Pflicht zur Konventionierung der Wohnungen verletzt worden sind.

Do lettura dell'emendamento, presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba: "Nel primo comma dell'articolo 4 è aggiunta la seguente lettera: g) l'abuso edilizio abbia per oggetto edifici che sulla base di leggi provinciali o statali sono soggetti a vincoli di tutela paesaggistica o assoggettati alla tutela dei beni architettonici o artistici, se il vincolo è stato imposto prima della realizzazione dell'opera abusiva."

"Im 1. Absatz des Artikels 4 wird folgender Buchstabe angefügt: g) das Bauvergehen bei Gebäuden besteht, welche auf Grund von Landes- oder Staatsgesetzen Landschaftsschutz- oder Denkmalschutzbindungen unterliegen, sofern diese Bindungen vor dem Bauvergehen erlassen wurden."

La parola alla dottoressa Kury per l'illustrazione.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Ich kehre wieder zur Generaldebatte von gestern zurück. In seiner Replik hat Landesrat Laimer - ich habe es mitgeschrieben - gesagt, dass die Liste jener Gebäude, die nicht sanierbar sind, relativ lang ist. Sie umfasst also eine Auflistung bis zum Buchstaben f). Wir haben verglichen, was auf gesamtstaatlicher Ebene in dieser Liste ausgenommen wurde. Da sehe ich, dass die Buchstaben a) und b) identisch mit den Ausnahmen auf gesamtstaatlicher Ebene sind. Dann hat man offensichtlich einen Sprung gemacht. Auf gesamtstaatlicher Ebene heißt es unter dem Buchstaben d): "*Non sono comunque suscettibili di sanatoria, qualora siano state realizzate su immobili soggetti a vincoli in posto e sulla base di legge statale, regionale o provinciale* - nehme ich jetzt einmal an - a tu-

*tela degli interessi idrogeologici delle falde acquifere, dei beni ambientali paesaggistici nonché dei parchi o delle aree protetti nazionali, regionali, provinciali ..."* Das gesamtstaatliche Dekret verbietet die Möglichkeit Gebäude zu sanieren, sollten sie von bestimmten Vinkulierungen betroffen sein. Man bezieht sich auf Vinkulierungen hydrogeologischer Natur auf Schutzgebiete und selbstverständlich ganz generell auf Nationalparke und Naturparke. Es ist schon eigenartig, dass wir das nicht rezipieren. Ich weiß, was Landesrat Laimer sagen würde, wenn ich den Passus von Berlusconi vorgeschlagen hätte. Er würde mich fragen, ob ich wahnsinnig bin. Wir haben beinahe das gesamte Gebiet hydrogeologisch vinkuliert und insofern ist das nicht möglich. Deshalb ist der Antrag, den wir jetzt präsentieren, bereits ein Kompromiss, das heißt weniger als Berlusconi selbst vorsieht. Man sollte nämlich jene Gebäude von den Sanierungen ausklammern, die aufgrund von Landes- oder Staatsgesetzen entweder Landschaftsschutzbindungen oder Denkmalschutzbindungen unterliegen, sofern diese Bindungen vor dem Bauvergehen erlassen worden sind. Mir erscheint dies wirklich als die mildeste Variante, die - denke ich - absolut notwendig ist.

Landesrat Laimer, ich nehme gleich Ihren Einwand vorweg, dass wir vorher unter Artikel 3 Absatz 2 beschlossen haben, die Behörde müsste im Falle von Vinkulierungen der Sanierung zustimmen. Auch das Dekret von Berlusconi besagt, dass die Behörde bei generellen Vinkulierungen zustimmen muss. Er zitiert diese Vinkulierungen. Aber bei Denkmal- und Landschaftsschutzbindungen soll die Sanierung ganz einfach ausgeschlossen werden, nicht, weil ich den Behörden misstrauere, sondern weil ich denke, dass die Behörden massiv unter Druck kommen, wenn es an ihrem Gutachten liegt, ob zum Beispiel ein illegal errichtetes Haus im Nationalpark saniert werden kann oder nicht. Wir kennen die Spielchen, wenn Techniker oder Verwalter plötzlich unter politischen Druck geraten. Man sollte der Behörde klare Regeln geben, damit sie agieren kann, und nicht irgendwelche Entscheidungen auf ihre Schultern abwälzen.

Insofern ersuche ich wirklich dem Änderungsantrag zuzustimmen, da er bereits abgemildert ist im Vergleich zu dem, was auf gesamtstaatlicher Ebene beschlossen wurde. Man sollte die Denkmal- und Landschaftsschutzbindungen ernst nehmen, weshalb Gebäude in diesen Gebieten bzw. Gebäude, die solchen Vinkulierungen unterliegen, von der Sanierung auszuschließen sind. Sollte der Landtag meinen, dass das nicht notwendig ist, dann möge man der Öffentlichkeit bitte nicht sagen, wir würden lügen, wenn wir behaupten, dass unser Bausünderlass weit über jenen von Berlusconi hinausgeht. Dann ist das eigentlich die Probe aufs Exempel!

**LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP):** Frau Kury, ich verstehe überhaupt nicht, weshalb Sie gegen den vorliegenden Artikel stimmen! Das ist für mich nicht nachvollziehbar, wenn wir in Absatz 2 hineinschreiben, dass bei Bauvergehen, bei denen es eine Bindung gibt, das Gutachten notwendig ist. Dass Sie dagegen stimmen, ist schlechthin, um Ihre Worte zu verwenden, eine Schweinerei. Das, was Sie hier bringen, ist eine

Aufweichung des von Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen "condono". Deshalb meine Gegenstimme zu diesem Abänderungsantrag!

**PRESIDENTE:** Passiamo alla votazione.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Geheime Abstimmung, Herr Präsident!

**PRESIDENTE:** La consigliera Kury e altri quattro consiglieri hanno chiesto la votazione segreta. Prego distribuire le schede.

*(Votazione a scrutinio segreto – geheime Abstimmung)*

Comunico l'esito della votazione: 25 schede consegnate, 8 voti favorevoli, 14 voti contrari e 3 astensioni. L'emendamento è respinto.

Chi desidera intervenire sull'articolo 4? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 3 voti contrari, 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

*Art. 5*

*Termini*

*1. I termini di cui al capo II della legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 4, e successive modifiche, ove non disposto diversamente dalla presente legge, si intendono riferiti alla data di entrata in vigore della presente legge.*

-----  
*Art. 5*

*Fristen*

*1. Die im II. Abschnitt des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 4, in geltender Fassung, erwähnten Fristen finden, soweit von diesem Gesetz nicht anders verfügt, in entsprechender Weise ab Inkraft-Treten dieses Gesetzes Anwendung.*

Chi chiede la parola? Nessuno. Metto in votazione l'articolo 5: approvato con 4 voti contrari, 5 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

*Art. 6*

*Domanda*

*1. La domanda di concessione edilizia in sanatoria con l'attestazione del pagamento dell'anticipazione dell'oblazione e del contributo di concessione presentata al comune territorialmente competente a pena di decadenza entro il 10 dicembre 2004 unitamente alle dichiarazioni prescritte e alla documentazione di cui all'articolo 8, comma 1.*

-----



Art. 6

Antrag

*1. Der Antrag auf Erteilung der nachträglichen Baukonzession muss bei sonstiger Verwirkung innerhalb 10. Dezember 2004 mit dem Beleg über die Einzahlung der ersten Rate des Bußgeldes und der Konzessionsgebühren der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde, gemeinsam mit den vorgeschriebenen Erklärungen und den Unterlagen laut Artikel 8 Absatz 1 vorgelegt werden.*

Chi chiede la parola? Ha chiesto di intervenire il collega Seppi, ne ha facoltà.

**SEPPI (Unitalia - Movimento Iniziativa Sociale):** Assessore, volevo chiedere se questi termini possono essere considerati consoni ad un'azione di questo tipo. Questa legge approvata oggi entrerà in vigore fra due settimane, e saremo a fine ottobre. Al di là di tutto, non credo che un mese e mezzo sia un tempo sufficiente affinché quelli che lo vogliono possano fare la domanda. Bisognerebbe prendere in esame la possibilità di spostare la data. Se Lei mi dice che è obbligatorio il 10 dicembre, ne prendiamo atto, ma penso che una legge provinciale potrebbe avere una data più posticipata nel tempo.

**LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP):** Leider nicht, Kollege Seppi! Der Spielraum ist nicht gegeben. Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes, Nr. 198, und des entsprechenden Dekretes des Staates sind die Termine vorgegeben.

**PRESIDENTE:** Passiamo alla votazione: approvato con 1 voti contrario, 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 7

*Versamento dell'oblazione e del contributo di concessione*

*1. Presupposto per il rilascio della concessione edilizia in sanatoria è il pagamento a titolo di oblazione della somma di cui all'allegato 2 nonché del contributo di concessione maggiorato.*

*2. La parte del contributo di concessione commisurata all'incidenza delle spese di urbanizzazione è dovuta nella misura stabilita dal comune nel regolamento sulla riscossione del contributo di urbanizzazione.*

*3. La quota parte del contributo di concessione afferente al costo di costruzione corrisponde, per le opere esenti dal contributo sul costo di costruzione, al 150 per cento e, per le opere soggette al contributo sul costo di costruzione, al doppio dell'importo massimo del contributo sul costo di costruzione di cui all'articolo 75, comma 1, della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche.*

*4. Qualora si tratti di opere che non formano cubatura ma esclusivamente superficie coperta e che in base alle disposizioni della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, sono esenti sia dal contributo di urbanizzazione che dal contributo sul costo di*

costruzione, il contributo di concessione corrisponde all'importo pari al 2 per cento del costo di costruzione convenzionale per metro quadrato, determinato semestralmente dalla Giunta provinciale ai sensi dell'articolo 73, comma 1, della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche.

5. Qualora si tratti di opere e modalità di esecuzione non valutabili in termini di superficie o di volume, è dovuto, a titolo di contributo di concessione, un importo fisso nella misura di 1.000,00 Euro.

6. Per gli abusi edilizi consistenti nella trasformazione in via permanente di suolo inedificato è dovuto, a titolo di contributo di concessione, per ogni metro quadrato di area trasformata un importo pari all'1 per cento del costo di costruzione convenzionale, determinato semestralmente dalla Giunta provinciale ai sensi dell'articolo 73, comma 1, della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche.

7. Per le opere ultimate prima del 24 ottobre 1973 e alle quali non si applica l'articolo 2, sono dovuti, a titolo di contributo di concessione, il contributo di urbanizzazione determinato dal comune e l'importo massimo del contributo sul costo di costruzione di cui all'articolo 75, comma 1, della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche.

8. Qualora si tratti delle tipologie di abuso di cui ai numeri 3, 4, 5 e 6 dell'allegato n. 1 che comportano un cambiamento di destinazione d'uso, dall'importo determinato ai sensi dei commi 2, 3, 4 e 7 possono essere detratti gli importi dei contributi di concessione già versati al comune per la stessa opera.

9. Il versamento dei contributi di concessione deve essere effettuato in unica soluzione. La relativa attestazione va allegata alla domanda.

10. L'oblazione può essere pagata in tre soluzioni. All'atto della presentazione della domanda deve essere allegata l'attestazione del versamento del 30 per cento dell'oblazione costituente l'anticipazione.

11. Nel caso di oblazione di importo fisso o comunque inferiore a tali importi, l'oblazione va versata per intero. Il versamento deve comunque essere effettuato nella misura minima di 1.700,00 euro, qualora l'importo complessivo sia superiore a tale cifra, ovvero per intero qualora l'importo dell'oblazione sia inferiore a tale cifra.

12. L'importo residuo dell'oblazione deve essere versato per importi uguali; la seconda rata scade entro il 20 dicembre 2004, la terza rata entro il 30 dicembre 2004.

-----

#### Art. 7

##### *Bezahlung des Bußgeldes und der Konzessionsgebühr*

1. Voraussetzung für die Erteilung der nachträglichen Baukonzession ist die Bezahlung des Bußgeldes in dem in der Anlage 2 angegebenen Ausmaß sowie der erhöhten Konzessionsgebühr.

2. Der Teil der Konzessionsgebühr, der nach der Belastung durch die Kosten für die Erschließung bemessen wird, ist in dem von der Gemeinde in der Verordnung über die Einhebung des Erschließungsbeitrages festgelegten Ausmaß geschuldet.

3. Der sich auf die Baukosten beziehende Teil der Konzessionsgebühr entspricht für die von der Baukostenabgabe befreiten Bauwerke dem Anderthalbfachen und für die der Baukostenabgabe unterliegenden Bauwerke dem Doppelten des Höchstbetrages der Baukostenab-

*gabe gemäß Artikel 75 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung.*

*4. Für die Bauwerke, bei denen keine Kubatur, sondern nur überbaute Fläche vorliegt, und die aufgrund der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, sowohl vom Erschließungsbeitrag als auch von der Baukostenabgabe befreit sind, ist als Konzessionsgebühr pro Quadratmeter überbaute Fläche ein Betrag von 2 Prozent der halbjährlich von der Landesregierung im Sinne von Artikel 73 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, festgelegten Baukosten zu entrichten.*

*5. Wenn es sich um Bauarbeiten oder andere Arbeiten handelt, die weder die Flächen noch den umbauten Raum berühren, ist als Konzessionsgebühr ein Pauschalbetrag von 1.000,00 Euro geschuldet.*

*6. Für die Bauvergehen, die eine dauernde Umwandlung von nicht bebautem Grund zur Folge haben, ist als Konzessionsgebühr für jeden Quadratmeter umgewandelter Fläche ein Betrag von einem Prozent der halbjährlich von der Landesregierung im Sinne von Artikel 73 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13 in geltender Fassung, festgelegten konventionellen Baukosten zu entrichten.*

*7. Für die vor dem 24. Oktober 1973 fertig gestellten Bauwerke, auf die Artikel 2 keine Anwendung findet, sind als Konzessionsgebühr der von der Gemeinde festgelegte Erschließungsbeitrag und der Höchstbetrag der Baukostenabgabe laut Artikel 75 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, geschuldet.*

*8. Wenn es sich um die unter den Punkten 3, 4, 5 und 6 der Anlage 1 angeführten Arten von Bauvergehen handelt, die eine Änderung der Zweckbestimmung bedingen, können von dem aufgrund der Absätze 2, 3, 4 und 7 festgelegten Betrag jene Beträge abgezogen werden, die bereits zuvor für denselben Bau als Konzessionsgebühr an die Gemeinde bezahlt worden sind.*

*9. Die Konzessionsgebühren müssen in einer einzigen Rate bezahlt werden. Der entsprechende Beleg ist dem Antrag beizulegen.*

*10. Das Bußgeld kann in drei Raten gezahlt werden. Bei Vorlage des Gesuches ist der Beleg über die erfolgte Zahlung der ersten Rate im Ausmaß von 30 Prozent des Bußgeldes beizubringen.*

*11. Wenn das Bußgeld aus einem Fixbetrag besteht oder den nachfolgenden Betrag unterschreitet, ist das Bußgeld in einer einzigen Rate zu bezahlen. Die Zahlung muss auf jeden Fall in einem Mindestmaß von 1.700,00 Euro erfolgen, wenn der Gesamtbetrag über diesem Betrag liegt. Wenn der geschuldete Betrag dagegen darunter liegt, ist er zur Gänze fällig.*

*12. Der Restbetrag des Bußgeldes ist in zwei gleich großen Raten zu zahlen, wobei die zweite Rate am 20. Dezember 2004 und die dritte Rate am 30. Dezember 2004 fällig ist.*

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

**Dr. VERONIKA STIRNER BRANTSCH**

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

**PRÄSIDENTIN:** Ich verlese die Änderungsanträge:

**Änderungsantrag Nr. 1**, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba: "Artikel 7 Absatz 1: Anlage 2 - Ausmaß des Bußgeldes: Die in der Anlage 2 angegebenen Bußgelder werden um 10% erhöht."

"Articolo 7, comma 1: Allegato 2 - Misura dell'oblazione: L'importo delle oblazioni di cui all'allegato 2 è aumentato del 10%."

**Änderungsantrag Nr. 2**, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba: "Im 3. Absatz des Artikels 7 wird das Wort "Anderthalbfachen" mit dem Wort "Doppelten" und das Wort "Doppelten" mit dem Wort "Dreifachen" ersetzt."

"Nel comma 3 dell'articolo 7 la cifra "150" è sostituita con la cifra "200" e la parola "doppio" con la parola "triplo"."

**Änderungsantrag Nr. 3**, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba: "Im 4. Absatz des Artikels 7 wird der Ausdruck "2 Prozent" durch "4 Prozent" ersetzt."

"Nel comma 4 dell'articolo 7 la cifra "2" è sostituita con la cifra "4"."

**Änderungsantrag Nr. 4**, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba: "Im 5. Absatz des Artikels 7 wird die Zahl "1.000,00" durch die Zahl "2.000,00" ersetzt."

"Nel comma 5 dell'articolo 7 la cifra "1.000,00" è sostituita con la cifra "2.000,00"."

**Änderungsantrag Nr. 5**, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba: "Im 6. Absatz des Artikels 7 werden die Wörter "einem Prozent" mit den Wörtern "zwei Prozent" ersetzt."

"Nel comma 6 dell'articolo 7 le parole "all'1 per cento" sono sostituite con le parole "al 2 per cento"."

**Änderungsantrag Nr. 6**, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba: "Der 7. Absatz des Artikels 7 wird gestrichen."

"Il comma 7 dell'articolo 7 è soppresso."

**Änderungsantrag Nr. 7**, eingebracht von Landesrat Laimer: "Artikel 7 Absatz 7 des Landesgesetzentwurfes Nr. 52/04 wird wie folgt ersetzt: 7. Für die vor dem 1. September 1967 fertig gestellten Bauwerke ist als Konzessionsgebühr der von der Gemeinde festgelegte Erschließungsbeitrag geschuldet. Für die im Zeitraum zwischen dem 1. September 1967 und dem 24. Oktober 1973 fertig gestellten Bauwerke sind als Konzessionsgebühr der von der Gemeinde festgelegte Erschließungsbeitrag und der Höchstbetrag der Baukostenabgabe laut Artikel 75 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, geschuldet."

"L'articolo 7, comma 7 del disegno di legge provinciale n. 52/04 è sostituito come segue: 7. Per le opere ultimate prima dell'1 settembre 1967 è dovuto, a titolo di contributo di concessione, il contributo di urbanizzazione determinato dal comune. Per le opere ultimate nel periodo che intercorre fra l'1 settembre 1967 e il 24 ottobre 1973 sono dovuti, a titolo di contributo di concessione, il contributo di urbanizzazione determinato dal comune e l'importo massimo del contributo sul costo di costruzione di cui all'articolo 75, comma 1 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche."

Wer wünscht das Wort? Abgeordnete Kury, bitte.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Dankeschön, Frau Präsidentin! Nach Artikel 1 gibt Artikel 7 darüber Aufschluss, welche Bauten saniert werden können. Ich habe ziemlich darüber gestaunt, als ich Artikel 7 gelesen habe. Hier kommt man auf die Nebenschauplätze darauf, wenn es beispielsweise heißt: *"keine Kubatur, sondern nur überbaute Fläche"*. Weiters verweist man auf *"weder die Flächen noch den umbauten Raum"* oder auf *"Bauvergehen, die eine dauernde Umwandlung von nicht bebautem Grund zur Folge haben"*. Ich habe mir ziemlich lange Zeit Gedanken darüber gemacht, was alles unter diese Sanierung fallen mag. Man wählt eine doch recht sybillinische Formulierung. Ich bin dann schon irgendwie fündig geworden, habe aber wahrscheinlich nicht all das, was dadurch möglich ist, ausfindig gemacht. Auf alle Fälle hat man mich beraten und mir erklärt, dass darunter auch die großen qualitativen Erweiterungen bei Hotelbauten im landwirtschaftlichen Grün, beispielsweise Schwimmhallen, Tennisanlagen, Terrassen usw., fallen. Wir haben uns alle stets darüber gewundert, warum diese Anlagen so groß sind. Dies wurde mir von Leuten mitgeteilt, die mit Raumordnung zu tun haben. Bitte? Terrassen sind also in Ordnung? Ich nehme somit den Verweis auf die Tennishallen zurück, weil ich hiermit die Bestätigung habe, dass Schwimmbäder, Terrassen und Tennisanlagen, die einige Hotels in letzter Zeit so groß werden ließen, jetzt saniert werden können. Wenn man in Punkt b) liest, dass Überbauungen von diesen Illegalitäten möglich sind, dann könnten darunter womöglich auch Hallen fallen. Was als besonders bedenklich bezeichnet worden ist, sind die Parkplätze. Es handelt sich dabei nicht um einen Parkplatz für zwei Autos, sondern um Parkplätze für Fuhrunternehmer, die sich ganz einfach irgendwo im landwirtschaftlichen Grün breit gemacht haben. Riesige Flächen wurden asphaltiert. Kollegin Rosa Thaler, weil du gerade zuhörst, die Bauern müssten bei solchen Sanierungen aufschreien! Ich erwarte mir, dass sie endlich einmal sagen, dass ihnen die Flächen weggenommen werden. Es geht ja im Großen und Ganzen um das landwirtschaftliche Grün. Nur höre ich nichts von den Landwirten, dass sie sich dagegen wehren, ihre Wiesen illegal zu asphaltieren, damit Fuhrunternehmer dort ihren Parkplatz für die Lkws haben. Ich habe keinen Aufschrei gehört. Auch bei den Hotelanlagen muss man bedenken, dass zwischen Parkplätzen, Tennisplätzen, Terrassen und Schwimmbädern ganz schön etwas an Kubatur zusammenkommt, welche im landwirt-

schaftlichen Grün herumsteht. Jetzt ist Sepp Lamprecht auch eingetroffen! So kann ich ihm auch noch nahe legen, dass ich umsonst auf den Aufschrei der Landwirte in Südtirol gewartet habe, wenn all diese Sanierungen möglich gemacht werden, welche ja nicht im Interesse der Bauern sind, sondern im Interesse von anderen Betrieben, wie zum Beispiel den Hotelbetrieben, aber vor allem auch den Fuhrunternehmen, Fercam usw. Ich muss das nicht länger ausführen.

Sehr viel ist möglich. Wie viel bezahlt man generell dafür? Auch das ist interessant. Die offizielle Verlautbarung heißt, dass es das Bußgeld und die erhöhte Konzessionsgebühr gibt, welche aus dem Erschließungsbeitrag und der Baukostenabgabe besteht. Dann sehen wir, dass bei all diesen Fällen, die ich jetzt zitiert habe, das nicht zutrifft, weil die Konzessionsgebühr nicht an der Baukostenabgabe und an der Erschließungsgebühr, sondern in Prozenten an den Baukosten gemessen wird. Ich habe bereits gestern in der Generaldebatte ausgeführt, dass das eigentlich ein Pappenstein ist. Ein Prozent der Baukosten bedeutet, dass pro Quadratmeter 11 Euro bezahlt werden müssen. Es ist somit nicht so, wie es Landeshauptmann Durnwalder in der Pressekonferenz gesagt hat. Ich weiß nicht genau, welche Sanierung er berechnet hat. Meine Berechnungen schauen anders aus. Nach meinen Berechnungen sind das Bußgeld und ein Prozent der Baukosten pro Quadratmeter zu bezahlen, was soviel wie 11 Euro ergibt. Für diese 11 Euro werden im landwirtschaftlichen Grün Parkplätze, Schwimmbäder, Tennisplätze usw. ausgebaut. Das wird dann in der Öffentlichkeit noch als teuer hingestellt. Den Gesetzesbrechern kommt man hiermit ziemlich entgegen.

Zum Zweiten wird in Absatz 4 in Prozentsätzen zu den Baukosten gerechnet. Absatz 4 bezieht sich auf Bauwerke, bei denen keine Kubatur, sondern nur überbaute Fläche vorliegt. Da sind wir, Kollege Pius Leitner, bei jenen, die du gestern aufgezählt hast, nämlich jenen, die das Dachgeschoss um 1 Zentimeter zu nieder gebaut haben und damit keine Kubatur in Anspruch nehmen. Praktisch sind bereits die Sanitätsanlagen drinnen. Landesrat Laimer hat vielleicht Recht, wenn er sagt, dass es Familien sein können, die ihre Kinder dort unterbringen. Tatsache ist aber, dass Doppelgeschosswohnungen - herunter legal und oben illegal - von den Eigentümern und Immobilienhändlern auf dem Markt verkauft werden. Genau diese nieder gehaltenen Dachgeschosse zählen nicht zur Kubatur und sind somit von der Berechnung ausgeschlossen. Dafür muss man 2 Prozent der Baukostenabgabe bezahlen. Es hilft nichts, einfach nur so zu tun, als ob jemand spinnen würde, Landesrat Laimer! Ich möchte bei Ihnen auch manchmal so reagieren. Ich kann nur sagen, dass dieser Passus laut Fachleuten so formuliert ist, dass im Grunde genommen beim einen oder anderen Schlupfloch alles darunter fällt. Sie werden mir vielleicht schon zugestehen, dass in der Raumordnung nicht immer alles sonnenklar formuliert ist! Stimmen Sie mir soweit zu? Zwischendurch gibt es auch Bauwerke, die von der Staatsanwaltschaft geschlossen werden, weil ein Bürgermeister ein Gesetz gar zu großzügig ausgelegt hat. Genau diese Taktik steht hinter Artikel 7.

Ich komme jetzt zu meinen Änderungsanträgen. Der erste Antrag von uns sieht vor, dass man die in der Anlage 2 genannten Bußgelder um 10 Prozent erhöht. Wir haben hier die vom gesamtstaatlichen "condono" übernommene Anlage hergenommen. Berlusconi sagt, dass man sich an diese Bußgelder halten muss. Sie können allerdings um 10 Prozent erhöht werden. Warum tun wir das nicht im Zuge unserer Autonomie, wo wir doch sonst immer autonom beschließen wollen? Schöpfen wir unsere Autonomie aus und setzen wenigstens das Maximum an Bußgeld fest, wenn wir diesen Bausündererlass schon übernehmen müssen! Die große Frage ist, weshalb man das nicht tut. Wenn es stimmt, was behauptet wird, das heißt, dass wir diesen Bausündererlass nicht wollen, dann müssen wir die Strafen so hoch wie möglich festsetzen. Ich wundere mich, dass man das nicht bereits selbst getan hat. Mein erster Antrag zielt also darauf ab, die Bußgelder um 10 Prozent zu erhöhen.

Mein zweiter Antrag zielt darauf ab, in Absatz 3 das zu tun, was der Rat der Gemeinden ursprünglich vorgeschlagen hat und jetzt noch einmal in seiner Stellungnahme zum Gesetz beansprucht. Landesrat Laimer, Sie haben gestern gesagt, dass Sie nicht verstehen, weshalb wir gegen den Vorschlag des Rats der Gemeinden sind. Das stimmt. Sie übernehmen zwar den Vorschlag des Rats der Gemeinden, verringern jedoch die Bußgelder. Das ist meiner Meinung nach widersprüchlich. Der Rat der Gemeinden schlägt im ursprünglichen Vorschlag und in seiner letzten Stellungnahme vor, als Bußgeld zusätzlich zur Erschließungsgebühr das Doppelte der Baukostenabgabe vorzusehen, wenn man von dieser befreit ist, und das Dreifache, wenn man davon nicht befreit ist. Ich denke, dass der Rat der Gemeinden ein ziemlich gutes Argument auf seiner Seite hat. Es ist unverständlich, Landesrat Laimer, dass Sie in Ihrem Vorschlag die Konzessionsgebühr niedriger bemessen, als sie im Artikel 85 des Raumordnungsgesetzes festgesetzt ist. Die Voraussetzung für eine nachträgliche Erteilung der Konzessionsgebühr für jene Fälle, in denen ein illegal erbautes Haus zumindest mit dem Bauleitplan konform war, ist, das Bußgeld in der Höhe der jeweiligen Baukostenabgabe vorzusehen. Der Rat der Gemeinden sagt in seiner Stellungnahme, dass Sie praktisch weniger verlangen, als die offizielle Sanierungsmöglichkeit laut Artikel 85 des Raumordnungsgesetzes. Da sind Sie uns schon eine Erklärung schuldig! Derjenige, der eine Sanierung laut Raumordnungsgesetz in Anspruch nimmt, muss mehr bezahlen als der Gesetzesbrecher, der jetzt mit dem "condono" saniert und auch noch einen Skonto erhält. Meine Kollegen können dies in der Stellungnahme des Rats der Gemeinden, welche dem Gesetzentwurf beigelegt ist, nachlesen. Das ist zu billig! Ich verstehe den Rat der Gemeinden, weil das Geld ja in die Taschen der Gemeinden fließt. Hier geht es aber um die Frage, wer in seiner Aussage ernst genommen werden will, das heißt, dass wir den "condono" nicht wollen. Somit muss man das Höchstmaß an Strafe festsetzen, da man sonst nicht ernst genommen werden kann. Folglich ist das Bußgeld um 10 Prozent zu erhöhen, was man uns ja im gesamtstaatlichem Dekret nahe legt, und keinen Skonto bei der Konzessionsgebühr vorzusehen. Es ist manchmal wirklich so, dass jemand, der beispielsweise ein Dachgeschoss legal baut, wie es

laut Gesetz vorgesehen ist und nicht um 5 Zentimeter niedriger, um dort womöglich eine Zweitwohnung unterzubringen, sowohl die Erschließungsgebühr als auch die volle Baukostenabgabe bezahlen muss. Laut Vorschlag von Landesrat Laimer bezahlt man, je nachdem, wann etwas gebaut wurde, beispielsweise vor 1973, nur die Erschließungskosten. Wenn etwas später gebaut wurde, bezahlt man 2 Prozent der Baukosten, das heißt also nicht die Baukostenabgabe, nämlich 15 Prozent der Baukosten. Das ist doch ziemlich eigenartig, Landesrat Laimer! Ich ersuche die Kolleginnen und Kollegen, zumindest den ersten drei Änderungsanträgen zuzustimmen! Die Bußgelder sollen also generell um 10 Prozent erhöht werden. Zweitens soll die Konzessionsgebühr auf das Dreifache angehoben werden, wenn es sich um Kategorien handelt, die von der Baukostenabgabe befreit sind. Das Dreifache der Baukostenabgabe ist zu bezahlen, wenn sie von der Baukostenabgabe befreit sind, und zwar unisono mit dem Rat der Gemeinden, dessen Vorschläge wir sonst nicht immer verteidigen. Landesrat Laimer, es sei klar: Die Regelung, die der Rat der Gemeinden vorgeschlagen hat, ist haarsträubend. Sie haben diese haarsträubende Regelung zum Teil übernommen und parallel dazu auch noch die Gebühren gesenkt. Wenn im Änderungsantrag Nr. 2 das Doppelte und Dreifache verlangt wird, klingt dies vielleicht etwas sybillinisch. Es ist im Grunde genommen aber das, was der Rat der Gemeinden wollte, nämlich das Dreifache der Baukostenabgabe bei der Sanierung von Fällen, die nicht davon befreit sind, beispielsweise bei Zweitwohnungen. Darauf lege ich großen Wert. Wollen wir Leute belohnen, die Zweitwohnungen im landwirtschaftlichen Grün illegal gebaut haben? Wollen wir diejenigen noch belohnen? Wollen wir den Zweitwohnungstourismus, wollen wir, dass sie sich das Beste herauspicken, was Südtirol zu bieten hat?

Drittens beantrage ich das Doppelte für jene, die von der Baukostenabgabe befreit sind. Das wären beispielsweise die Hotelbetreiber. Wir wissen ja, dass sich die Kategorie der Befreiten von der Baukostenabgabe ganz rasant vermehrt. Letzthin waren es die Zimmervermieter, obwohl sie weitere 150 Kubikmeter im landwirtschaftlichen Grün dazubauen konnten. Wenn sie ein bisschen zuviel gebaut haben, also statt 150 Kubikmeter 300 Kubikmeter, dann können sie jetzt sanieren. Sie zahlen eigentlich nur soviel, wie jeder andere legale Häuselbauer bezahlen muss.

**KLOTZ (UFS):** Erstens einmal bin ich auch darüber verwundert, Landesrat Laimer, dass Sie den Rekurs mehr oder weniger nicht weiterbetrieben haben. Ich denke an den damaligen Rekurs vom 14. Juli, worauf wir bereits gestern verwiesen haben. Wenn man schon Bausünden bzw. Bauvergehen saniert, dann sollte man mindestens ein starkes Signal setzen, das heißt solche Strafen vorsehen, bei denen es sich nicht auszahlt, Bauvergehen zu verüben. Deshalb müssen die Strafen entsprechend hoch sein. Mir wäre - ehrlich gesagt - lieber gewesen, wenn man diese Einlassung beim Verfassungsgerichtshof weiterverfolgt hätte. Somit hätte man abklären können, ob wir - lassen wir einmal Friaul-Julisch-Venetien beiseite - nicht selbständig versuchen sollten, sich auf den Streit einzulassen und somit die Sanierung der Bauvergehen



nicht zu übernehmen. Wenn wir sie aber trotzdem übernehmen und eigene Bestimmungen erlassen, dann sollten die Strafen auf jeden Fall so hoch sein, dass die Bürger einsehen, dass es sich auf lange Sicht nicht auszahlt. Die Reichen werden es auch weiterhin tun, da sie wissen, dass irgendwann sowieso ein Sanierungsgesetz erlassen wird. Wir haben das am laufenden Band. Die ganz Reichen können sowieso jeglichen Preis bezahlen, weshalb das für sie weniger interessant ist. Sie setzen vollendete Tatsachen, da sie nun mal das Geld dazu haben. Aber ich bin davon überzeugt, dass eine ganze Reihe von Bauvergehen verhindert werden können, wenn wenigstens für die Mittelschicht - die ganz Reichen erreichen wir sowieso nicht - klar wird, dass sich diese Vergehen für sie nicht auszahlen. Deshalb bin ich der Meinung, dass hier die generelle Erhöhung um 10 Prozent, also die in Anlage 2 angegebenen Beträge, in Ordnung sind. Ich möchte die Grüne Fraktion fragen, ob sie den Streichungsantrag betreffend Absatz 7 aufrechterhalten möchte oder nicht! Der Änderungsantrag des Landesrates Laimer sieht nämlich eine Verschärfung in Bezug auf die Konzessionsgebühr vor. Es handelt sich dabei um die vor dem 1. September 1967 fertig gestellten Bauwerke. Das war ja bisher nicht der Fall. Deshalb die Frage, ob Sie den Streichungsantrag betreffend Absatz 7 aufrechterhalten wollen. Wäre es nicht vernünftiger, den Änderungsantrag des Landesrates Laimer anzunehmen?

**LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP):** Zu den Wortmeldungen der Kolleginnen Kury und Klotz!

Frau Kury, ich weiß nicht, wer Ihre Berater sind, ich kenne sie nicht! Vielleicht nennen Sie mir die Namen! Auf jeden Fall sind Sie mit Ihren Beratern nicht gut beraten. Wenn Sie aus Absatz 4 herauslesen, dass es darin um die Dachböden geht, dann muss ich Ihnen sagen, dass Sie ganz einfach auf dem Holzweg sind. Darin geht es um Flächen, nicht um Kubatur! In den Anlagen 1 und 2 geht es um die Bezugnahme auf Artikel 59 des Raumordnungsgesetzes, also um Arbeiten zur außerordentlichen Instandhaltung, um Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten sowie um Arbeiten zur baulichen Umgestaltung. Es ist nicht so dramatisch, wie Sie hier erzählen, wenn Sie auf Schwimmbäder, Schwimmhallen usw. verweisen! Ihre Fantasie kennt wirklich keine Grenzen mehr. Bleiben Sie doch beim Text oder holen Sie sich andere Berater! Dann kommen Sie nicht mehr in die Versuchung, hier solchen Unsinn zu erzählen!

Frau Klotz, ich bin gestern ausführlich auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofes eingegangen! Ob es uns nun passt oder nicht, wir müssen es zur Kenntnis nehmen. Das Urteil unterscheidet nicht zwischen der Region Friaul-Julisch-Venetien und anderen Regionen, sondern verweist auf die Regionen mit Sonderstatut. Selbst wenn sie primäre Kompetenz in der Raumordnung haben, so sagt das Urteil, muss der Bausündererlass übernommen werden, und zwar samt Inhalt, Bußgeld und den Seiten, die vorgegeben sind. Der Spielraum der Regionen besteht im Ausmaß der sanierbaren Kubaturen. Daran haben wir uns auch gehalten. Aber ein Verfahren weiterzuerfolgen,

bei dem man im Vorfeld schon weiß, was herauskommt, wäre unklug. Somit würden wir nur ein negatives Urteil mehr sammeln. Das kann wohl nicht im Interesse der Autonomiepolitik unseren Landes sein!

**PRÄSIDENTIN:** Abgeordnete Kury, Sie haben das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Frau Präsidentin, zum Fortgang der Arbeiten! Bevor wir zur Abstimmung kommen, würde ich Frau Klotz gerne ihre Frage beantworten. Ist dies möglich?

**PRÄSIDENTIN:** Sie können nur zum Fortgang der Arbeiten sprechen!

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Zum Fortgang der Arbeiten erkläre ich hier, dass der Änderungsantrag zu Absatz 7 aufrecht bleibt. Mit der Streichung von Absatz 7 werden alle Gesetzesbrecher gleichgesetzt, unabhängig davon, ob sie im Jahre 1973 oder im Jahre 1967 gesündigt haben. Jeder muss die Erschließungsgebühr und die Baukostenabgabe bezahlen. Das ist nur mit der Streichung des Absatzes möglich, Frau Klotz, denn Landesrat Laimer gewährt den Gesetzesbrechern vor 1967 einen Skonto. Dankeschön, Frau Präsidentin!

**PRÄSIDENTIN:** Wir stimmen über Änderungsantrag Nr. 1 ab.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Ich beantrage die geheime Abstimmung!

**PRÄSIDENTIN:** Die Abgeordnete Kury und vier weitere Abgeordnete haben die geheime Abstimmung beantragt. Ich ersuche um Verteilung der Stimmzettel.

*(Geheime Abstimmung – votazione a scrutinio segreto)*

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: 26 abgegebene Stimmzettel, 10 Ja-Stimmen und 16 Nein-Stimmen. **Änderungsantrag Nr. 1** ist abgelehnt.

Wir stimmen nun über Änderungsantrag Nr. 2 ab.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Geheimabstimmung, Frau Präsidentin!

**PRÄSIDENTIN:** In Ordnung. Die Abgeordnete Kury und vier weitere Abgeordnete haben erneut die geheime Abstimmung beantragt. Ich ersuche um Verteilung der Stimmzettel.

*(Geheime Abstimmung – votazione a scrutinio segreto)*

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: 28 abgegebene Stimmzettel, 10 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 3 weiße Stimmzettel. **Änderungsantrag Nr. 2** ist abgelehnt.

Wir stimmen nun über **Änderungsantrag Nr. 3** ab: mit 7 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über **Änderungsantrag Nr. 4**: mit 7 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über **Änderungsantrag Nr. 5** ab: mit 8 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über **Änderungsantrag Nr. 6** ab: mit 6 Ja-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über **Änderungsantrag Nr. 7**: mit 2 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum so geänderten Artikel 7? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 4 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen ist Artikel 7 genehmigt.

#### Art. 8

##### Unterlagen

1. Dem Antrag auf Erteilung der nachträglichen Baukonzession müssen die nachfolgend angeführten Unterlagen beiliegen:

a) Erklärung des Antragstellers gemäß Artikel 22 des Regionalgesetzes vom 31. Juli 1993, Nr. 13, mit beiliegender Fotodokumentation aus welcher die Beschreibung der Bauwerke, für die die nachträgliche Baukonzession beantragt wird, sowie der Stand der Arbeiten hervor gehen;

b) für widerrechtliche Bauwerke, die 450 Kubikmeter übersteigen, ein beeidetes Gutachten über die Abmessungen und den Zustand der Bauwerke sowie eine von einem zur Berufsausübung befähigten Techniker ausgestellte Bescheinigung, aus der die statische Eignung der durchgeführten Bauarbeiten hervor geht;

c) Erklärung des Antragstellers gemäß Artikel 22 des Regionalgesetzes vom 31. Juli 1993, Nr. 13, dass keine Verfahren bezüglich der von den Artikeln 416-bis, 648-bis und 648-ter des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen anhängig sind.

2. Der Antrag auf Erteilung der nachträglichen Baukonzession muss innerhalb 31. März 2005 mit den Unterlagen vervollständigt werden, die von der Gemeindebauordnung für die Anträge auf Baukonzession vorschrieben sind.

3. Der Antrag auf Erteilung der nachträglichen Baukonzession muss innerhalb 30. Juni 2005 mit den nachfolgenden Unterlagen vervollständigt werden:

- a) der vom Bauvergehen betroffenen Liegenschaft, Unterlagen bezüglich des Katasterertrages und des Teilungsplanes;
- b) Meldung der Liegenschaften für die Gemeindeimmobiliensteuer gemäß gesetzvertretendem Dekret vom 30. Dezember 1992, Nr. 504, in geltender Fassung;
- c) soweit erforderlich, Meldung für die Müllentsorgungsgebühr und die Gebühr für die Besetzung öffentlichen Grundes.

-----

Art. 8

Documentazione

1. La domanda per il rilascio della concessione edilizia in sanatoria deve essere corredata dalla seguente documentazione:

- a) dichiarazione del richiedente resa ai sensi dell'articolo 22 della legge regionale 31 luglio 1993, n. 13, con allegata documentazione fotografica, dalla quale risulti la descrizione delle opere per le quali si chiede la concessione edilizia in sanatoria e il relativo stato dei lavori relativo;
- b) qualora l'opera abusiva superi i 450 metri cubi, da una perizia giurata sulle dimensioni e sullo stato delle opere e una certificazione redatta da un tecnico abilitato all'esercizio della professione attestante l'idoneità statica delle opere eseguite;
- c) dichiarazione del richiedente resa ai sensi dell'articolo 22 della legge regionale 31 luglio 1993, n. 13, di non avere carichi pendenti in relazione ai delitti di cui agli articoli 416-bis, 648-bis e 648-ter del codice penale.

2. Entro il 31 marzo 2005 la domanda per il rilascio della concessione edilizia in sanatoria deve essere integrata dalla documentazione prescritta dal regolamento edilizio comunale per le domande di concessione edilizia.

3. La domanda per il rilascio della concessione edilizia in sanatoria deve essere integrata entro il 30 giugno 2005 dalla seguente documentazione:

- a) denuncia in catasto dell'immobile oggetto di illecito edilizio, e dalla documentazione relativa all'attribuzione della rendita catastale e del relativo frazionamento;
- b) denuncia ai fini dell'imposta comunale sugli immobili di cui al decreto legislativo 30 dicembre 1992, n. 504, e successive modifiche;
- c) ove dovute, dalle denunce ai fini della tassa per lo smaltimento dei rifiuti solidi urbani e per l'occupazione del suolo pubblico.

Wer wünscht das Wort? Frau Kury, bitte.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Wie bereits vorher mein Kollege Dello Sbarba gesagt hat, möchte ich hier noch einmal darauf aufmerksam machen, dass vor allem Absatz 1 Buchstabe b) eine klare Sprache spricht. Darin ist vorgesehen, was zu tun ist bzw. welche Unterlagen in dem Falle, in dem das widerrechtliche Bauwerk 450 Kubikmeter übersteigt, einzubringen sind. Damit dürfte

für niemanden mehr die Frage offen sein, ob die Möglichkeit besteht, die offiziellen, in der öffentlichen Ankündigung erlaubten 200 Kubikmeter zu überschreiten. Selbstverständlich ist dies möglich. Hier haben wir die Antwort. Somit gilt die Möglichkeit der Sanierung für 200 Kubikmeter nur für einen bestimmten Teil von Gesetzesbrechern, nämlich für jene, deren Haus bis zum Jahre 2003 fertig gestellt war. Dabei gibt es auch die Einschränkung in Bauzonen und landwirtschaftliches Grün, sollte man sie als Einschränkung bezeichnen wollen. Ich bin der Meinung, dass es eine unzulässige Ausdehnung auf das landwirtschaftliche Grün ist. Für alle anderen Bauten, die vor 1973 - wir wissen ja, dass im Nationalpark, auf der Seiser Alm usw. gebaut wurde - errichtet wurden, besteht keine Beschränkung der Größenordnung. Dafür haben wir hier den Beleg. Wir erhalten außerdem die Bestätigung, dass die Bauzonen nicht eingrenzt sind. Wenn das, was Landesrat Laimer vorhin gesagt hat, das heißt, dass die Bauzonen auch laut Absatz 3 eingeschränkt sind, stimmen würde, dann müsste es sich hier widerspiegeln. Das ist nicht der Fall. Insofern stimmen wir dagegen. Ich komme nicht umhin, meine große Verwunderung kundzutun, dass man den Bausündern entgegenkommen will. Einerseits wird das Bußgeld nicht erhöht, obwohl das explizit vorgesehen ist, und andererseits verlangt man nicht einmal jene Strafen, die der Rat der Gemeinden vorgesehen hat. Der Rat der Gemeinden hat das Zweifache bzw. das Dreifache der Baukostenabgabe gefordert. Der Landtag hat dies abgelehnt, obwohl er sonst so tut, als ob all das, was der Rat der Gemeinden sagt, bare Münze wäre. Wir sind der Meinung, dass der Rat der Gemeinden zwar einen viel zu weitgehenden Sanierungsvorschlag gebracht hat, allerdings bei den Bußgeldern und bei den Strafen konsequent war, sodass zumindest derjenige, der gesündigt hat, ordentlich zahlen muss. Der Landtag bzw. die Landesregierung übernimmt den Vorschlag des Rats der Gemeinden, rügt ihn allerdings, etwas derartiges vorgeschlagen zu haben und gewährt den Bausündern noch einen Skonto! Konsequent ist das nicht, schon gar nicht, wenn man in der Öffentlichkeit so tut, als ob man diesen Bausünderlass nicht möchte. Man tut so, als ob er leider nun mal vorgeschrieben sei. Dennoch kommt man den Gesetzesbrechern in Bezug auf die Bußgelder entgegen, obwohl wir diesbezüglich Ermessensfreiheit hätten. Eigentlich ist das schon ziemlich skandalös.

**PRÄSIDENTIN:** Wir stimmen über Artikel 8 ab: mit 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Abgeordnete Kury, Sie haben das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Ich möchte ersuchen, dass der Text zur Gänze verlesen wird, Frau Rosa Thaler!

**THALER ZELGER (SVP):** Ich habe nichts ausgelassen, vielleicht ein einziges Wort.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Sie haben bei der Verlesung des deutschen Textes bei den einzelnen Punkten immer nur das erste Wort gelesen und sind dann schnell zum nächsten Punkt weitergegangen, Frau Rosa Thaler!

Könnte man sich darauf einigen, dass die Lektüre eines Textes so gemacht wird, dass Menschen mit einem normalen Hirn und durchschnittlicher Begabung den Text auch nachvollziehen können? Das war bereits eine Kritik, die vorgestern an Kollegen Holzmann gerichtet wurde. Heute gilt sie für Frau Rosa Thaler. Lesen hat eigentlich auch mit Verstehen zu tun. Wenn man das nicht will und nur versucht, irgendetwas vor sich her zu murmeln, damit es schneller geht, macht das wohl keinen Sinn.

**PRÄSIDENTIN:** Ich schlage vor, dass wir die Artikeldebatte am Nachmittag fortsetzen. Die Sitzung ist geschlossen.

ORE 12.52 UHR

-----

ORE 15.00 UHR

*(Namensaufruf - appello nominale)*

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

**Dr. VERONIKA STIRNER BRANTSCH**

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

**PRÄSIDENTIN:** Wir fahren mit der Behandlung des Landesgesetzentwurfes Nr. 52/04 fort.

*Art. 9*

*Rechtswirkung der Vorlage des Antrages*

*1. Unbeschadet der in Artikel 12 Absatz 2 enthaltenen Bestimmung zu den Räumlichkeiten mit Zweckbestimmung „Wohnung“ ergeben sich aus der fristgerechten Vorlage des Antrages auf nachträgliche Baukonzession, der vollständigen Bezahlung des Bußgeldes sowie dem Ablauf von 36 Monaten ab der oben genannten Bezahlung die Wirkungen gemäß Artikel 32 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 4.*

-----

*Art. 9*

*Effetti della presentazione della domanda*

*1. Salvo quanto previsto dall'articolo 12, comma 2, per i locali destinati ad abitazione, la presentazione nei termini della domanda per il rilascio della concessione edilizia in sanatoria, l'oblazione interamente corrisposta, nonché il decorso di 36 mesi dalla data da cui risulta il suddetto pagamento, producono gli effetti di cui all'articolo 32, comma 2, della legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 4.*

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 4 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 10

*Stillschweigende Annahme*

*1. Wenn innerhalb 30. Juni 2005 die Konzessionsgebühr bezahlt wird, und die in Artikel 8 angeführten Unterlagen, die Katastermeldung, die Meldung für die Gemeindeimmobiliensteuer sowie, soweit erforderlich, die Meldung für die Müllentsorgungsgebühr und die Gebühr für die Besetzung öffentlichen Grundes vorgelegt werden und innerhalb einer Frist von 24 Monaten ab diesem Datum keine ablehnende Maßnahme seitens der Gemeinde erlassen wird, kommt dies einer nachträglichen Baukonzession gleich. Wenn innerhalb der vorgesehenen Fristen das geschuldete Bußgeld nicht vollständig bezahlt oder aber vorsätzlich falsch berechnet worden ist, finden auf die ohne Baukonzession errichteten Bauwerke die von Artikel 34 des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 4, in geltender Fassung, und von Artikel 48 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380, in geltender Fassung, vorgesehenen Strafen Anwendung.*

-----  
Art. 10

*Approvazione tacita*

*1. Il pagamento del contributo di concessione, la presentazione della documentazione di cui all'articolo 8, della denuncia in catasto, della denuncia ai fini dell'imposta comunale degli immobili, nonché ove dovute, delle denunce ai fini della tassa per lo smaltimento dei rifiuti solidi urbani e per l'occupazione del suolo pubblico, entro il 30 giugno 2005, nonché il decorso del termine di 24 mesi da tale data senza l'adozione di un provvedimento negativo del comune, equivalgono a titolo abilitativo edilizio in sanatoria. Se nei termini previsti l'oblazione dovuta non è stata interamente corrisposta o è stata determinata in forma dolosamente inesatta, le costruzioni realizzate senza titolo abilitativo edilizio sono assoggettate alle sanzioni richiamate all'articolo 34 della legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 4, e successive modifiche, e all'articolo 48 del decreto del Presidente della Repubblica 6 giugno 2001, n. 380, e successive modifiche.*

Es ist ein Ersetzungsantrag von Landesrat Laimer eingebracht worden, der wie folgt lautet: "Artikel 10 Absatz 1 des Landesgesetzentwurfes Nr. 52/04 ist wie folgt ersetzt: 1. Wenn innerhalb des 30. Juni 2005 die Konzessionsgebühr bezahlt wird und die in Artikel 8 angeführten Unterlagen, die Katastermeldung, die Meldung für die Gemeindeimmobiliensteuer sowie, soweit erforderlich, die Meldung für die Müllentsorgungsgebühr und die Gebühr für die Besetzung öffentlichen Grundes vorgelegt werden und innerhalb einer Frist von 24 Monaten ab diesem Datum keine ablehnende Maßnahme seitens der Gemeinde erlassen wird, kommt dies einer nachträglichen Baukonzession gleich. Wenn innerhalb der vorgesehenen Fristen das geschuldete Bußgeld nicht vollständig bezahlt oder aber vorsätzlich falsch berechnet worden ist, finden auf

die ohne Baukonzession errichteten Bauwerke die von Artikel 34 des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 4, in geltender Fassung, von Artikel 48 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380, in geltender Fassung, und die von Abschnitt VIII des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, vorgesehenen Sanktionen Anwendung."

"L'articolo 10, comma 1 del disegno di legge n. 52/04 è sostituito come segue: 1. Il pagamento del contributo di concessione, la presentazione della documentazione di cui all'articolo 8, della denuncia in catasto, della denuncia ai fini dell'imposta comunale sugli immobili, nonché ove dovute, delle denunce ai fini della tassa per lo smaltimento dei rifiuti solidi urbani e per l'occupazione del suolo pubblico, entro il 30 giugno 2005, nonché il decorso del termine di 24 mesi da tale data senza l'adozione di un provvedimento negativo del comune, equivalgono a titolo abilitativo edilizio in sanatoria. Se nei termini previsti l'oblazione dovuta non è stata interamente corrisposta o è stata determinata in forma dolosamente inesatta, le costruzioni realizzate senza titolo abilitativo edilizio sono assoggettate alle sanzioni richiamate all'articolo 34 della legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 4, e successive modifiche, all'articolo 48 del decreto del Presidente della Repubblica 6 giugno 2001, n. 380, e successive modifiche, nonché al capo VIII della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche."

Wer wünscht dazu das Wort? Abgeordnete Kury, bitte.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Dankeschön!

In diesem Ersetzungsantrag wird im Grunde genommen nur der letzte Halbsatz hinzugefügt. Als Sanktionen werden somit nicht nur die Staatsgesetze bzw. das Landesgesetz Nr. 4 von 1987 angewandt, sondern auch Abschnitt VIII des Urbanistikgesetzes in geltender Fassung. Das ist jetzt neu. Ich nehme die Diskussion zu diesem Änderungsantrag als Gelegenheit wahr, weitere Fragen zu stellen, die im Laufe der Debatte bereits mehrere Male an den Landesrat gestellt worden sind. Abschnitt VIII des Raumordnungsgesetzes beinhaltet die Überwachung der Bautätigkeit. Im Zusammenhang mit diesem Bausünderlass, den wir hier besprechen, ist ja immer wieder deutlich geworden, dass es sich zum Teil um Bauwerke handelt, die seit Jahrzehnten illegal in der Gegend stehen. Deshalb, Landesrat Laimer, noch einmal die Frage, die ja von mehreren gestellt wurde, sowohl von unserer Seite als auch von den Kollegen Seppi und Leitner, wie es möglich ist, dass das Raumordnungsgesetz, das einen Abschnitt VIII mit dem Titel "Überwachung der Bautätigkeit" beinhaltet, und zwar insbesondere die Artikel 80, 81 usw. in Südtirol nicht angewandt werden! Ich erinnere noch einmal an Artikel 80, in dem es heißt, dass der Bürgermeister, wenn er feststellt, dass Bauwerke ohne Baukonzession oder von dieser abweichend errichtet worden sind, den Abbruch anordnen muss. So lautet unser Raumordnungsgesetz. Offensichtlich ist das noch nie vorgekommen! Ich ersuche Landesrat Laimer, uns darüber Auskunft zu geben, wie viele Abbruchverfügungen in den letzten 10 Jahren ausgestellt wurden. Dies zum einen.



Wenn ich - so nehme ich an - zur Antwort bekomme, dass keine Abbruchverfügung ausgestellt wurde, dann folgt die zweite Frage. Wie erklärt sich Landesrat Laimer, dass auch Artikel 81 Absatz 9 noch nie zur Anwendung gekommen ist? Demnach muss der Landeshauptmann, wenn eine Gemeinde untätig ist, die Abbruchverfügung im Ersatzwege erlassen. Wenn die Gemeinden untätig sind, dann fällt diese Pflicht der Überwachung der Bautätigkeit auf den Landeshauptmann zurück. Auch hier frage ich mich, wie oft der Landeshauptmann in den letzten 10 Jahren eingeschritten ist und seine Funktion aufgrund der nicht erfolgten Kontrolle durch die Gemeinde erfüllt hat. Das sind Fragen, die sich viele Leute stellen. Wie kann etwas unter den Bausünderlass fallen, wenn es vor 40 Jahren illegal erbaut wurde? Weshalb werden unsere Gesetze nicht angewandt? Das wäre die zweite Frage. Es ist schon gut, wenn wir hineinschreiben, dass die Sanktionen laut Abschnitt VIII des Raumordnungsgesetzes Anwendung finden. Parallel dazu müssen wir aber feststellen, dass diese Sanktionen nicht angewandt werden.

Zur dritten Frage! Gerade unter Abschnitt VIII betreffend die Überwachung der Bautätigkeit heißt es in Artikel 85, dass man praktisch immerwährend um eine nachträgliche Baukonzession ansuchen kann, unter der Voraussetzung, dass das Bauwerk zumindest im Einklang mit den urbanistischen Leitplänen ist. Ansonsten ist eine Strafe zu bezahlen. Laut Artikel 85 Absatz 3 ist als Voraussetzung für die nachträgliche Erteilung der Konzession die doppelte Baukostenabgabe zu bezahlen. Finden Sie, Landesrat Laimer, es nicht absurd, dass wir die generelle Regelung beim "condono" unterschreiten, indem wir maximal das Eineinhalbfache der Baukosten festsetzen? Aber je älter die Gebäude sind, desto weniger setzen wir fest. Bei Gebäuden, die bis 1973 errichtet wurden, ist einmal die Baukostenabgabe zu bezahlen, keine Baukostenabgabe sehen wir bei Gebäuden, die bis 1976 gebaut wurden, vor. Scheint Ihnen das, Landesrat Laimer, normal zu sein? Die gegenwärtige generelle Regelung sieht mehr vor, als wir jetzt bei diesem Bausünderlass festlegen. Landesrat Laimer, ich möchte Artikel 85 Absatz 3 vorlesen: "*Voraussetzung für die nachträgliche Erteilung der Konzession ist die Zahlung einer Geldbuße, die dem Doppelten der Baukostenabgabe entspricht.*" Genau auf diesen Passus nimmt der Rat der Gemeinden Bezug, wenn er sagt: "*Im vorliegenden Entwurf sind paradoxerweise die Geldbußen für Bausünden niedriger als bei gegebener einfacher Konformität nach Artikel 85, ...*" Darum ersuche ich Sie! Ich zitiere weiter: "*... obwohl das Bauwerk nicht einmal zum Zeitpunkt des Antrags mit den urbanistischen Planungsinstrumenten im Einklang sein muss.*" Auf diese Fragen gibt es eine einfache Antwort, die Landesrat Laimer wahrscheinlich geben wird, nämlich, dass ich falsch beraten bzw. dumm sei und nichts verstünde. Aber zumal das ja nicht meine Worte sind bzw. auch der Rat der Gemeinden denselben Einspruch vorbringt, ist seine Schlussfolgerung, dass auch dieser falsche Berater habe, die dumm seien und nichts verstehen würden. Aber es ist auch eine andere Schlussfolgerung möglich: Das, was im Gesetz steht und wir gerade im Begriff sind zu verabschieden, ist paradox, weil es niedrigere Geldstrafen vorsieht als für regulär errichtete Bau-

ten zu bezahlen ist. Wenn man baut und im Einklang mit dem Bauleitplan ist, kann man um nachträgliche Ausstellung der Baukonzession ansuchen, wie - wenn ich mich richtig erinnere - Artikel 85 Absatz 5 bestimmt.

Ich ersuche Sie um die Antworten auf drei Fragen, die ich Ihnen nun stelle. Die erste Frage lautet: Weshalb ist es möglich, dass Abschnitt VIII des Raumordnungsgesetzes betreffend die Überwachung der Bautätigkeit nicht eingehalten wird? Einerseits sind die Gemeinden betroffen. Haben Sie als Verantwortlicher für Raumordnung die verschiedensten Bürgermeister - man kann ja ziemlich leicht kontrollieren, wo die Sanierungsgesuche eingehen - bzw. die entsprechenden Gemeindeverwaltungen in den letzten Jahren, als Sie Landesrat für Raumordnung waren, darauf aufmerksam gemacht, dass hier Illegales passiert bzw. illegal gebaut wurde? Andererseits ist der Landeshauptmann darauf aufmerksam zu machen, dass er im Falle einer Frist, welche im Abschnitt VIII enthalten ist, zum Einschreiten gezwungen ist. Haben Sie das getan? Wie oft ist der Landeshauptmann eingeschritten? Wie oft ist abgebrochen worden?

Die dritte Frage lautet: Ist es nicht paradox, dass die Geldbuße jetzt im Bau-sündenerlass niedriger ist als die normale Strafe, die jemand laut Urbanistikgesetz zahlen muss?

**LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP):** Frau Präsidentin! Artikel 80 legt fest, dass der Bürgermeister die Bautätigkeit im Gemeindegebiet zu überwachen hat. Die Gemeinde stellt die Baukonzessionen aus. Sie überwacht die Bautätigkeit und hat Maßnahmen zu setzen, wenn regelwidrig gebaut wird. Das ist eine ganz klare Abgrenzung der Kompetenzen. Sie können wohl nicht erwarten, dass die Landesverwaltung zusätzlich noch einmal in jedem Dorf die Bautätigkeit überprüft. Dafür sind wir nicht zuständig und hätten auch nicht das notwendige Personal, jegliche Bautätigkeit zu überwachen. Wenn eine Meldung beim Bürgermeister eingeht, wird er sicherlich entsprechend Abschnitt VIII des Raumordnungsgesetzes vorgehen. Es gibt diese Fälle zur Genüge. Es gibt darüber hinaus Bauvergehen, die gemäß Artikel 105 bei der Landesregierung gemeldet werden. Dann schreitet die Landesverwaltung ein, fordert den entsprechenden Akt an, führt einen Lokalausweis durch und leitet das Verfahren ein, eventuell auch zur Abbruchsverfügung, was schon oft vorgekommen ist. Es vergeht kaum eine Sitzung der Landesregierung, in der wir nicht solche Fälle behandeln. Der Landeshauptmann kann nur dann einschreiten, wenn er auch eine entsprechende Meldung erhält. Wie soll er sonst einschreiten können, wenn er nicht weiß, wo es ein Bauvergehen gibt? Die Kontrolltätigkeit liegt bei der Gemeinde. Dies zum einen!

Zum Zweiten sagen Sie, dass die Strafe jetzt geringer sei. Das ist nicht richtig. Gemäß Artikel 85 des Raumordnungsgesetzes bezahlt der betroffene Bürger das Doppelte der Baukosten. Laut vorliegendem Gesetz muss er einmal das Bußgeld von 150 Euro pro Quadratmeter bezahlen. Dazu kommen die Erschließungskosten plus das

Eineinhalbfache bzw. Doppelte der Baukostenabgabe. Wenn Sie das zusammen rechnen, Frau Kury, kommen Sie darauf, dass es deutlich mehr ist!

**PRÄSIDENTIN:** Wir kommen zur Abstimmung: mit 8 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen ist der Ersetzungsantrag genehmigt.

Art. 11

*Ausmaß des Bußgeldes*

1. Die vom Landesgesetz vom 21. Jänner 1987, Nr. 4, in geltender Fassung, und vom Landesgesetz vom 22. Juni 1995, Nr. 15, in geltender Fassung, vorgesehenen Ermäßigungen des Bußgeldes finden keine Anwendung.

-----  
Art. 11

*Misura dell'oblazione*

1. Non si applicano le riduzioni dell'oblazione previste dalla legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 4, e successive modifiche, e dalla legge provinciale 22 giugno 1995, n. 15, e successive modifiche.

Frau Kury, Sie haben das Wort.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Es wäre schön gewesen, wenn anstelle dieses Artikels hier folgender Satz stehen würde: Das Bußgeld, das auf gesamtstaatlicher Ebene verordnet wird, wird um 10 Prozent erhöht. Ich ersuche Landesrat Laimer, uns darzulegen, warum man nicht autonom diese Möglichkeit in Anspruch genommen hat, wenn dem so ist, wie Sie gestern in Ihrer Replik in der Generaldebatte gesagt haben, nämlich, dass es sich um eine unguete Situation handle und es kein angenehmes Thema sei. Einen Bausünderlass sollte es nämlich eigentlich nicht geben. Teilen Sie meine Meinung, dass es folglich konsequent wäre, das Maximum an Bußgeld zu fordern? Dies meine erste Frage!

Ich möchte auch noch nur kurz darauf replizieren, was Sie vorher gesagt haben. Ich kenne Artikel 80 des Raumordnungsgesetzes, laut welchem der Bürgermeister die Verantwortung trägt. Ich kenne auch Artikel 105, der besagt, dass Bürger bei der Landesregierung rekurrieren können. Aber ich möchte den Landesrat auf Artikel 81 Absatz 5 aufmerksam machen: "*Bleibt die Gemeinde mehr als 30 Tage lang ab Feststellung der Nichtbeachtung des Artikels 80 - laut welchem der Bürgermeister einschreiten muss - untätig, so hat der Landeshauptmann innerhalb der folgenden 30 Tage die erforderlichen Maßnahmen zu treffen bzw. die Abbruchsverfügung auszustellen und dies unverzüglich der zuständigen Gerichtsbehörde mitzuteilen.*" Auch darauf hat sich meine Frage vorher bezogen. Offensichtlich sind die Bürgermeister untätig. Wenn die Bürgermeister nicht untätig gewesen wären, müsste man nicht Bausünden, die vor 30 Jahren erfolgt sind, jetzt sanieren. Dann hätte man unverzüglich die Abbruchsverfügung ausgestellt. Warum ist der Landeshauptmann nicht eingeschritten? Vielleicht kann er uns das selber sagen! Ich wiederhole die beiden Fragen. Erstens: Warum

nimmt man nicht autonom die Möglichkeit in Anspruch, die Geldbußen um 10 Prozent zu erhöhen? Zweitens: Warum ist der Landeshauptmann nicht eingeschritten?

**LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP):** Zur letzten Frage! Es steht ja hier, Sie haben es selbst vorgelesen! Wenn der Bürgermeister nicht einschreitet, dann wird die Klausel aktiviert, dass der Landeshauptmann einschreiten muss. Die Tatsache, dass er vielleicht noch nie eingeschritten ist, zeigt, dass die Bürgermeister gehandelt haben. Wenn es Fälle sind, die nicht aktenkundig sind, schreitet auch der Bürgermeister nicht ein. Das dürfte schon eine Logik haben. Aber dies zum vorhergehenden Artikel!

Artikel 11 nimmt Bezug auf das Bußgeld. Wir wissen, dass der Staatssündererlass mehrmals auf das Gesetz von 1987, Nr. 4, Bezug nimmt, in welchem eine Reihe von Detailregelungen behandelt werden, unter anderem auch die Reduzierung des Bußgeldes. Das wird mit diesem Artikel ausgeschlossen. Insofern ist es im Vergleich zum damaligen Bausündererlass eine Verschärfung.

**PRÄSIDENTIN:** Wir stimmen über Artikel 11 ab: mit 9 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

*Art. 12*

*Wirkungen gegenüber Dritten*

- 1. Aus dem Erlass der nachträglichen Baukonzession dürfen keine Beeinträchtigungen der Rechte Dritter entstehen.*
- 2. Für die widerrechtlich errichteten Bauwerke kann die nachträgliche Baukonzession für die Zweckbestimmung „Wohnung“ nur dann erteilt werden, wenn die Räumlichkeiten zumindest die von der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, für Baueingriffe zur Sanierung von Wohnungen vorgeschriebenen Merkmale aufweisen.*

-----  
*Art. 12*

*Effetti nei confronti di terzi*

- 1. Il rilascio della concessione edilizia in sanatoria non deve comportare limitazioni dei diritti di terzi.*
- 2. Per le opere abusivamente realizzate, la concessione edilizia in sanatoria con la destinazione d'uso "abitazione" può essere rilasciata solamente quando i locali abbiano almeno le caratteristiche richieste dal regolamento di esecuzione alla legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, per gli interventi di risanamento di abitazioni.*

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 6 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 13

*Gebühren und Kosten*

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Sanierung gelten die Gebühren und Kosten in demselben Ausmaß wie für den Erlass der Baukonzession für gleichartige Bautätigkeiten. Die Gemeindeverwaltung kann für die Bearbeitung der Anträge um nachträgliche Baukonzession die vorgenannten Gebühren und Kosten um bis zu 100 Prozent erhöhen.

-----  
Art. 13

*Diritti e oneri*

1. Alla istruttoria della domanda di sanatoria si applicano i medesimi diritti e oneri previsti per il rilascio dei titoli abilitativi edilizi per le medesime fattispecie di opere edilizie. Ai fini della istruttoria delle domande di sanatoria edilizia può essere determinato dall'amministrazione comunale un incremento dei predetti diritti e oneri fino ad un massimo del 100 per cento.

Gibt es dazu Wortmeldungen? Keine. Somit stimmen wir darüber ab: mit 7 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 14

*Übergangsbestimmung*

1. Die mit diesem Gesetz vorgenommenen Abänderungen, die die Anwendung des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 4, sowie des Landesgesetzes vom 22. Juni 1995, Nr. 15, betreffen, gelten nicht für die bereits gemäß den vorgenannten Gesetzen eingereichten Anträge.

2. Die Gesuche um die nachträgliche Erteilung der Baukonzession, die laut den staatlichen Bestimmungen vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingereicht wurden, sind im Sinne und für die Rechtswirkungen dieses Gesetzes als eingebracht zu betrachten.

-----  
Art. 14

*Norma transitoria*

1. Le modifiche apportate con la presente legge concernenti l'applicazione delle leggi provinciali 21 gennaio 1987, n. 4, e 22 giugno 1995, n. 15, non si applicano alle domande già presentate ai sensi delle predette leggi.

2. Le domande di concessione edilizia in sanatoria presentate in forza della normativa statale prima dell'entrata in vigore della presente legge si considerano presentate ai sensi e per gli effetti della presente legge.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann kommen wir zur Abstimmung: mit 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen ist Artikel 14 genehmigt.

Art. 15

*Nachträgliche Baukonzession und Wohnbauförderung*

1. Wird bei neuen Wohnungen, für die eine Wohnbauförderung des Landes gewährt wurde, nachträglich die Baukonzession für rechtswidrige Bauarbeiten, die eine Erhöhung der höchstzulässigen Nutzfläche mit sich bringen, erteilt, so hat dies nicht den Verfall der Wohnbauförderung zur Folge, wenn die Erhöhung der Nutzfläche innerhalb der von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 4, vorgesehenen Grenze liegt.

-----  
Art. 15

*Concessione edilizia in sanatoria e agevolazioni edilizie*

1. Il rilascio della concessione in sanatoria per opere abusive comportanti l'aumento della superficie abitabile massima consentita delle nuove abitazioni, per le quali sia stata concessa un'agevolazione edilizia provinciale, non determina la decadenza dall'agevolazione edilizia, qualora l'aumento della superficie abitabile non sia superiore al limite di cui all'articolo 27, comma 2, lettera a), della legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 4.

Ich verlese die beiden Änderungsanträge:

**Änderungsantrag Nr. 1**, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba: "Der Artikel 15 wird gestrichen."

"L'articolo 15 è soppresso."

**Änderungsantrag Nr. 2**, eingebracht von Landesrat Laimer: "Der deutsche Text von Artikel 15 des Landesgesetzentwurfes Nr. 52/04 ist wie folgt ersetzt: 1. Wird nachträglich die Baukonzession für rechtswidrige Bauarbeiten erteilt, die eine Erhöhung der für neue Wohnungen höchstzulässigen Nutzfläche mit sich bringen und für die eine Wohnbauförderung des Landes gewährt wurde, so hat dies nicht den Verfall der Wohnbauförderung zur Folge, wenn die Erhöhung der Nutzfläche innerhalb der von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 4, vorgesehenen Grenze liegt."

"Il testo in lingua tedesca dell'articolo 15 del disegno di legge provinciale n. 52/04 è sostituito come segue: 1. Wird nachträglich die Baukonzession für rechtswidrige Bauarbeiten erteilt, die eine Erhöhung der für neue Wohnungen höchstzulässigen Nutzfläche mit sich bringen und für die eine Wohnbauförderung des Landes gewährt wurde, so hat dies nicht den Verfall der Wohnbauförderung zur Folge, wenn die Erhöhung der Nutzfläche innerhalb der von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 4, vorgesehenen Grenze liegt."

Wer wünscht das Wort? Abgeordnete Kury, bitte.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Ich denke, dass aus diesem Artikel besonders klar der Geist hervorgeht, mit dem dieses Gesetz konzipiert ist, und dass wir diesen Geist nicht bekämpfen. Wir versuchen nicht, möglichst harte Strafen anzuwenden, wenn jemand gegen die Gesetze verstößt, sondern

kommen den Gesetzesbrechern noch weiß Gott wie weit entgegen. Das geht aus diesem Artikel klar hervor. Ich ersuche die Kollegen noch einmal darüber nachzudenken! Da ist jemand, der eine Wohnbauförderung erhält. Derselbe Mensch hat illegal dazugebaut, sich also nicht an die Landesgesetze gehalten. Dann fühlt sich die Landesregierung bemüßigt zu sagen: Wenn er nicht mehr als 60 Quadratmeter Nutzfläche - was meiner Meinung nach viel ist - oder sogar 20 Prozent der gesamten Liegenschaft - das steht in den Artikeln, die am Ende zitiert sind - überschritten hat, kann er weiterhin im Genuss des Wohnbauförderungsgeldes bleiben. Hier wird deutlich, dass man versucht hat, die Leute zu verschonen. Sie sollen ruhig ein bisschen mehr bauen. Es wird ihnen nichts passieren, da das kein Mensch kontrolliert. Selbst die Förderungen werden nicht gestrichen, sondern man fügt sogar einen Artikel ins Gesetz ein, mit dem explizit festgehalten wird, dass die Förderung beibehalten wird. Das ist problematisch! Diesen Geist sehen wir auch in verschiedenen anderen Artikeln. Ich hatte vorher nicht die Zeit alles aufzuzeigen, weil ich mich bei der Diskussion zu den Änderungsanträgen auf das Wesentliche beschränken musste. Beispielsweise steht in Artikel 7 drinnen, dass, wenn jemand um die Sanierung einer Zweckbestimmung ansucht, er das verrechnen kann, was er bereits bezahlt hat. Artikel 7 bedeutet im Klartext, dass ich aus meinem Stadel von geringem Wert einen Zweitwohnungssitz im landwirtschaftlichen Grün machen kann. Dadurch habe ich eine irrsinnige Wertsteigerung, die man sich gar nicht richtig vorstellen kann, weil sich das Gebäude ja in der besten Baulage befindet, praktisch dort, wo niemand anders bauen darf, weder davor noch dahinter. Ich besitze dann einen Zweitwohnungssitz, ein sogenanntes Ferienhäuschen. In diesem Fall fühlt sich die Landesregierung noch bemüßigt, das, was der Betroffene vorher bereits bezahlt hat, zu verrechnen. Er kann es abziehen, wenn er die Zweckbestimmung des Stadels in eine Zweitwohnung geändert hat. Fälle wie dieser sind bekannt, nichts Neues! Oder ich besitze im landwirtschaftlichen Grün eine Wohnung und mache daraus eine Arztpraxis. Außer dem Detailhandel ist im landwirtschaftlichen Grün alles erlaubt. Der Detailhandel wird unterbunden, aber alles andere ist erlaubt. Der Detailhandel wird in der Gewerbezone und im landwirtschaftlichen Grün ausgeschlossen. Das scheint das Schlimmste zu sein, was in Südtirol passieren kann. Ich nehme dies einmal aus, weil hier bestimmte Kategorien darauf aufpassen, aber alles andere kann ich umwandeln, beispielsweise in eine Tierarztpraxis usw. Man bezahlt bei der Änderung der Zweckbestimmung, die man saniert, nur die Differenz. Dies ist noch ein Beispiel dafür, dass man dem Gesetzesbrecher entgegenkommen will! Man lässt sich sozusagen auf einen Tauschhandel mit ihm ein. Jetzt spezifizieren wir noch im vorletzten Artikel, dass man die Wohnbauförderung, einen Bereich, von dem wir wissen, dass so viele Leute darauf angewiesen sind, beibehält, wenn 60 Quadratmeter Nutzfläche zuviel gebaut wurden. Ich empfinde das einfach als schamlos, wirklich jenseits jeglicher Anständigkeit! Man spezifiziert in diesem Artikel, dass man die Wohnbauförderung beibehalten kann.

Lieber Landesrat, man hat mir dann gesagt, dass Sie einen Änderungsantrag eingereicht haben! Ich habe diesen Antrag ziemlich genau studiert. Der Text ist jetzt im Deutschen wirklich besser formuliert, Kompliment! Es handelt sich nicht mehr um eine "Kribes-Krabes-Formulierung", in der es heißt: "*Wird bei neuen Wohnungen, für die eine Wohnbauförderung des Landes gewährt wurde, nachträglich die Baukonzession für rechtswidrige Bauarbeiten ...*", sondern es heißt jetzt: "*Wird nachträglich die Baukonzession für rechtswidrige Bauarbeiten erteilt, ...*". Der Text ist besser formuliert, aber inhaltlich ändert sich hier nichts. Ich hoffe, dass der Landtag mindestens so viel Anstand hat, diesen Artikel zu versenken und unserem Streichungsantrag zuzustimmen! Mehr als in diesem Artikel kann man nicht aussagen, was man will. Man will möglichst viel hineinpacken. Man verzichtet auf Limits und auf die Zoneneinschränkung. Man sagt sogar, dass den Leuten selbst in Bezug auf die Wohnbauförderung nichts passiert. Sie mögen nur fleißig darauf losbauen. Dies besagt Artikel 15. Landesrat Laimer, wenn ich etwas Falsches gesagt habe, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie das in der Öffentlichkeit richtig stellen könnten! Ich habe lange an dieser Geschichte herumgeknobelt.

**PÜRGSTALLER (SVP):** Ich versuche hier eine technische Information zu geben. Was die Wohnbauförderung anbelangt, ist es ja so, liebe Kollegin Kury, dass es nach 5 Jahren möglich ist, eine Erweiterung der Räumlichkeiten vorzunehmen. Das heißt im Klartext, dass, wenn ich zuerst 110 Quadratmeter gehabt habe, ich nach 5 Jahren um Erweiterung der Wohnung ansuchen kann. Diese Erweiterung muss im Rahmen von bis zu 10 Räumen und bis zu einer Größe von 160 Quadratmetern bleiben, damit ich die Wohnbauförderung nicht verliere. Es gibt Leute - das steht heute so im Gesetz drinnen -, die nicht darum angesucht haben. Viele haben es vielleicht vergessen und sind demzufolge nicht in Ordnung. De facto aber hatten sie die gesetzliche Möglichkeit, um diese Erweiterung anzusuchen. Das hätte sie keinen Cent gekostet. Deswegen geht es hier darum, dass jene Leute, die zum Beispiel im Dachgeschoss eine Wohnung ausgebaut und nicht um Erweiterung angesucht haben, damit sie beispielsweise 2 Räume dazunehmen können, heute letztendlich die Wohnbauförderung verlieren würden. Da würde man diese Leute ganz einfach "pflanzen". Ich erachte das nicht als eine derartige Schweinerei, wie sie dahingestellt wird. Es wäre für mich in dem Moment nicht richtig, wenn diese Erweiterungsmöglichkeit vom Gesetz her nicht vorgesehen wäre. Nachdem man aber 5 Jahre nach Ausstellung der Benutzungsgenehmigung um diese Erweiterung ansuchen kann, sehe ich das nicht als so große Schweinerei, wie sie hingestellt wurde.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Ich danke Herrn Pürgstaller! Darf ich noch eine Frage stellen? Ich kann natürlich erweitern, aber ich darf keine rechtswidrigen Bauten erweitern. So weit geht das Wohnbauförderungsgesetz nicht. Ich kann nur erweitern, wenn ich legal gebaute Bausubstanz habe. Jetzt



besteht die Möglichkeit, rechtswidrige Bauten zu erweitern. Im Klartext heißt das in dem von Ihnen geschilderten Fall, dass ich den Dachboden erweitere. Ich erweitere das, was nicht zur Baukubatur gehört hat. Ich hätte einen ganz großen Vorteil dadurch, dass ich das sanieren kann und laut vorhergehenden Artikel sogar als Wohnung eingestuft habe. Ich muss bei der Sanierung nur ein Bußgeld bezahlen und sonst nicht viel. Wenn ich von der Baukostenabgabe befreit bin, dann bezahle ich eineinhalbmals die Baukostenabgabe, falls es meines Wissens unter den umbauten Raum hineinfällt. Landesrat Laimer hat dies heute Früh heftigst bestritten. Ich habe mich aber auch in der Mittagspause kundig gemacht und in Erfahrung gebracht, dass ich beim umbauten Raum, der nicht zur Kubatur zählt, keine Baukostenabgabe bezahlen muss, sondern nur 2 Prozent der Baukosten. Jetzt fügen Sie noch hinzu, dass man die Wohnbauförderung trotzdem in Anspruch nehmen kann. Ich kann demnach erweitern, sanieren und mir um einen Pappenstil Wohnkubatur zu Eigen machen. Niemand hat etwas dagegen. Die Grundfrage heißt also, Abgeordneter Pürgstaller: Werden durch diese Möglichkeiten hier nicht Gelüste für die Zukunft gereizt? Ich bin nach wie vor der Meinung, dass der in Behandlung stehende Artikel nicht anständig ist.

**PÜRGSALLER (SVP):** Ich werde versuchen, auf die Frage eine Antwort zu geben. Es gibt folgende Möglichkeiten der Erweiterung: Erstens können die Gemeinden hergehen und die entsprechende Kubatur auch in Erweiterungszonen anheben. In sehr vielen Gemeinden wurde das so praktiziert. Dann wird diese Kubatur praktisch der Verbauung freigegeben und jeder hat die Möglichkeit, diese Erweiterung in Anspruch zu nehmen. In 50 bis 60 Gemeinden ist dies so geschehen. Andere Gemeinden haben das nicht gemacht. Dort haben die Leute dann sozusagen zur Selbsthilfe gegriffen. Ich hatte erst kürzlich einen Fall aus Ratschings. Eine Familie hat dort beispielsweise 110 Quadratmeter. Sie sind jetzt zu fünft, da die Mutter vom Hof dazugekommen ist. Daheim hat es nicht mehr funktioniert. Somit waren sie praktisch gezwungen dazuzubauen. Urbanistisch gesehen hätten sie nicht erweitern dürfen und den entsprechenden Raum nicht nutzen können. Sie sind illegal unterwegs. In diesem Fall wird es wohl keine Todsünde sein, wenn sie einen Raum im Dachgeschoss dazunehmen! Ich denke, dass man da nicht päpstlicher sein sollte als der Papst und doch ein bisschen Menschlichkeit walten lassen sollte. Hier werden ganz sicherlich nicht die großen Geschäfte gemacht! Diejenigen, die einen oder zwei Räume im Dachgeschoss dazunehmen, ganz einfach aufgrund des Bedarfs, betreiben sicherlich nicht die große Spekulation.

**KLOTZ (UFS):** Die Frage ist, wie das hier wirklich formuliert ist! Wenn der Ausdruck "rechtswidrige Bauarbeiten" stehen bleibt, dann ist das tatsächlich etwas anderes. Es heißt jetzt: "*Wird nachträglich die Baukonzession für rechtswidrige Bauarbeiten erteilt, die eine Erhöhung der für neue Wohnungen höchstzulässigen Nutzfläche mit sich bringen ...*" Dann muss ich sagen, dass meiner Meinung nach das stimmt,

was Frau Kury sagt. Nur wenn ich den Begriff "rechtswidrige" wegnehme, dann sehe ich die Möglichkeit, die Albert Pürgstaller soeben erwähnt hat, nämlich, dass nach einer bestimmten Zeit bis zu 160 Quadratmeter erweitert werden darf. So verstehe ich allerdings, dass es rechtswidrig bleibt.

**LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP):** Bauarbeiten, die ohne Baukonzession durchgeführt werden, sind, auch wenn sie an sich möglich wären, trotzdem rechtswidrig. Die Tatsache, dass keine Baukonzession vorliegt, deklariert einen Bau als rechtswidrigen Bau.

Frau Kury, ich beuge mich nicht auf das Niveau Ihrer Wortmeldung! Sie sollten sich über Ihr Verhalten hier eigentlich schämen, und zwar sowohl was den Inhalt als auch was die Wortwahl anbelangt. Ich möchte die Präsidentin ersuchen, derartige Wortmeldungen zu ahnden!

**PRÄSIDENTIN:** Wir stimmen nun über **Änderungsantrag Nr. 1** ab: mit 5 Ja-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über **Änderungsantrag Nr. 2** ab: mit 4 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum so geänderten Artikel 15? Niemand. Dann kommen wir zur Abstimmung: mit 6 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

*Art. 16*

*Schlussbestimmung*

*1. Die staatlichen Bestimmungen über die strafrechtlichen Auswirkungen der Vorlage der Anträge finden auf jeden Fall Anwendung.*

-----  
*Art. 16*

*Norma finale*

*1. Rimane ferma in ogni caso l'applicazione delle disposizioni statali concernenti gli effetti penali della presentazione delle domande.*

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

*Art. 17*

*In-Kraft-Treten*

*1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.*

-----  
*Art. 17*

*Entrata in vigore*

*1. La presente legge entra in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione.*

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 8 Nein-Stimmen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zur Stimmabgabe? Abgeordnete Klotz, Sie haben das Wort.

**KLOTZ (UFS):** Nach vielen Auseinandersetzungen bzw. nach der Klärung einiger Missverständnisse muss ich feststellen, dass Michl Laimer leider Recht hat, denn das Urteil des Verfassungsgerichtshofes sieht tatsächlich vor, dass auch die Regionen mit Sonderstatut diese staatliche Bestimmung anwenden müssen. Wenn der Verfassungsgerichtshof dies bestimmt hat, gibt es keine Rekursmöglichkeit mehr. Die Frage, ob man trotzdem nichts tun bzw. es darauf ankommen lassen sollte, dass sich die Bürger auf das entsprechende Staatsgesetz berufen, ist eine müßige. Ich sehe hier grundsätzlich einen Konflikt zwischen der papierenen Zuständigkeit des Landes und der praktischen Außerkraftsetzung von Autonomiebestimmungen durch ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes, zu dem es keine andere Möglichkeit mehr gibt. Wenn es noch eine Rekursmöglichkeit gäbe, würde ich sagen, dass diese Möglichkeit in jedem Fall zu nützen ist. Aber, Landesrat Laimer, man hätte zumindest die höchsten Strafsätze, die diese staatliche Vorgabe zulässt, anwenden können, wenn beispielsweise vorgeschlagen worden wäre, die Bußgelder um 10 Prozent zu erhöhen. Da wir die Möglichkeit dazu haben, müsste man zumindest ein starkes Signal senden, damit die Bürger verstehen, dass sich Vergehen nicht auszahlen. Wir wissen, dass es im Staat Italien immer wieder zu sogenannten Sanierungen kommt, das heißt also, dass Vergehen rückwirkend rechtens gemacht werden. Im Staat Italien kann man sich geradezu schon darauf verlassen, dass für alles irgendwann einmal ein Nachlass gewährt wird. Natürlich haben so immer diejenigen Recht, die sich denken, dass sie sich nicht an die Gesetze halten müssen, da irgendwann sowieso eine sogenannte "sanatoria" kommen wird. Deswegen werde ich grundsätzlich gegen den Gesetzentwurf stimmen. Es handelt sich tatsächlich um eine nachträgliche Genehmigung von allen möglichen Rechtsbeugungen. Wenn man solche Dinge im Nachhinein für rechtens erklärt, braucht man eigentlich vorher keine Gesetze zu erlassen. Dann sind wirklich diejenigen die Benachteiligten, um nicht zu sagen die Trottel, die sich an die Gesetze halten. Aus rechtlichen Gründen - muss ich sagen - haben wir wahrscheinlich keine andere Möglichkeit. Als Gruppierung, die immer wieder auf die Schwächen dieser Autonomie hingewiesen hat und immer wieder den Behauptungen entgegengetreten ist, dass die Südtirol-Autonomie Modellcharakter für die ganze Welt hätte, sagen wir Nein zu diesem Gesetzentwurf! Es geschieht aus moralischen Gründen, weil wir auf diese Weise immer diejenigen belohnen, die sich nicht an die erlassenen Bestimmungen bzw. geltenden Gesetze halten. Wie gesagt, unser Nein auch deshalb, weil man hier tatsächlich nicht die Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die Strafen zu erhöhen, um damit zumindest für unser Land ein gewisses Signal zu senden!

**DELLO SBARBA (Gruppo Verde-Grüne Fraktion-Grüpa Verda):** La Giunta provinciale aveva la possibilità di resistere, collega Klotz, come abbiamo visto ieri. Non voleva andare fino in fondo e ha ritirato la norma anticondono proprio nel giorno in cui a Roma veniva presentata davanti alla Corte Costituzionale la memoria difensiva per questa norma anticondono. Adesso siamo qui a discutere su questa legge. Siamo sicuri che abbiamo fatto tutto quello che potevamo fare, che abbiamo fatto solo ciò a cui eravamo obbligati? Io rispondo di no. Abbiamo una legge che riduce al minimo i danni rispetto al condono Berlusconi? Io dico di no. Abbiamo una legge che all'articolo 1, comma 1, comprende sanatorie anche nel verde agricolo, nel comma 3 cambi di destinazione d'uso possibili ovunque, nel comma 4 per edifici costruiti prima del 1973 nessun limite né di luogo né di dimensione, tanto è vero che all'articolo 8, punto b), si parla di opere abusive che possono superare i 450 metri cubi. Nell'articolo 4 vengono inclusi nella sanatoria parchi, aree protette ecc., e avete respinto l'emendamento che noi abbiamo proposto per evitare che queste zone vengano incluse. Nell'articolo 7 avete individuato sanzioni più ridotte rispetto alle massime che potevano essere applicate, ne parlava prima la consigliera Klotz. Insomma, avete condonato molte più illegalità di quelle a cui eravate obbligati. Avete condonato edifici illegali in molte più zone di quelle che dovevate e avete fatto pagare ai colpevoli di queste illegalità delle sanzioni più basse di quelle che potevate applicare. Non sono stati ridotti i danni, come potevamo fare, non sono state applicate tutte le competenze che come Provincia autonoma a statuto speciale noi abbiamo. Il risultato è che si premia l'illegalità, si penalizza chi rispetta la legge, si allenta il controllo sul territorio e si rinuncia ad una parte di sovranità, in parte quella urbanistica, così importante che lo statuto ci dà.

Voteremo no, e ringrazio la collega Kury che ha condotto questa battaglia di valorizzazione del Consiglio. La potestà legislativa di questa provincia è il Consiglio, il sovrano è questo Consiglio, ed è penoso vedere l'aula vuota e la distrazione di questo Consiglio mentre si discutono queste cose, o la sopportazione di chi espone punto per punto le sue tesi e le sue proposte.

Ringrazio però anche l'assessore Laimer, lo comprendo, perché ha dovuto reggere questo dibattito. Ha cercato di rispondere, a volte in maniera convincente, molte volte in modo meno convincente, certo poco aiutato dalla sua maggioranza. Ma è chiaro, questa è una legge di cui non si va orgogliosi, è una legge di cui ci si deve un po' vergognare, che si fa senza dirlo, senza troppo sbandierarlo. Quando voteremo credo che non andrete orgogliosi, colleghi della maggioranza, neppure dello schieramento che voterà questa legge. Ho l'impressione che il collega Minniti, che parlerà dopo di me, sosterrà questa legge, quindi questa legge verrà approvata da uno schieramento che comprende la maggioranza provinciale più Alleanza Nazionale. Questo è il fronte dei condonatori, è un odore di "berlusconismo" che oggi si respira in quest'aula. A noi questo odore non piace e per questo come forza che coerentemente difende l'ambiente,

come forza che coerentemente difende l'autonomia, coerentemente antiberlusconiana, voteremo contro.

**SEPPI (Unitalia - Movimento Iniziativa Sociale):** Prima di tutto vorrei accontentare il collega che mi ha preceduto, dicendo che voterò contro, ma se l'odore altrui non gli va, non è obbligato a sopportarlo. Ognuno vive nell'ambiente in cui è stato nominato per vivere, se l'odore gli dà fastidio, le porte sono aperte, si può fare anche giro d'aria...

Stabilito questo, il problema è in altri termini. Chi mi ha preceduto dice che non siamo riusciti a fare la legge meglio di come si poteva fare. Ma loro mica ci volevano riuscire! Loro volevano dare la colpa a Berlusconi per fare una legge che andava bene a loro! Il parafulmine Berlusconi è servito fino in fondo per dare su un piatto d'argento la possibilità a tanti di riuscire a condonare la loro situazione addirittura, e questo è grave, su terreni montani o di alpeggio. L'assessore è riuscito in un'operazione interessante, perché come questa cosa verrà poco pubblicizzata in certi ambienti, verrà molto ben pubblicizzata in altri. Questo è il sistema del giornalismo "apartheid", cioè mass media che sono costantemente agli ordini del padrone i quali l'informazione la danno dove devono e non la danno dove non devono; e le cose procedono in questo modo. Se poi qualcuno avesse capito male, la colpa è di Berlusconi. Questo è quanto si è recepito.

Non sono molto contrario al fatto che sia passato una specie di condono. Questo è il rovescio della medaglia, voto contro, ma dall'altra devo dire che Berlusconi o meno, due condoni sono stati fatti dal centrosinistra, per cui Berlusconi il condono non lo ha inventato. Mi sembra di respirare un po' più di "italiano". Il forte accento di provenienza del collega che mi ha preceduto, anche se non amo sempre quello che dice, lo amerò sempre, perché non riuscirà a toglierselo. Continuerà ad insistere che l'Alto Adige si chiama "Sudtirolo", però con quella "C" particolare, a me piace molto. Viva l'Italia, viva il condono, se dovevamo avere il condono per essere in Italia. Voterò comunque contro.

**MINNITI (AN):** Ad Alleanza Nazionale dispiace deludere il collega Dello Sbarba, perché non voteremo a favore di questa legge, anche se condividiamo alcuni passaggi. Abbiamo votato a favore di alcuni articoli e alcuni emendamenti proposti dai colleghi Verdi, a dimostrazione di come non ci creiamo dei pregiudizi o preconcetti delle normative che questa aula deve votare e che i gruppi politici devono evidenziare.

Riteniamo che questo disegno di legge poteva essere fatto meglio, forse avrebbe potuto inasprire maggiormente le sanzioni economiche, ma non possiamo nemmeno dimenticare che attraverso la propria legge urbanistica questa Giunta provinciale e quelle che l'hanno preceduta hanno, in qualche maniera, invitato all'abusivismo.

Diceva cose giuste il collega Seppi quando sottolineava la questione dei giroscala aperti, soprattutto considerando che anche quella fu una vecchia battaglia portata avanti dal collega Holzmann e da Alleanza Nazionale. Quindi sicuramente la Provincia avrebbe potuto comportarsi meglio nel contesto di questa normativa. Però non possiamo nemmeno dimenticare, e mi spiace che persone che hanno un animo sociale – e non sto ironizzando su questo aspetto per quanto riguarda il collega Dello Sbarba – non considerino che questo condono in qualche maniera permette, così come tutti i condoni, condono fiscale, condoni edilizi degli altri governi prima di Berlusconi, permettono di far rientrare dei soldi nelle casse degli enti pubblici. Permettono allo Stato di recuperare dei soldi che altrimenti non sarebbero mai rientrati, permette ai comuni di far rientrare soldi che non sarebbero mai rientrati, perché in ogni caso anche qualora andassimo ad individuare l'oggetto dell'abuso, avremmo potuto semmai abbattere ma senza avere un tornaconto. Comunque una legge di condono permette di rimpinguare le casse dell'ente pubblico. E siccome in Alto Adige viviamo una situazione sicuramente poco allegra per quanto riguarda la situazione socio-economica delle famiglie, vedo che tutto quello che può concorrere a rimpinguare le casse dei comuni, anche laddove si parla di condoni, è comunque un passo in avanti positivo. E' la parte del bicchiere mezzo pieno che vede Alleanza Nazionale in confronto al bicchiere mezzo vuoto che magari vogliono vedere gli altri per quanto riguarda questa legge di condono.

Alleanza Nazionale pur non votando a favore di questa legge, non voterà nemmeno contro ma si asterrà. perché ci sono comunque degli aspetti positivi che riguardano il concetto di condono. Non è una valutazione piratesca che abbiamo inteso fare. Condividiamo il principio del condono laddove questo significa individuare degli abusi e far pagare delle sanzioni per quegli abusi, dando la possibilità di riempire le casse dell'ente pubblico, ma è ovvio che da questa legge forse ci aspettavamo quel tantino di più che non c'è stato e che non ci permette di votare a favore della stessa.

**PRÄSIDENTIN:** Abgeordneter Leitner, Sie haben das Wort.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Danke, Frau Präsident! Man ist sicherlich gespalten, wenn man ein derartiges Gesetz macht. Das gebe ich gerne zu. Aus moralischen Gründen und mit voller Überzeugung können auch wir diesem Gesetz nicht zustimmen, weil es ein katastrophales Signal an die Rechtschaffenheit der Bürger ist. Die Dummen werden belohnt, die Ehrlichen werden bestraft. Das ist das falsche Signal. Es wäre interessant, wenn man jetzt Zahlen nennen könnte, wie viele illegale Bauten es in Südtirol überhaupt gibt. Das wäre einmal interessant, festzustellen. Die Bürgermeister wissen es zum Großteil. Das ist die andere Realität, die ich gegenüberstellen möchte. Die Probleme entstehen ja nicht erst jetzt, sondern bereits beim Bau. Natürlich ist der Bürgermeister nicht verpflichtet, die Bauaufsicht direkt zu übernehmen. Aber was in Südtirol passiert, ist zum großen Teil während der Bauphase, der Ausbauphase und der

Erweiterungsphase überprüfbar. Da sagt niemand etwas, obwohl es allen bekannt ist. Ich habe dieses Thema bereits in der Generaldebatte aufgeworfen. Ich habe große Sorge um dieses System, das bei uns eingerissen ist. Ich denke an die Anzeigen, teilweise auch Verdächtigungen. Als Oppositionspartei bekommen wir ja auch sehr viele Meldungen von verschiedenen Leuten. Ein Beamter, der im ganzen Land überprüft, ob diese Bautätigkeiten wirklich so abgewickelt werden, wie die Genehmigungen ausgestellt wurden, hätte damit genug zu tun. Das machen wir natürlich nicht. Das ist auch nicht unsere Aufgabe. Wenn man in der Bauphase bzw. Erweiterungsphase mehr Acht geben würde, bräuchte es diese Sanierungen im Nachhinein nicht. Man wirft dann immer nur die Frage auf: Wer hat etwas davon, wenn jetzt irgendein Bürger etwas abreißen muss? Das hören wir ständig. Natürlich haben wir nichts davon. Wenn aber ein Tatbestand, der nicht in Ordnung ist, gemeldet wird, macht man sich einer Unterlassung schuldig, wenn man nichts dagegen unternimmt. Das ist auch eine Tatsache. Wie gesagt, um zu verhindern, dass man nach 15 Jahren wieder einen sogenannten "condono" machen muss, sollten die Gemeinden bereits in der Bauphase mehr darüber wachen, was eigentlich geschieht. Es erzählt mir niemand, dass man gerade in kleinen Gemeinden nicht mitbekommt, was gemacht wird. Wenn heute Neubauten aufgestellt werden, macht man oft einen Keller mit sanitären Anlagen, also mit allem drum und dran, wie man eine Wohnung ausstattet. Bevor die Bauabnahme kommt, mauert man noch schnell die Eingangstür zu. Wenn dann der zuständige Beamte kontrolliert und wieder weg ist, wird diese Mauer 3 Tage später wieder abgebrochen und es entsteht eine perfekte Wohnung. Es gibt genügend solcher Beispiele! Soll sich dann ein Bürger, der alles ordnungsgemäß macht, nicht "gepflanzt" fühlen, wenn er sieht, dass etwas Derartiges passiert? Wenn man dann darauf aufmerksam macht, heißt es, dass man bereits kontrolliert hat. Da dreht man sich im Kreis. Niemand traut sich so recht an dieses Südtiroler System heran. Man kennt die Leute. Der Bürgermeister möchte wieder gewählt werden und denkt sich, was soll es schon schaden usw. Das ist die große Problematik in Südtirol! In Italien gibt es ja ganze Dörfer, die illegal gebaut wurden. Dort herrscht eine andere Situation. Das muss man dazusagen. Da hat man die Termine so gemacht, dass man sogar in dieser Phase ein ganzes Haus aufstellen und es gleichzeitig sanieren konnte. Das Signal, das wir senden, ist falsch! Ich persönlich habe überhaupt nichts dagegen, wenn etwas Illegales steht. Ich meine jetzt vom Menschlichen her. Ich habe mit Bürgermeistern geredet und nachgefragt, wie viele illegale Baulichkeiten in ihrer Gemeinde abgerissen wurden. Ich kenne kein einziges Beispiel. Meist heißt es, dass dieses und jenes eh schon steht, wem sollte es schaden usw. Das ist die Realität. Grundsätzlich ist das jedoch falsch. Es stimmt, dass während der Behandlung dieses Gesetzentwurfes einige Spitzen weggenommen wurden. Aber von der ganzen Philosophie her können wir das Gesetz nicht mittragen und stimmen deshalb dagegen!

**BAUMGARTNER (SVP):** Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ob es ein Bausündererlass, ein Steuersündererlass oder - wie es bei uns oft genannt wird - ein "condono" ist, egal welcher Natur, ein "condono" ist immer ungerecht und sollte eigentlich überhaupt nicht zur Anwendung kommen. Im Endeffekt belohnt er immer diejenigen, die vorher Gesetze, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten haben. Die Südtiroler Volkspartei hat diesen "condono" bzw. diesen Bausündererlass niemals gewollt und hat dies auch seinerzeit zum Ausdruck gebracht, als das staatliche Gesetz zu übernehmen gewesen wäre. Aber es ist etwas dazwischen gekommen, was wir nicht geahnt hatten. Der Verfassungsgerichtshof hat gesagt, dass wir, wenn wir kein eigenes Gesetz erlassen, dann das gesamtstaatliche Gesetz zur Anwendung bringen müssen. Was hätte das für uns bedeutet? Das hätte bedeutet, dass eine viel, viel großzügigere Regelung gegolten hätte. Beispielsweise wären unter den Bausündererlass Neubauten, aber auch Erweiterungen bis 750 Kubikmeter hineingefallen. Mit anderen Worten, es hätten Voraussetzungen gegolten, die sich sehr negativ auf unser Land ausgewirkt hätten. Aus diesem Grund haben wir uns gezwungen gefühlt, ein Gesetz vorzubereiten und dies dem Landtag vorzulegen, und zwar mit einer viel restriktiveren Lösung. Das ist entscheidend und wichtig. Wir sehen nicht etwa die Sanierbarkeit von bis zu 750 Kubikmetern vor, sondern nur von 200 Kubikmetern. Extrem wichtig erschien uns, das alpine Grün auszuschließen, und zwar nicht nur was die Sanierungsarbeiten anbelangt, sondern auch in Bezug auf die illegale Abänderung der Zweckbestimmung. Wie gesagt, wir wollten diesen Bausündererlass nicht. Wir müssen ihn allerdings, wenn auch in abgeschwächter Form, übernehmen und ein eigenes Gesetz erlassen. Es ist das kleinere Übel, als das staatliche Gesetz zu übernehmen. Deswegen stimmen wir für diesen Gesetzentwurf. Wir sind damit einverstanden!

**PRÄSIDENTIN:** Wir stimmen nun über den Gesetzentwurf ab. Ich ersuche um Verteilung der Stimmzettel.

*(Geheime Abstimmung – votazione a scrutinio segreto)*

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: 29 abgegebene Stimmzettel, 18 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen. Landesgesetzentwurf Nr. 52/04 ist genehmigt.

Punkt 156) der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 49/04: "Bestimmungen zur Förderung des freiwilligen Zivildienstes in Südtirol."*

Punto 156) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 49/04: "Disposizioni per la valorizzazione del servizio civile volontario in Provincia autonoma di Bolzano."*



Ich ersuche Landeshauptmann Durnwalder um die Verlesung des Begleitberichtes.

**DURNWALDER (SVP):** *Durch die in Artikel 7 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 8. Mai 2001, Nr. 215, vorgesehene Suspendierung der Wehrpflicht wird auch der vom Gesetz vom 8. Juli 1998, Nr. 230, geregelte obligatorische Zivildienst ausgesetzt.*

*Somit geht nach dreißigjährigem Bestehen der Zivildienst zu Ende, der als Alternative zum obligatorischen Wehrdienst entstanden ist und sich sowohl für die Zivildienstleistenden selbst als auch für die Organisationen und Einrichtungen, bei denen der Dienst geleistet wurde, als überaus positiv erwiesen hat.*

*Vor diesem Hintergrund wurde mit Gesetz vom 6. März 2001, Nr. 64, der freiwillige Zivildienst für Jugendliche beiderlei Geschlechts eingeführt, der ausschließlich auf freiwilliger Basis, als Ausdruck der Solidarität zugunsten des Nächsten und der Gemeinschaft, geleistet werden kann. Mit gesetzesvertretendem Dekret vom 5. April 2002, Nr. 77, wurde den Regionen und autonomen Provinzen eine wichtige Rolle beim Aufbau und bei der Ordnung des freiwilligen Zivildienstes eingeräumt, insbesondere hinsichtlich der Genehmigung und Durchführung der Vorhaben, in denen Zivildienstleistende zum Einsatz kommen. Daraus folgt auch die Notwendigkeit, gesetzliche Bestimmungen einzuführen, welche die Ausübung dieser Befugnisse regeln und gleichzeitig auch verstärkte Anreize für diesen freiwilligen Dienst schaffen. Das Land Südtirol beabsichtigt mit dem beiliegenden Gesetzentwurf, diesen Aufgabenbereich, ähnlich wie andere Regionen, durch eigene Bestimmungen zu ordnen, wobei auch ein Landeszivildienst vorgesehen wird, der sowohl den beteiligten Organisationen und Einrichtungen als auch den Zivildienstleistenden einen verstärkten Zugang ermöglichen und den Zivildienstleistenden die Möglichkeit bieten soll, für die Gemeinschaft nützliche Tätigkeiten auszuüben und dadurch wertvolle Erfahrungen zu sammeln.*

*Dieser Landesgesetzentwurf zielt außerdem darauf ab, den besonderen Gegebenheiten Südtirols Rechnung zu tragen, die Attraktivität des freiwilligen Zivildienstes zu erhöhen und die bürokratischen und organisatorischen Auflagen für den Zugang zum Dienst zu vereinfachen.*

*In den im Kapitel I angeführten „Allgemeinen Bestimmungen“ sind die Zielsetzungen und die für deren Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen vorgesehen; insbesondere die Einrichtung eines freiwilligen Landeszivildienstes, in dem die Gruppe jener Personen, für welche der freiwillige Zivildienst zugänglich ist, erweitert wird, wobei dieser nun von jungen Menschen (von 18 bis 28 Jahren) für eine variable Zeitspanne 6 bis 12 Monaten, aber auch von Erwachsenen oder älteren Menschen (für eine Zeitspanne von 8 bis 24 Monaten) geleistet werden kann. Mit der Einbeziehung von Personen weiterer Altersgruppen möchte man die wertvollen Ressourcen jener Menschen nutzen, die bereit sind, ihre beruflichen und menschlichen Erfahrungen und Kenntnisse in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen.*

*Artikel 3 legt die Bereiche fest, in denen die Zivildienstleistenden beschäftigt werden können, während die Artikel 4 und 5 ein Informations- und Beobachtungssystem vorsehen. Geschaffen werden soll auch ein Zivildienstpass, in dem die Leistungen und Guthaben ver-*

merkt werden, welche in der Folge in dem mit Beschluss der Landesregierung festgelegten Ausmaß eingelöst werden können.

Was die mit dem Dienst verbundenen Vergünstigungen betrifft, führt Artikel 6 für die Zivildienstleistenden im Alter zwischen 18 und 28 Jahren im Wesentlichen jene an, die bereits von der staatlichen Gesetzgebung vorgesehen sind: vor allem das monatliche Entgelt, derzeit pro Person rund 443 €, welches über den nationalen Zivildienstfonds finanziert und ausgezahlt wird. Haftpflicht- und Unfallversicherung sollen auch über den Staat gewährleistet werden. Zusätzlich über den Landesfonds finanziert werden sollte die Zwei- oder Dreisprachigkeitszulage, sofern die jungen Menschen im Besitz der entsprechenden Nachweise sind. Für die Zivildienstleistenden weiterer Altersgruppen ist hingegen eine von der Landesregierung festzulegende monatliche Spesenvergütung vorgesehen; für die Versicherung derselben sind die Organisationen zuständig.

Kapitel II des gegenständlichen Gesetzesentwurfes definiert die organisatorischen Aspekte des Dienstes und legt in Artikel 7 fest, dass das Land die Planungs-, Weisungs- und Aufsichtsfunktion wahrnimmt, insbesondere im Hinblick auf die Genehmigung der Vorhaben, in denen Zivildienstleistende beschäftigt werden sollen. In Artikel 7 ist außerdem die Errichtung eines Landesverzeichnisses der Zivildiensteinrichtungen vorgesehen, in welches sich alle Einrichtungen und Organisationen eintragen können, soweit sie die in Artikel 9 festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Artikel 8 sieht die Errichtung des Landesfonds für den freiwilligen Zivildienst vor, in welchen auch die für diesen Bereich bereitgestellten staatlichen Mittel fließen. In Artikel 10 ist die Ausbildung und Schulung, sowohl der Zivildienstleistenden als auch der Verantwortlichen für den Zivildienst, geregelt. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der Projekte und Vorhaben des Zivildienstes durch die Landesregierung sind in Artikel 11 definiert.

Die in Kapitel III angeführten Schlussbestimmungen enthalten die Finanzbestimmung und eine Übergangsbestimmung, wobei Artikel 14 vorsieht, dass die Verfahren und weiteren verwaltungsspezifischen Aspekte mit Verordnung geregelt werden. Mit Reglement werden auch alle weiteren Details festgelegt, die – falls im Gesetz selbst angeführt – zu einer Überlastung der gesetzlichen Bestimmungen führen würden.

Die Schlussbestimmung sieht außerdem vor, dass die Beratungsfunktion von der Landesbeobachtungsstelle für ehrenamtliche Tätigkeit wahrgenommen wird, wobei Artikel 15 zwei neue Aufgaben für dieses der Landesregierung zur Seite stehende Beratungsorgan einführt und es mit drei Vertretern der Zivildiensteinrichtungen erweitert.

-----

Con la sospensione del servizio militare obbligatorio prevista dall'articolo 7 del decreto legislativo 8 maggio 2001, n. 215, viene a cessare anche il servizio civile obbligatorio disciplinato con legge 8 luglio 1998, n. 230.

Con ciò termina la trentennale esperienza di un servizio civile configurato come alternativa, offerta agli obiettori di coscienza, allo svolgimento del servizio militare obbligatorio che è risultata molto positiva sia per gli obiettori che per le organizzazioni e strutture che si sono avvalse del loro contributo.

*In tale prospettiva è stato introdotto, con legge 6 marzo 2001, n. 64, il servizio civile volontario per giovani di ambo i sessi che potrà essere prestato su base esclusivamente volontaria quale forma di solidarietà in favore del prossimo e della comunità. Con decreto legislativo 5 aprile 2002, n. 77 è stato conferito alle Regioni e Province autonome un ruolo importante nell'articolazione e nel funzionamento del sistema del servizio civile volontario, spettando alle stesse l'attuazione degli interventi nei vari settori.*

*Attesa la necessità di introdurre disposizioni che abilitino allo svolgimento delle nuove funzioni e considerata l'opportunità di creare incentivi volti a rendere più attraente questo servizio, la Provincia autonoma di Bolzano ha ritenuto di doversi dotare, come d'altronde altre Regioni, di una propria disciplina, prevedendo, peraltro, un servizio civile provinciale, quale strumento per ampliare le possibilità di accesso all'effettuazione di un'esperienza in grado di produrre risultati positivi attraverso la realizzazione di attività utili sia per i fruitori del servizio che per i volontari stessi.*

*Con il presente disegno di legge si intende, inoltre, tener conto delle peculiarità del nostro territorio prevedendo degli interventi mirati ad incentivare l'interesse al servizio civile volontario e semplificando gli aspetti burocratici e organizzativi della materia.*

*Nel Capo I recante "Disposizioni generali", si enunciano gli obiettivi da perseguire e le misure necessarie per la loro realizzazione, in particolare l'istituzione di un servizio civile volontario provinciale. Si è voluto, in primo luogo, allargare la platea dei soggetti ammissibili allo svolgimento del servizio civile volontario, che potrà essere svolto da giovani (di età compresa tra i 18 e i 28 anni) per un periodo variabile da 6 a 12 mesi, ma anche da adulti e persone anziane (per un periodo variabile da 8 a 24 mesi). Ampliando le fasce d'età delle persone che avranno accesso al servizio, si mira a valorizzare le risorse tra gli adulti che sono disposti ad offrire alla collettività le loro esperienze lavorative ed umane nonché le loro conoscenze.*

*L'articolo 3 determina i settori nei quali possono essere impiegati i volontari, mentre gli articoli 4 e 5 prevedono un sistema informativo e di monitoraggio nonché una carta di riconoscimento del servizio civile in cui possano essere annotate le prestazioni e i crediti acquisiti, spendibili negli ambiti stabiliti con deliberazione della Giunta provinciale.*

*Per quel che riguarda i benefici a favore dei giovani volontari, l'articolo 6 riprende essenzialmente quelli già previsti dalla legislazione statale: in primo luogo l'assegno per il servizio civile, pari attualmente a ca. 433 € per ogni volontario, che viene corrisposto con fondi del servizio civile nazionale, così come la copertura assicurativa e gli oneri previdenziali. Dovrà essere invece finanziata con fondi provinciali l'indennità di bilinguismo per coloro che risultino essere in possesso dell'attestato di conoscenza della lingua tedesca, italiana e/o ladina. Per gli altri volontari, ovvero adulti e persone anziane, è previsto invece un rimborso spese mensile, che dovrà essere finanziato con fondi provinciali; l'onere assicurativo sarà a carico delle organizzazioni di servizio civile.*

*Il Capo II del presente disegno di legge definisce gli aspetti organizzativi e stabilisce all'articolo 7 le funzioni di programmazione, indirizzo e vigilanza, in specie rispetto all'approvazione di progetti e interventi*

*nel cui ambito saranno occupati i volontari, in capo alla Provincia. All'articolo 7 è altresì prevista l'istituzione dell'albo provinciale degli enti di servizio civile, cui potranno iscriversi enti e organizzazioni di servizio civile in possesso dei requisiti richiesti dall'articolo 9. L'articolo 8 prevede l'istituzione del Fondo provinciale per il servizio civile, nel quale affluiscono anche le risorse statali messe a disposizione per questo settore. L'articolo 10 disciplina la formazione e l'addestramento dei volontari e dei responsabili di servizio civile. Per quanto concerne i progetti ed interventi di servizio civile, l'articolo 11 elenca i requisiti richiesti per la loro approvazione da parte della Giunta provinciale.*

*Il Capo III contiene le norme finali, tra cui la norma finanziaria e la norma transitoria, pertanto l'articolo 14 stabilisce che i procedimenti e gli ulteriori aspetti amministrativi ivi elencati verranno disciplinati con regolamento d'attuazione, al quale è demandato la normazione di numerosi aspetti di dettaglio che comporterebbero un appesantimento dell'impianto complessivo della legge qualora venissero inseriti nella legge stessa.*

*La norma finale disciplina invece le funzioni consultive in materia che spetteranno all'Osservatorio provinciale del volontariato, organo consultivo della Giunta provinciale, rispetto al quale l'articolo 15 introduce due nuove competenze e ne modifica la composizione incrementandone il numero dei componenti di 3 rappresentanti degli enti di servizio civile.*

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

**GIORGIO HOLZMANN**

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

**PRESIDENTE:** Do la parola al consigliere Denicolò per la lettura della relazione della I. commissione legislativa.

*DENICOLÒ (SVP): Die I. Gesetzgebungskommission behandelte den obgenannten Gesetzentwurf bei ihrer Sitzung vom 8. September 2004, an der in Vertretung des Landeshauptmannes der Abteilungsdirektor des Präsidiums, Dr. Karl Rainer gemeinsam mit der Koordinatorin des Landeszivildienstes, Frau Dr. Marcella Pacher, teilnahmen.*

*Nach der Verlesung des Berichtes zum Gesetzentwurf betreffend den freiwilligen Zivildienst in Südtirol überbrachte Dr. Rainer vorerst die Entschuldigung des abwesenden Landeshauptmannes und ging daraufhin zur Erläuterung des Gesetzentwurfes über. Letzterer ist von den Organisationen vorangetrieben worden, die in den vergangenen Jahren den wertvollen Dienst der Zivildienstler in Anspruch genommen haben und die wiederholt auf die Notwendigkeit eines entsprechenden Landesgesetzes hingewiesen hatten, das in Zusammenarbeit mit dem staatlichen Amt für Zivildienst erarbeitet werden sollte, um den durch die Abschaffung des obligatorischen Zivildienstes hervorgerufenen Engpässen zumindest teilweise entgegenzuwirken. Der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes sind tiefreichende Beratungen vorangegangen und insbesondere hat man sich an ein privates Bera-*

tungsinstitut gewandt, das sie wirtschaftlich-sozialen Zusammenhänge des Zivildienstes in Südtirol analysiert hat, um daraus Rückschlüsse auf die Auswirkungen ziehen zu können, die die vermutlich geringere Möglichkeit auf Zivildienner zurückzugreifen, haben wird. Außerdem wurden innerhalb der von der Landesregierung für die Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes eingesetzten Arbeitsgruppe auch die wertvollen Beiträge und Vorschläge der Sozialpartner und der Politik berücksichtigt. Dr. Rainer wies darauf hin, dass Frau Dr. Pacher für Klärungen statistischer Natur und ganz allgemein für Erörterungen hinsichtlich der Besonderheiten des vom vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen freiwilligen Zivildienstes im Gegensatz zum staatlichen Zivildienst, zur Verfügung steht. Insbesondere was die Vergütungen des Dienstes angeht, so beschränkt man sich nicht auf die vom Staat für die Freiwilligen zur Verfügung gestellten Mittel, nämlich das sogenannte Taschengeld für den obligatorischen Zivil- und Militärdienst, sondern man hat einen zusätzlichen Beitrag vorgesehen: wenn viele Verein und Verbände oder Jugendliche am Zivildienst interessiert sind und die staatlichen Mittel nicht ausreichen, kann das Land automatisch mit eigenen Mitteln eingreifen; verschiedene Vorteile, Ausbildungspflicht seitens der Organisationen, Versicherung, Anerkennung des Dienstes für den öffentlichen Dienst sind Anreize, die die Jugendlichen dazu bewegen können, für den Nächsten und für die Gemeinschaft zu arbeiten: aus den Gesprächen mit den Organisationen ging hervor, dass viele Jugendliche trotz der guten Arbeitsmarktverhältnisse in Südtirol auch im Hinblick auf ihr künftiges Berufsleben an einer derartigen Tätigkeit interessiert sind. Hinzu kommt noch eine weitere Überlegung: warum sollten nur Jugendliche und nicht auch weniger junge und ältere Mitbürger, die der Gemeinschaft noch einen wesentlichen Beitrag geben können, zur Solidarität erzogen werden: in Anlehnung an das Konzept der „Zeitbank“ soll sich jeder durch Anreize freiwillig und nicht verpflichtend, für den Zivildienst entscheiden können, wobei auch einfach all jene eine Aufwertung erfahren, die durch ihren Einsatz zugunsten der Gemeinschaft wieder arbeiten wollen. Auch in anderen Regionen wurden ähnliche Gesetze verabschiedet und es gibt ein Urteil des Verwaltungsgerichts der Region Emilia Romagna, das diese Zuständigkeiten den Regionen zuerkennt.

Im Rahmen der Generaldebatte wies die Abg. Klotz darauf hin, dass der zur Diskussion anstehende Gesetzentwurf sicherlich Ausdruck eines veränderten Werteverhältnisses innerhalb der Gesellschaft ist, das auf jeden Fall zu berücksichtigen ist, um den neuen Erfordernissen zu entsprechen; sie erkundigte sich nach den Möglichkeiten, die das Gesetz vorsieht, um all jene Dienste zu fördern, die ansonsten durch die Abschaffung des obligatorischen Militär- und Zivildienstes nicht mehr versehen werden könnten; sie fragte, ob denn ein Rentner auch nur wenige Stunden Dienst leisten kann und ob im Falle der älteren Mitbürger von Ausgabenrückerstattung gesprochen werden kann und wie diese gehandhabt wird und weiters wie diese Vergütung für den Zivildienst mit der Rente in Einklang gebracht werden kann; sie wollte weiters wissen, wie die Freiwilligenarbeit mit dem lohnabhängigen Dienst beispielsweise hinsichtlich des Gehalts vereinbar ist, welche Anreize und Vorteile insbesondere für Jugendliche bestehen, die

klare Arbeitsperspektiven haben müssen, auch wenn sie sich für den freiwilligen Zivildienst entscheiden.

Die Abg. Stocker lobte die Arbeitsweise, die zur Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes geführt hat und insbesondere die Art und Weise, mit der die Diskussion in der Basis geführt wurde, sowie die Einführung des Konzepts der Freiwilligkeit und in gewissem Maße auch der Ehrenamtlichkeit, was nicht so sehr die Jugendlichen betrifft, sondern vielmehr ältere Menschen, eine Altersklasse, die im Gesetzentwurf ebenfalls miteingebunden wurde. Außerdem unterstrich sie die Wichtigkeit der Rentenversicherung für die Jugendlichen, wobei sie diesbezüglich erfahren wollte, welche Beträge dafür vorgesehen sind, zumal keine klare Berechnungsgrundlage besteht, d.h. aufgrund welchen Gegenwerts diese berechnet wird; abschließend äußerte sie ihre Bedenken darüber, auf welche Art und Weise die erforderlichen Humanressourcen gefunden werden sollen und ob die verschiedenen Vereinigungen auch fixes Personal anstellen müssen, zumal die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen im Unterscheid zu den vom Staat und von anderen Regionen und Provinzen festgelegten Maßnahmen sehr weitläufig und allgemein gehalten sind.

Abg. Alessandro Urzi erklärte sich völlig einverstanden mit dem Geist dieser Gesetzesinitiative und forderte eine Erläuterung hinsichtlich der wesentlichen Unterschiede zwischen den Maßnahmen des Landes Südtirol und jenen des Staates; er wollte insbesondere wissen, ob die den älteren Menschen oder Erwachsenen zuerkannte Rolle eine Besonderheit des Südtiroler Systems ist, welches die derzeitigen Prognosen bezüglich der einzubeziehenden Personen und der interessierten oder interessierbaren Organisationen sind, ob auch Freiwillige von außerhalb des Landes berücksichtigt wurden, welches die Grundausrichtung des Art. 9 hinsichtlich der Eintragung in das Landesverzeichnis der öffentlichen Organisationen und Körperschaften ist und ob die auf Staatsebene vorgesehenen 443 € auch in Südtirol Anwendung finden. Schließlich forderte der Abg. Urzi zum besseren Verständnis der gesamten Materie einige eher politische als technische Bewertungen hinsichtlich der Auslegung der Freiwilligenarbeit in Südtirol.

Dr. Rainer beantwortete die Frage der Abg. Klotz hinsichtlich eines auch auf wenige Stunden täglich beschränkten Freiwilligendienstes dahingehend, dass man beim Zivildienst für ältere Menschen völliges Neuland beschreitet: vermutlich wird man in der Durchführungsverordnung anfänglich eine angemessene Stundenanzahl vorsehen, die für eine einfachere Verwaltung mindestens einem Halbtagsdienst entspricht gleichkommt; was das Anrecht auf Rente und Arbeit angeht, so ist für Jugendliche ausdrücklich das Nichtvorhandensein eines Arbeitsverhältnisses vorgesehen, folglich muss es sich um arbeitslose Jugendliche handeln; was den freiwilligen Zivildienst für Jugendliche angeht, so gilt dieselbe Rentenankennung wie sie bis heute für den obligatorischen Militär- und Zivildienst vorgesehen war. Außerdem wurde genau festgelegt, dass die sogenannte „Spesenrückvergütung“ nur für Jugendliche gilt, um Ihnen den Zivildienst „schmackhaft“ zu machen und nicht für die Gruppe der Älteren aufgrund eines Mechanismus, wonach bei fehlenden staatlichen Ressourcen das Land einspringt. Um den Geist der Freiwilligkeit zu gewährleisten dürfte man folgerichtig gar nicht von Lohn sprechen. Was die Bonuspunkte angeht, so handelt es sich bei-

spielsweise um kostenlose Fahrscheine oder Eintrittskarten zu kulturellen Veranstaltungen; was die Zukunftsperspektiven betrifft, so wird der Zivildienst im öffentlichen Dienst anerkannt, man erhält dafür Punkte bei Wettbewerben und Guthaben an der Universität. In Beantwortung der von Abg. Urzi aufgeworfenen Fragen teilt Dr. Rainer mit, dass die 443€ für das gesamte Staatsgebiet vorgesehen sind und bei gleichbleibenden Prognosen und Bedingungen wird das Land einspringen, wenn der staatliche Fonds nicht ausreicht. Heute ist die Lage so, dass etwas mehr als die Hälfte derjenigen, die den Zivildienst geleistet haben, in Organisationen tätig sind, die eine völlig andere Freiwilligenarbeit ausführen als jene, die allgemein im Landesverzeichnis der Zivildienstkörperschaften eingetragen sind: auch wenn sich einige auf die Veränderungen bereits vorbereitet haben, so ist bereits jetzt klar, dass durch die effektive Abschaffung des obligatorischen Zivildienstes Mängel aufkommen werden, denen die zuständigen Stellen ehestens entgegenwirken müssen. Dank der vielseitigen Erfahrungen mit der Anwendung des Staatsgesetzes dürfte die Anwendung der neuen Bestimmungen recht reibungslos erfolgen; mit dem Verzeichnis wird man nicht allzu große Schwierigkeiten haben, zumal es schon besteht. Freiwillige von außerhalb des Landes sind zugelassen und nachdem die Jugendlichen im öffentlichen Dienst arbeiten, wird ihnen auch die Zweisprachigkeitszulage zuerkannt.

Frau Dr. Pacher gab einen kurzen Überblick über die derzeitige Lage und beantwortete die Fragen der Abgeordneten: auf Staatsebene sind 30.000 Freiwillige im Dienst, in Südtirol gibt es rund 400 Wehrdienstverweigerer. Die letzte obligatorische Einberufung zum Zivildienst ist für den 2. Dezember 2004 vorgesehen und dies bedeutet, dass bis Oktober 2005 die Anwesenheit der Wehrdienstverweigerer in den Organisationen sichergestellt ist. Der Gesetzentwurf orientiert sich im allgemeinen an den Bestimmungen des Staatsgesetzes n. 64 aus dem Jahr 2001 und dasselbe gilt auch für die Besonderheiten und Voraussetzungen, die Körperschaften aufweisen müssen, wenn sie Freiwillige aufnehmen wollen. Der Zivildienst wird künftig sicher anders sein als der obligatorische Zivildienst, sei es hinsichtlich der Qualität sei es auch, weil der Jugendliche autonom und bewusst entscheidet, wo und in welchem Bereich er tätig werden will. Derzeit sind 7 Freiwillige tätig, 3 davon kommen von außerhalb Südtirols und haben Deutschkenntnisse. Der Dienst kann auch im Ausland, praktisch in fast allen Ländern der Welt geleistet werden und zwar von allen Jugendlichen mit italienischer Staatsbürgerschaft; ab 2005 können auch Jugendliche aus Nicht EU-Staaten den Dienst versehen. Was die Eintragung ins Verzeichnis angeht, so gibt es ein Akkreditierungsverfahren, das vom staatlichen Amt für Zivildienst im Präsidium des Ministerrats verwaltet wird; die 32 bereits akkreditierten Südtiroler Organisationen sind automatisch auch auf Landesebene akkreditiert: für die neuen akkreditierungswilligen Organisationen gelten natürlich die unter Art. 9 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Kriterien.

Nach Abschluss der Generaldebatte wurde der Übergang zur Sachdebatte einstimmig genehmigt. Die Kommission genehmigte in diesem Rahmen auch die vom Rechtsamt des Landtages im Einvernehmen mit dem Übersetzungsamt des Landtages und den zuständigen Ämtern der Landesverwaltung vorgebrachten technischen und sprachli-

chen Verbesserungsvorschläge (im beiliegenden Gesetzestext durch Unterstreichung gekennzeichnet).

Art. 1 wurde einstimmig genehmigt.

Art. 2 wurde einstimmig genehmigt.

Zu Art. 3, Absatz 1, Buchstabe c), legt der Vorsitzende Denicolò und die Abg. Stocker folgenden Änderungsantrag vor: „Buchstabe c) ist wie folgt ersetzt: ‚c) Bildung, Jugendarbeit und Kulturförderung““. Der Änderungsantrag wurde einstimmig genehmigt.

Der Art. 3 in seiner Gesamtheit wurde einstimmig genehmigt.

Art. 4 wurde einstimmig genehmigt.

Art. 5 wurde einstimmig genehmigt.

Art. 6 wurde mit 3 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Art. 7 wurde mit 4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Art. 8 wurde einstimmig genehmigt.

Bei Art. 9, Absatz 1, Buchstabe b) wurde eine sprachliche Verbesserung vorgenommen, die im Text des beiliegenden Gesetzentwurfes durch Unterstreichung gekennzeichnet ist. Der Artikel selbst wurde mit 3 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Art. 10 wurde mit 3 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Bei Art. 11, Absatz 1, Buchstabe g) wurde eine sprachliche Verbesserung vorgenommen, die im Text des beiliegenden Gesetzentwurfes durch Unterstreichung gekennzeichnet wird. Der Artikel selbst wurde mit 3 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Art. 12 wurde einstimmig genehmigt.

Art. 13 wurde mit 4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Art. 14 wurde mit 3 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Art. 15 wurde einstimmig genehmigt.

Im Rahmen der Stimmabgabeerklärungen ergriff die Abg. Klotz das Wort und wies darauf hin, dass sie zwar den Geist des Gesetzes und die Notwendigkeit einer Neuregelung der gesamten Materie versteht, sich aber trotzdem der Stimme enthalten werde, weil noch sehr viele Probleme einer Klärung bedürfen.

Auch der Abg. Urzi war mit der Gesamtausrichtung des Gesetzentwurfes einverstanden und obwohl noch einige Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Freiwilligenarbeit als solche bestehen, kündigte er seine Zustimmung zum Gesetzentwurf an.

Der Vorsitzende Denicolò gab seiner Befriedigung darüber Ausdruck, dass der Gesetzentwurf vorgebracht wurde und dass insbesondere verschiedene Altersgruppen für den freiwilligen Zivildienst vorgesehen wurden; er gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass die Organisationen, die diese wertvollen Kräfte einsetzen werden auch den Geist des Gesetzes wahren und ihn nicht dahingehend missverstehen, dass man die Arbeitswilligen als günstige Arbeitskräfte betrachtet.

Bei der Schlussabstimmung wurde der Gesetzentwurf mit 4 Ja-Stimmen (Abg. Denicolò, Abg. Stocker, Abg. Pahl, Abg. Urzi) und 1 Enthaltung (Abg. Klotz) genehmigt.

-----

La prima commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge in oggetto nella seduta dell'8 settembre 2004. Ai lavori della commissione ha partecipato quale rappresentante del Presidente della Provincia il Direttore di Ripartizione della Presidenza dott. Karl Rainer accompagnato



dalla coordinatrice del Servizio civile della Provincia dott.ssa Marcella Pacher.

Dopo la lettura della relazione sulla legge provinciale concernente il servizio civile volontario della Provincia autonoma di Bolzano, il dott. Rainer, scusando l'assenza del Presidente della Provincia, è passato all'illustrazione del disegno di legge. Quest'ultimo è stato stimolato dalla reiterata necessità delle Organizzazioni che negli ultimi anni hanno potuto fruire del meritorio lavoro di coloro che hanno prestato il servizio civile di una legge provinciale da elaborarsi in stretta collaborazione con l'Ufficio Nazionale per il Servizio Civile per colmare, o almeno per cercare di colmare, le lacune aperte dall'abolizione del servizio civile obbligatorio. Per la predisposizione di questo disegno di legge si sono chieste ampie consulenze, in particolare si è richiesta la consulenza di un istituto privato che ha più esattamente messo a fuoco le connessioni socio-economiche del servizio civile in Alto Adige al fine di capire cosa ci si debba attendere da una probabile diminuzione del servizio stesso. Si è tenuto debitamente e congruamente conto dei significativi stimoli e proposte provenienti dalle varie parti sociali e politiche anche in seno al gruppo di lavoro insediato dalla Giunta provinciale per l'elaborazione del disegno di legge. Il dott. Rainer ha fatto presente che la dott.ssa Pacher è a disposizione per chiarimenti in ordine alle statistiche, e più in generale in ordine a ciò che propriamente contraddistingue il servizio civile volontario previsto dal disegno di legge da quello statale. In particolare, per quanto riguarda la retribuzione del servizio, non ci si è limitati a ricorrere ai mezzi che lo Stato mette a disposizione per i volontari, alla cosiddetta paga che era propria del servizio militare e civile obbligatorio, ma si è dato un ulteriore contributo: nel caso ci siano molte associazioni o molti giovani interessati al servizio civile per cui i mezzi statali non dovessero bastare, allora entrerebbe automaticamente in gioco la Provincia con i suoi mezzi; vantaggi vari, obbligo di formazione da parte delle Organizzazioni, assicurazione, riconoscimento del servizio ai fini del servizio pubblico, rappresentano attrattive che possono persuadere i giovani a lavorare in favore del prossimo e della comunità: dai colloqui con le organizzazioni è emerso infatti, che nonostante la nostra buona condizione del mercato del lavoro, molti giovani hanno interesse a questa attività anche in vista di futuri sbocchi nella vita professionale. Un'altra importante questione si è imposta alla riflessione: perché soltanto i giovani devono essere educati alla solidarietà e non anche i meno giovani e gli anziani che tanto ancora avrebbero da dare alla collettività: è il concetto di "banca del tempo" che si è scelto di perseguire non su base obbligatoria, ma su base volontaristica, attraverso incentivi al servizio volontario e, più semplicemente, attraverso la rivalutazione di coloro che decidono di ritornare a lavorare prestando servizio in favore della collettività. Anche altre Regioni hanno varato disegni di legge corrispondenti ed esiste una pronuncia del Tribunale Amministrativo dell'Emilia Romagna che conferma tale competenza in capo alle Regioni.

Nell'ambito della discussione generale è intervenuta la consigliera Eva Klotz e, osservando che il discutendo disegno di legge è sicuramente espressione di un mutamento dei valori all'interno della comunità sociale con cui bisogna fare i conti per venire incontro alle nuove esi-

genze, ha chiesto delucidazioni in ordine alle modalità flessibili che la legge ha previsto per incentivare la prestazione di quei servizi che viceversa non verrebbero più prestati in conseguenza all'abolizione del servizio militare e civile obbligatorio; ha chiesto se è possibile anche per un pensionato prestare anche solo poche ore di servizio, se è il caso – per la categoria dei più anziani – parlare di rimborso spese e come sono regolate e inoltre come si armonizza l'assegno per il servizio civile con la pensione; domande ha posto inoltre sulla conciliabilità del lavoro volontario con quello dipendente ai fini p.e. dello stipendio, sugli incentivi e vantaggi soprattutto per i giovani che dovrebbero avere chiare prospettive lavorative anche quando decidono di prestare servizio civile volontario.

Presa la parola, la consigliera Martha Stocker ha lodato il modo in cui si è lavorato per giungere a questo disegno di legge, in particolare il modo in cui è stata gestita la discussione alla base, l'introduzione del concetto di volontarietà e in una certa misura di onorarietà, che naturalmente riguarda non tanto i giovani quanto le persone anziane, categoria che pure si è pensato di prevedere; ha inoltre valutato di fondamentale importanza la copertura dei giovani per quanto riguarda l'assicurazione pensionistica chiedendo chiarimenti circa la copertura figurativa per l'assicurazione pensionistica, non essendo chiara la base di calcolo relativa - cioè come va calcolato il controvalore di questa copertura figurativa - si è infine manifestata scettica, anche paragonando le ampie e generose misure previste nel disegno di legge rispetto a quelle statali o di altre Regioni o Province, sul come si riusciranno a reperire le necessarie risorse umane e se le varie associazioni dovranno assumere personale stabile.

Presa la parola il consigliere Alessandro Urzi ha dichiarato di condividere appieno lo spirito di questa iniziativa legislativa e ha chiesto un approfondimento sulle differenze significative che la Provincia di Bolzano si dà rispetto al piano nazionale, in particolare se il ruolo dell'anziano o degli adulti è una peculiarità del sistema altoatesino, quali sono le previsioni attuali per il futuro rispetto alle persone coinvolte e alle organizzazioni interessate o interessabili, se sono contemplati anche i volontari fuori provincia, qual è la filosofia che regola l'art. 9 in materia di iscrizione all'Albo provinciale per le organizzazioni e gli enti pubblici, se i 443 € previsti a livello statale valgono anche per la Provincia di Bolzano. Infine il consigliere Urzi ha sollecitato, ai fini di una migliore comprensione del tema, alcune considerazioni più politiche che tecniche sul modo di intendere il volontariato in Alto Adige.

Ricevuta la parola dal Presidente, il dott. Rainer ha risposto alla consigliera Klotz in merito alla possibilità di prestare servizio poche ore al giorno, premettendo che nel campo del servizio civile per gli anziani si è entrati ex novo: probabilmente nel regolamento di esecuzione verrà all'inizio previsto un congruo numero di ore quantificabili verosimilmente per comodità di gestione in un minimo di mezza giornata; per quel che riguarda il diritto alla pensione e al lavoro è espressamente previsto che per i giovani non può sorgere alcun rapporto di lavoro, quindi si deve trattare di giovani senza lavoro, mentre per il servizio volontario dei giovani è previsto lo stesso riconoscimento pensionistico riconosciuto finora al servizio militare e civile obbligatorio. È stato inoltre puntualizzato che il cosiddetto "rimborso spese", per rendere

*appetibile il servizio civile ai giovani, vale solo per la categoria dei giovani e non per la categoria dei più anziani secondo il meccanismo per cui quando le risorse statali non bastano a coprirle, soccorre la Provincia con le proprie. Per preservare la natura del concetto di volontariato a rigore non si dovrebbe neppure parlare di stipendio. Per quanto riguarda i crediti, si tratta p.e. di biglietti gratuiti per il trasporto o per le varie rappresentazioni culturali e da ultimo per quel che riguarda le prospettive future, il servizio volontario viene riconosciuto nel servizio pubblico, dà punteggio nei concorsi e crediti presso l'Università. Il dott. Rainer ha sottolineato rispondendo al consigliere Urzi, che i 443 € sono uguali per tutto il territorio statale e, a parità di previsioni e condizioni, interviene la Provincia nel caso in cui il fondo statale non dovesse bastare. A oggi si può dire che poco più della metà di coloro che prestavano prima servizio civile sono attivi nelle organizzazioni che, si precisa, operano in un volontariato molto diverso da quello generale gestito dall'Albo provinciale degli enti di servizio civile: è innegabile comunque che nonostante alcune di esse si siano attrezzate per il cambiamento, si prevedono ugualmente delle lacune lasciate scoperte dall'effettiva abolizione del servizio civile obbligatorio alle quali i Servizi competenti dovranno far fronte a breve termine. Per il futuro, poiché si è acquisita tanta esperienza con l'applicazione della legge statale, il passaggio alla nuova normativa si prevede abbastanza semplice: l'Albo per esempio non dovrebbe dare particolari problemi dal momento che già esiste. Sono ammessi volontari fuori Provincia e poiché i giovani lavorano nell'ambito del servizio pubblico, è riconosciuta l'indennità di bilinguismo.*

*La dott.ssa Pacher ha poi fatto un quadro sintetico della situazione attuale cercando di rispondere alle domande dei consiglieri: a livello nazionale sono 30.000 i volontari in servizio, in Alto Adige abbiamo circa 400 obiettori di coscienza. L'ultima chiamata obbligatoria al servizio civile è prevista per il 2 dicembre 2004 e ciò significa che fino a ottobre 2005 sarà garantita la presenza degli obiettori di coscienza presso le organizzazioni. In generale il disegno di legge si è allineato alla legge statale n. 64 del 2001 e così anche per le caratteristiche e i requisiti che gli Enti devono avere per poter accogliere i volontari. Sicuramente il futuro servizio civile sarà diverso da quello che è stato quello obbligatorio sia qualitativamente sia perché è il giovane che deciderà autonomamente e consapevolmente dove e in quale settore operare. Al momento i volontari in servizio sono 7, di cui 3 provenienti da fuori Provincia con conoscenze della lingua tedesca. Il servizio può anche esser prestato all'estero praticamente in quasi tutti i Paesi del mondo - da tutti i ragazzi con cittadinanza italiana, mentre dal 2005 è previsto un ampliamento della possibilità anche ai ragazzi extracomunitari. Per quanto riguarda l'iscrizione all'Albo esiste ora una procedura di accreditamento gestita dall'Ufficio Nazionale per il Servizio civile presso la Presidenza del Consiglio e le 32 Organizzazioni altoatesine che già si sono accreditate sono automaticamente accreditate anche a livello provinciale: naturalmente varranno poi i criteri previsti dall'art. 9 del disegno di legge per quelle organizzazioni che vorranno accreditarsi ex novo.*

*A conclusione della discussione generale si è passati con votazione unanime alla discussione articolata. In relazione a quest'ultima la commissione ha approvato le proposte di miglioramento e correzione*

*linguistica e tecnica (sottolineate nel testo del disegno di legge allegato) sottoposte dall'Ufficio legale del Consiglio provinciale d'intesa con l'Ufficio traduzioni del Consiglio provinciale e gli Uffici competenti dell'Amministrazione provinciale.*

*L'art. 1 è stato approvato all'unanimità.*

*L'art. 2 è stato approvato all'unanimità.*

*All'art. 3 , comma 1, lettera c) viene presentato un emendamento dal presidente Denicolò e dalla consigliera Stocker che recita: "la lettera c) è così sostituita: 'c) educazione, servizio giovani e promozione culturale". Esito della votazione sull'emendamento: accolto all'unanimità.*

*L'intero art. 3 è stato approvato all'unanimità.*

*L'art. 4 è stato approvato all'unanimità.*

*L'art. 5 è stato approvato all'unanimità.*

*L'art. 6 è stato approvato con 3 voti a favore e 2 astensioni.*

*L'art. 7 è stato approvato con 4 voti favorevoli e una astensione.*

*L'art. 8 è stato approvato all'unanimità.*

*All'articolo 9, comma 1, lettera b) è stata fatta una correzione linguistica sottolineata nel testo del disegno di legge allegato. Lo stesso articolo è stato approvato con 3 voti favorevoli e 1 astensione.*

*L'art. 10 è stato approvato con 3 voti favorevoli e 1 astensione.*

*All'art. 11, comma 1, lett. g) viene apposta una correzione linguistica sottolineata nel testo del disegno di legge allegato. Lo stesso è stato poi approvato con 3 voti a favore e 1 astensione.*

*L'art. 12 è stato approvato all'unanimità.*

*L'art. 13 è stato approvato con 4 voti favorevoli e una astensione.*

*L'art. 14 è stato approvato con 3 voti a favore e 2 astensioni.*

*L'art. 15 è stato approvato all'unanimità.*

*Nell'ambito delle dichiarazioni di voto la consigliera Klotz, pur condividendo lo spirito della legge e la necessità di una nuova regolamentazione della materia ha annunciato di astenersi, poiché ancora molte problematiche rimangono aperte.*

*Anche il consigliere Urzi ha detto di condividere l'impianto complessivo del disegno di legge e anche se dubbi ancora permangono sul modo di intendere il volontariato ai fini dello stesso, ha annunciato voto favorevole.*

*Il presidente Denicolò si è dichiarato soddisfatto del fatto che il disegno di legge sia stato portato avanti e soprattutto che preveda diverse fasce di età di coloro che possono prestare servizio civile volontario; si è soprattutto augurato che le organizzazioni che dovrebbero impiegare queste preziose energie rispettino lo spirito della legge e che viceversa non lo travisino utilizzandole come forza lavoro a buon mercato. La votazione finale ha avuto il seguente esito: 4 voti favorevoli (cons. Denicolò, cons. Stocker, cons. Pahl , cons. Urzi) e 1 astensione (cons. Klotz).*

**PRESIDENTE:** Chi chiede la parola? Ha chiesto di intervenire il consigliere Pöder, ne ha facoltà.

**PÖDER (UFS):** Vielen Dank, Herr Präsident, nur einige wenige Anmerkungen! Es handelt sich im Großen und Ganzen um einen guten und in dieser Form auch richtigen Gesetzentwurf. Das Ansinnen, das damit verfolgt wird, kann man nur unterstützen, nicht nur deshalb, weil nach der Abschaffung der Wehrpflicht und somit auch des verpflichtenden Zivildienstes in manchen Bereichen und Organisationen, vor allem im sozialen, aber auch im sanitären Bereich, Engpässe entstehen werden, sondern auch deshalb, um die Bereitschaft in irgendeiner Weise zu fördern, sich zumindest für eine bestimmte Zeit dem Gemeinwohl zu widmen. Wir befinden uns ja in einer Zeit, in der der Individualismus größere und immer mehr Blüten treibt, weshalb dieser Einsatz für das Gemeinwohl nicht selbstverständlich ist. Gleichwohl ist es natürlich ein Unterschied, ob sich jemand ehrenamtlich oder freiwillig für andere Menschen bzw. in diesen hier angesprochenen Bereichen engagiert. Ehrenamtlich tätig zu sein, bedeutet im Prinzip, dies ohne Entgelt zu machen. In diesem Falle wird es freiwillig mit Entgelt getan. Aber auch dagegen ist nichts einzuwenden, im Gegenteil!

Ich denke, dass der Ansatz sehr richtig ist, dass man zum Beispiel ältere Menschen miteinbindet und auch in dieser Hinsicht eine Regelung vorsieht. Das ist äußerst wichtig, weil häufig der Wunsch geäußert wurde, dass man auch in einem Alter, in dem man zwar nicht mehr direkt berufstätig ist, aber doch noch vieles leisten kann, in diesen Dienst an der Gesellschaft miteingebunden wird. In unserer regelreichen Gesellschaft braucht es eine bestimmte Regelung, Absicherung bzw. Versicherung. Das wird hier berücksichtigt. In diesem Bereich könnte man sich überlegen, ob ein Entgelt unbedingt notwendig ist. Wie gesagt, es ist zumindest in Teilen vorgesehen, warum auch nicht! Das Entgelt mag für Jugendliche im Alter zwischen 18 und 26 Jahren richtig und wichtig sein. Ob das dann für Senioren in dieser Form richtig ist, darüber kann man diskutieren. Im Prinzip ist dagegen nichts einzuwenden.

Nachdem es sich um einen Gesetzentwurf für den freiwilligen Zivildienst handelt, der sich auch im Rahmen der diesbezüglichen staatlichen Gesetzgebung bewegen muss, erhebt sich dennoch die Frage, ob man 18 Jahre als Untergrenze festlegen muss oder ob es da in irgendeiner Weise eine Möglichkeit gäbe, das auf lokaler Ebene, auf 17 oder 16 Jahre abzusenken. Ich verstehe natürlich schon, dass man sich im freiwilligen Zivildienst, welcher ja von der staatlichen Regelung vorgesehen ist, mit all den Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung des Entgeltes, auf 18 Jahre als Untergrenze bezieht. Ich frage mich allerdings, ob im lokalen Bereich nicht eine Absenkung möglich gewesen wäre. Dies ist keine Kritik, sondern nur eine Frage. Vielleicht kann man in Hinkunft darüber nachdenken.

Wir haben alle das Schreiben des Dachverbandes der Sozialverbände erhalten. Es liegen auch Anträge hinsichtlich eines eigenen Beirates für die freiwilligen Zivildienstleistenden vor. Beim Durchlesen des Schreibens habe ich mir spontan gedacht, dass sie Recht haben, wenn sie sagen, dass man nicht die bisherige Beobachtungsstelle für die ehrenamtliche Tätigkeit mit der beratenden, beobachtenden Tätigkeit im Bereich freiwilliger Zivildienst beauftragen soll. Es handelt sich ja um eine eh-

renamtliche Tätigkeit, während man beim freiwilligen Zivildienst eine freiwillige Tätigkeit mit Entgelt vorsieht. Das ist schon richtig. Es liegen Anträge der Grünen Fraktion vor. Dennoch bezweifle ich, ob es jetzt schon angebracht ist, wieder einen neuen Beirat bzw. ein neues Gremium einzusetzen. Wahrscheinlich werden wir keinen enormen Ansturm auf diese neue Einrichtung des freiwilligen Zivildienstes erleben, die ja nicht mehr ganz neu ist. Es gibt sie bereits im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung. Das Land bietet beispielsweise auf den Internetseiten diesbezügliche Informationen an, unter anderem auch die Möglichkeit, sich zu melden, sich als interessierte Organisation akkreditieren zu lassen oder auch als Jugendlicher selbst sein Interesse zu bekunden. Wie gesagt, so neu ist die Einrichtung nicht mehr. Ob wir jetzt gleich wieder daran gehen sollten, einen neuen Beirat, eine neue Kommission oder wen auch immer einzusetzen, wage ich im Augenblick zu bezweifeln. Vielleicht kann man zuwarten, wie die zahlenmäßige Situation jener, die sich als Interessierte für den freiwilligen Zivildienst melden, aussieht. Die Organisationen werden sich ja mehr oder weniger alle melden. Man sollte zunächst einmal beobachten, ob es sich so positiv, wie erwünscht, entwickelt. Danach kann man an die Einsetzung eines eigenen Beirates denken. Im Augenblick sollte diese Aufgabe irgendeine andere Stelle übernehmen, warum nicht die Beobachtungsstelle! Der Dachverband der Sozialverbände hat nicht Unrecht, wenn er diese Trennung anspricht bzw. in irgendeiner Weise einfordert. Dennoch würde ich keine Konkurrenzsituation zwischen Ehrenamtlichkeit und Freiwilligkeit schaffen. Wir können froh sein, wenn sich Freiwillige melden, auch wenn sie dafür ein Entgelt erhalten. Ich glaube nicht, dass eine große Konkurrenzsituation entstehen wird. Dennoch muss die Ehrenamtlichkeit als solche in einem anderen Licht gesehen und bewertet werden als jene freiwillige Tätigkeit, die mit einer bestimmten Entschädigung - auch wenn es jetzt nicht ein enorm hohes Entgelt ist - versehen ist.

In diesem Zusammenhang sollten wir uns vielleicht die eine oder andere Antwort der Landesregierung anhören, wie man gedenkt, diese Unterscheidung besser herauszustreichen. Ob es wirklich sinnvoll ist, einen eigenen Beirat für den freiwilligen Zivildienst mit einer richtigen, inhaltlichen Grundlage einzurichten, wie es vom Dachverband für Sozialverbände vorgeschlagen wird, wage ich zu bezweifeln. Ich denke, dass man die bisherige Beobachtungsstelle für eine bestimmte Zeit mit dieser Tätigkeit betrauen könnte. Vielleicht könnte man sie in dieser Beobachtungsstelle in irgendeiner Form eingrenzen. Wenn wirklich der erhoffte Ansturm kommen sollte, kann man immer noch einen eigenen Beirat einsetzen. Ich wiederhole, weil Kollege Berger vorher nicht anwesend war! Vielleicht könnte man es so regeln, dass man die bestehende Beobachtungsstelle bis zu einem bestimmten Zeitpunkt damit betraut.

Im Übrigen beinhaltet der Gesetzentwurf eine ganze Reihe guter Momente. Zu den einzelnen Artikeln kann man natürlich das eine oder andere sagen. Ich möchte nur noch eines erwähnen. Wenn wir in Zukunft für diesen freiwilligen Zivildienst werben, bitte ich nicht nach der in Südtirol manchmal üblichen Art vorzugehen, das heißt, dass man mit dem Geld lockt, indem man daran erinnert, dass man damit zumindest

eine bestimmte Zeit lang verdienen kann. Man sollte vor allem die wichtige soziale und gesellschaftliche Funktion unterstreichen. Natürlich werden wir dafür werben müssen, dass dieser freiwillige Zivildienst auch genutzt wird und sich viele Jugendliche, aber auch - wie in diesem Gesetzentwurf angesprochen - Menschen höheren Alters dafür interessieren, melden und engagieren. Die Werbung für diese Einrichtung sollte nicht allein auf die Kosten bzw. auf den Entgeltfaktor ausgerichtet sein, sondern auf den wirklich zu erbringenden und wichtigen Nutzen an der gesamten Gesellschaft. Das sollte selbstverständlich in einem ganz anderen Licht bewertet werden. Das Entgelt ist ein notwendiges, auch richtiges und wichtiges Beiwerk, würde ich sagen. Auf der anderen Seite gibt es noch die Regelung in Bezug auf das Wohnungssystem, den Zivildienstpass und eine Regelung, was die Versicherung, die Absicherung und dergleichen angeht. Hier sollten wir die Sensibilität und die Bereitschaft in der Bevölkerung dadurch erhöhen, dass wir die Wichtigkeit des freiwilligen Zivildienstes für die gesamte Entwicklung im sozialen, aber auch in allen anderen Bereichen unterstreichen.

**DELLO SBARBA (Gruppo Verde-Grüne Fraktion-Grüpa Verda):**

Anch'io ringrazio il collega Denicolò per aver letto lentamente in modo da farci seguire la lettura e comprendere quello che stava leggendo. Credo che questa lettura adeguata della legge sul servizio volontario abbia una ragione nel contenuto. E' una buona legge, per cui quando si presentano delle buone leggi, si è anche orgogliosi di far capire a tutti quello che si presenta. Viceversa quando si presentano delle cattive leggi, la lettura forse diventa più rapida.

Ho detto che la legge è positiva, è frutto di un processo di coinvolgimento delle associazioni interessate, di coloro i quali hanno accumulato una esperienza su questo argomento, e questo si sente dentro la legge. Soprattutto mi sembra importante aver allargato - forse ci eravamo costretti dal venire a cadere della leva obbligatoria, quindi dell'obiezione di coscienza - di aver allargato il campo di questa legge e di aver dato la possibilità anche a persone adulte di scegliere un impegno sociale. Per i giovani questo può essere un momento di formazione, anche di sperimentare un'esperienza lavorativa a termine dedicata ad un impegno sociale che poi potrebbe avere per loro un futuro. Per le persone adulte può essere un modo per dedicare una parte della propria vita, del proprio tempo a qualcosa che abbia un senso.

Ho detto che la legge è buona, speriamo che siano molte le domande per aderire a questa possibilità. Sappiamo che non saranno così tante come sono state fino adesso, e sappiamo che molti degli obiettori tradizionali di cui si servivano le associazioni avranno forti difficoltà, speriamo che su questa legge sia fatta la dovuta pubblicità. E' una buona legge ma tutto è perfettibile. Come primo passo di perfettibilità ci siamo permessi di presentare questo ordine del giorno di cui anche il collega Pöder parlava. So che avete preso in considerazione anche quello che la regione Emilia Romagna ha fatto con la propria legge del 20 ottobre 2003. Ho studiato questa legge, e

devo dire che accanto aspetti simili delle due leggi, salta agli occhi una diversità. La regione Emilia Romagna prevede un processo di consultazione e decisione molto più aperto. Nella regione Emilia Romagna c'è una consulta sul servizio civile volontario come istituto autonomo. Naturalmente tengo conto che la regione ha una struttura diversa da quella della provincia autonoma di Bolzano, ma comunque c'è una consulta sul servizio civile volontario che elabora un documento triennale di programmazione delle attività del servizio civile. Questo documento triennale, ecco una diversità, passa in Consiglio regionale, quindi all'organo che ha la potestà legislativa, il quale lo discute e lo approva. Poi, approvato in questo modo il documento di programmazione triennale delle attività del servizio civile volontario, dal Consiglio regionale passa alla Giunta regionale, quindi all'esecutivo. Il legislativo detta le linee di fondo triennali sulla base di un documento approvato dalla consulta sul servizio civile, poi il documento viene consegnato alla Giunta regionale che definisce i piani attuativi annuali. C'è un protagonismo quindi della consulta per il servizio civile, c'è un passaggio nel momento legislativo, nel Consiglio regionale, e poi, solo dopo questi passaggi, c'è l'importante funzione della Giunta regionale di definire annualmente l'attuazione di queste linee programmatiche triennali. Ho sottolineato quindi il forte coinvolgimento della consulta per il servizio civile ma soprattutto il passaggio nel legislativo, perché tutto ciò che è sostenuto dall'indicazione dei Consigli prima di andare nelle Giunte, è qualcosa di più democratico, più decentrato, più autonomista che non qualcosa che viene giocato tutto all'interno del momento esecutivo, cioè al momento della Giunta provinciale e, in questo caso, del presidente della Giunta provinciale, il quale, avendo la competenza su questo argomento, essendo lui presidente della consulta dell'osservatorio sul volontariato ecc. La traduzione a Bolzano di questa impostazione si è trasformata in una struttura molto più centralistica. Si può contare le volte in cui nella nostra legge c'è scritto per esempio "La Giunta provinciale decide", praticamente i momenti della decisione, sostenuta dalla consulenza dell'osservatorio per il volontariato ecc., però i momenti della decisione sono tutti riservati alla Giunta provinciale. In sostanza una volta varata questa legge, tutta la partita viene giocata fra l'osservatorio per il volontariato e il presidente della Giunta provinciale. Non c'è un altro passaggio nel legislativo, e questo mi pare limitativo, perché il rischio che questo settore si riduca ad una specie di luogo dove una volta ogni tanto vengono scartati i regali di Babbo Natale è presente, e sto parlando del volontariato in generale, non del servizio volontario sociale in senso stretto, ma è un settore molto interessante anche dal punto di vista elettorale. Per questo ci siamo posti il problema di cosa si poteva fare per migliorare una legge pur buona come questa, nel senso di aumentare la sussidiarietà, la pluralità dei soggetti che concorrono alla decisione, di aumentare il carattere aperto e processuale della decisione ed evitare che il tutto si trasformi nel fatto che le associazioni o i singoli facciano la fila per un'udienza dal Presidente della Provincia. Non ci era sembrato opportuno un cambiamento radicale di questa legge, anche perché l'area di applicazione sono poche decine di persone, ma ci era sembrato opportuno prendere sul serio la



sollecitazione che era venuta dalla Federazione provinciale delle associazioni sociali, dal “Dachverband der Sozialverbände Südtirols” che ha una lunga esperienza con l’obiezione di coscienza, e una lettera che tutti i colleghi hanno ricevuto, nella quale la Federazione provinciale dice che non approvano quanto previsto, cioè di mettere la questione e anche alcuni rappresentanti del mondo civile volontario dentro l’attuale Osservatorio provinciale del volontariato, poiché bisogna distinguere chiaramente fra servizio civile volontario caratterizzato dalla prestazione retribuita garantita, assicurata ecc. - quindi è una forma di impegno semilavorativo con orari, assicurazioni sociali, con un piccolo compenso - e l’attività di volontariato classica. Ho qui davanti la pagina che ci dice quali sono le associazioni. A parte la composizione dell’Osservatorio per il volontariato - presidente dott. Luis Durnwalder e altri fra cui il dott. Vonmetz ecc. - e le associazioni che fanno capo a questo Osservatorio provinciale sono l’associazione per la cura della danza popolare in Sudtirolo, l’associazione cori, il Dachverband, il Heimatpflegeverband, il Jugendring, gli Schützen. E’ un po’ una specie di grande minestrone dove ci sono associazioni di tutti i tipi, associazioni che possono utilizzare il servizio civile volontario, ma la maggior parte di queste sono molto distanti dallo spirito con cui si fa il servizio sociale volontario. Chi fa questo servizio si rende disponibile per un impegno sociale generale verso i più deboli della società. Poi vedrà dove va a finire, qualche idea ce l’ha anche prima, ma dice di essere disposto a fare qualcosa per la società, e in generale per i più deboli, poi vedrà dove va a finire, se con un’associazione che si occupa di tossicodipendenza o di anziani ecc. Altra cosa è l’associazione per la cura della danza, per esempio. Io ho il pallino per la danza, rispettabile, mi organizzo per seguire questa mia passione specifica, e poi, visto che le passioni non sono gratuite, ho bisogno di contributi ecc., mi organizzo. Tutto corretto, ma è qualcosa di diverso da quella generosità sociale, soprattutto perché da adesso in poi non c’è più la scusa di evitare il servizio militare, è proprio una disponibilità gratuita all’impegno sociale, che poi viene compensata anche con delle norme più rassicurative, con un compenso economico, però richiede anche un impegno preciso di tempo, orari di lavoro ecc. Per questo ci era sembrato che fosse giustificata la richiesta della Federazione Provinciale Associazioni Sociali che dice: *“Si propone quindi la costituzione di organi separati – questo al collega Pöder piace poco – oppure un’apposita sezione dell’Osservatorio, tenuto conto delle realtà differenti”*. Praticamente dicono di fare una Consulta separata oppure non mettere tutti insieme a discutere. I loro rappresentanti possono stare dentro l’Osservatorio, ma funzionano da sezione, da sottosezione autonoma. Quando si discutono questioni che riguardano il servizio civile volontario si riuniscono loro con il Presidente. In questo modo possono non scomparire, non essere annacquati dentro il gran calderone del volontariato, perché più le voci sono diverse, e sono anche poco raccordate tra loro, più poi la discrezionalità della decisione è forte. Già questa legge mette tutto in mano alla Giunta provinciale. Se poi la Giunta provinciale o il suo Presidente ha come interlocutore davanti a sé un coro di voci che si sovrappongono l’una all’altra, con diversi punti di vista, portatori di diverse esperienze

e diverse esigenze, più l'interlocutore è confuso, meno è specifico, e più la delega al Presidente della Giunta provinciale è forte, più tutto dipende dalla sua "sensibilità sociale" o "benevolenza". Per questo Vi invito ad aderire a questo ordine del giorno che non fa altro che dare voce all'istanza che ci ha presentato la Federazione per le Associazioni Sociali, che non è un ordine del giorno che obbliga a qualcosa, è un segnale al mondo sociale volontario, che dice che abbiamo ricevuto la loro lettera, che approviamo la legge così come è, che sappiamo però che c'è questa loro istanza e che affidiamo alla Giunta provinciale - abbiamo usato una formula molto vaga - "il compito di considerare l'opportunità di o istituire una consulta autonoma per il servizio civile volontario oppure una sezione staccata nell'Osservatorio, che si occupi di questa questione. Poi vedremo. Anch'io sono convinto, come il collega Pöder, che non si sa cosa accadrà in questo mondo sociale del volontariato. Non si sa se le adesioni saranno 500, 50 o 5, bisognerà vedere. Vi chiedo di sostenere il nostro ordine del giorno per dare un segnale a questo mondo che c'è un'attenzione specifica, che verrà tenuto conto di questa loro istanza, che nulla viene deciso oggi, ma che lavoreremo in futuro avendo presente questa loro istanza e verificando, in un periodo medio o breve, se possa avere un senso istituire un organo specifico oppure no. E' un segnale di apertura alla perfettibilità di una legge che comunque è positiva e che quindi vedrà il nostro sostegno.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Herr Präsident! Auch wir stehen diesem Gesetzentwurf grundsätzlich positiv gegenüber. Ich möchte daran erinnern, dass wir bereits im Jahre 1999 einen Beschlussantrag zur Einführung eines sozialen Jahres eingereicht haben. Damals hat uns die Landesregierung erklärt, dass wir zu früh dran wären. Er wurde also mit der Begründung abgelehnt, wörtlich: "Ihr seid zu früh." Das ist in der Politik eher selten der Fall. Meistens ist man zu spät dran. Aber umso erstaunter waren wir, als heuer im Frühjahr unser Beschlussantrag mit der Begründung abgelehnt wurde, dass er zu spät kommt, weil die Landesregierung bereits einen Gesetzentwurf eingebracht hat. Dies nur zu Vorgeschichte! Über die Thematik reden wir somit nicht zum ersten Mal. Es ist aber köstlich, wenn man das im Nachhinein so ein bisschen betrachtet.

Das ist jedoch nicht das Entscheidende. Wichtig ist, dass wir uns jetzt fünf vor zwölf mit dieser Thematik beschäftigen, da der allgemeine Wehrdienst und somit auch der verpflichtende Zivildienst abgeschafft werden und es einen Ersatz braucht, wenn wir nicht wollen, dass die Dienste in einigen Bereichen einfach zusammenbrechen. Bei dieser Gelegenheit erinnere ich an eine Veranstaltung des Südtiroler Jugendringes an der europäischen Akademie, bei der im März dieses Jahres über dieses Thema diskutiert wurde. Von den Landtagsabgeordneten waren Kollege Kusstatscher und ich anwesend. Dabei sollten vor allem Jugendliche zu Wort kommen und kundtun können, wie sie sich das Ganze vorstellen. Das war ein Punkt der Diskussion. Es ging aber auch darum, ob ein soziales Jahr freiwillig oder eventuell verpflichtend sein kann. Der Kammerabgeordnete Hans Widmann, welcher ebenso anwesend war, erklärte, dass in

Rom derzeit keine politische Mehrheit für die Einführung eines verpflichtenden Zivildienstes vorhanden sei. Somit müsse in erster Linie versucht werden, Jugendliche für den freiwilligen Zivildienst zu begeistern. Die Schülervertreter, die dort anwesend waren, haben sich äußerst pessimistisch darüber geäußert, dass sich viele Jugendliche in Südtirol für einen freiwilligen Zivildienst entscheiden könnten. Der freiwillige Dienst müsse auf jeden Fall attraktiv gestaltet und mit entsprechenden Anreizen versehen werden. Es ist ja im Gesetz vorgesehen, dass nur jene Jugendliche diesen Zivildienst leisten können, die kein Arbeitsverhältnis nachweisen. Nun wissen wir, dass Südtirol - darüber rühmen wir uns ständig - Vollbeschäftigung hat und dass es keine Arbeitslosigkeit gibt. Aufgrund dieser Tatsache befürchte ich, dass es hier keine große Nachfrage geben wird. Der Landeshauptmann selber hat im Juni, als die Landesregierung den Gesetzentwurf behandelt hat, in den Medien verlauten lassen, dass er mit ungefähr 100 Leuten rechnet. Wenn wir daran denken, dass derzeit ungefähr 1.000 "Zivis" bzw. Zivildienstleistende in Südtirol tätig sind, dann wissen wir, dass hier ein enormer Bedarf an Kräften in verschiedenen Einrichtungen entstehen wird. Sonst werden die Dienste in den Altersheimen, beim Weißen Kreuz und dergleichen Einrichtungen zusammenbrechen. Ich erinnere daran, dass beispielsweise in Österreich im Sommer dieses Jahres im Parlament eine Diskussion angezettelt wurde, bei der es um dieselbe Problematik ging. Dort wurde ganz klar gesagt, dass man einen verpflichtenden Sozialdienst von einem Jahr sowohl für Männer als auch für Frauen nicht von vorne herein ausschließen sollte. Ich persönlich schließe mich dieser Meinung an. Ich weiß, dass man den Jugendlichen damit nicht besonders gut gefällt. Aber wenn wir nicht wollen, dass morgen in der Gesellschaft bestimmte Dienste ausfallen, müssen wir dagegen etwas tun.

Neu am Vorschlag der Landesregierung, die diesen Gesetzentwurf vorgelegt hat, ist, dass auch Senioren bzw. Pensionisten diesen freiwilligen Zivildienst leisten können. Das ist an und für sich gut. Ich gehe davon aus, dass diesen Dienst wahrscheinlich mehr ältere Menschen als Jugendliche leisten werden. Arnold Tribus hat in der Südtiroler Tageszeitung zu diesem Thema einen Bericht über das soziale Jahr verfasst. Er schreibt: "*Aus Rentner werden Zivis.*" Er hat darin einige sehr interessante Anmerkungen gemacht, die durchaus realistisch sind. Er sagt auch, dass der Ersatzdienst nur funktioniert hat, weil er verpflichtend war. So gut wären die Jugendlichen dann auch wieder nicht, dass sie sich freiwillig zur Verfügung stellen würden. Wenn man in der Wirtschaft in Südtirol mindestens 900 Euro verdient, dann wird man kaum Leute finden, die mit der Hälfte zufrieden sind. Das möchte ich sehen! Es ist sicherlich gut gemeint. Aber ich habe große Bedenken, ob es in der Praxis Freiwillige geben wird. Ich denke, dass die Nachfrage nicht sehr groß sein wird. Es kann durchaus sein, dass es für einige Leute attraktiv ist, ein paar Monate in der Weltgeschichte herumzufahren, weil man diesen Dienst ja auch außerhalb des Landes leisten kann.

Wenn es stimmt, was im Gesetzentwurf steht, das heißt, dass der Jugendliche selbst bestimmen kann, wo er eingesetzt werden will, dann werden wir in einigen Bereichen eine große Nachfrage haben. Aber wenn es darum geht, alten Menschen den Hintern zu putzen, um es so zu bezeichnen, wird die Nachfrage vielleicht nicht so hoch sein. Wir haben immer gesagt, dass ein soziales Jahr die große Chance für Jugendliche bietet, dass sie zu einer Berufsfindung kommen. Viele könnten herausfinden, ob ihnen dieser Bereich gefällt, und Erfahrungen sammeln. So würden sie auch für den späteren Berufsweg angeregt, wenn man das so bezeichnen kann. Die Diskussion besteht also darin, ob man diesen Dienst freiwillig oder verpflichtend vorsieht. In diesem Gesetzentwurf ist der freiwillige Zivildienst vorgesehen. Ich bin jedoch davon überzeugt, dass es nicht lange dauern wird, bis wir uns wieder damit auseinandersetzen werden müssen, um gegebenenfalls ein verpflichtendes soziales Jahr vorzusehen. Ich bin überzeugt, dass wir da einfach nicht herumkommen. Ich finde es nicht schlecht. Ich selbst habe den Präsenzdienst gemacht. Ich habe ihn als unsinnig empfunden, weil ich nichts gelernt habe. Ich bin im Büro gewesen. Man hat mich nicht einmal eine Waffe benutzen lassen. Man hat vielleicht Angst vor mir gehabt, Spaß beiseite! Ich war Büroangestellter, der nach zwei Monaten nicht wusste, wie er seine Zeit totschlagen konnte. So habe ich gelesen und andere Dinge gemacht. Aber dass ich jetzt im Nachhinein sagen könnte, ich hätte etwas für das Leben gelernt ... das Einzige, was ich gelernt habe, ist ein besseres Italienisch. Das, was ich in der Schule nicht gelernt habe, habe ich im beim Präsenzdienst und dann in meinem späteren Berufsleben nachholen können. Das war das einzig Positive! Ich möchte schon dazusagen, dass das nicht wenig ist.

Die heute stattfindende Sozialisierung unter den Jugendlichen ist nicht zu unterschätzen. Wenn ich heute Leute treffe und mit ihnen spreche, erinnert man sich immer nur an die schönen Dinge. Man redet kaum darüber, dass man vielleicht einmal in den "Tschumpus" musste und dergleichen. Es ist eher lustig, im Nachhinein darüber zu reden. Es ist ein Prozess im Leben eines jungen Menschen. Die Präsenzdienster waren ja zum Großteil zwischen 19 und 31 Jahre alt, außer ein paar Studenten, die das Studium aufgeschoben hatten und erst mit 27 Jahren gekommen sind. Diese hatten ganz andere Interessen. Aber dieser Sozialisierungsprozess schadet jungen Menschen an und für sich nicht. Wenn der Dienst sinnvoll ist, hat man natürlich einen doppelten Nutzen. Das sollte man hier besser machen, als es teilweise beim Militärdienst der Fall war.

Wir stimmen diesem Gesetzentwurf selbstverständlich zu, weil er ein Schritt in die richtige Richtung ist. Ich erwarte mir von diesem Gesetz nicht den großen Wurf. Das sage in aller Deutlichkeit. Aber wir müssen etwas tun. Wir sind spät dran, sozusagen fünf vor zwölf. Ich wünsche mir, dass man die andere Diskussion nicht vergisst. Man sollte sich jetzt schon Gedanken darüber machen, wie man es am besten gestalten kann.

Abschließend noch etwas zum Vorschlag Pensionisten einzusetzen. Ich habe bereits in einer Pressemitteilung geschrieben, dass mir der Vorschlag nicht nur Jugendliche, sondern auch rüstige Pensionisten für diesen Sozialdienst zu animieren, besonders gut gefällt. Dazu mache ich konkret den Vorschlag, dass all jene Politpensionäre, die von der Landesregierung in lukrative Verwaltungs- und Aufsichtsräte geschickt werden, auch ein soziales Jahr für die Allgemeinheit ableisten sollten. Das hätte Vorbildscharakter und würde die Kritik über den politischen Selbstbedienungsladen und über den Postenschacher etwas abschwächen.

**URZÍ (Alleanza Nazionale):** Generalmente la fretta è cattiva consigliera, questa volta è stata più clemente, perché i tempi inducevano ad accelerare la tabella di marcia. L'ultima chiamata per il servizio civile obbligatorio è prevista per il 2 dicembre 2004, quindi c'era veramente da fare in fretta per arrivare preparati al momento della scadenza della lunga pagina della storia del volontariato, comunque del servizio civile, che può essere considerato una forma di volontariato, seppur gli altri colleghi che sono intervenuti su questo aspetto abbiamo rimarcato la necessità di fare chiarezza su questo principio. In Alto Adige più che altrove abbiamo la necessità di confrontarci su questo aspetto, perché volontariato è quasi tutto in provincia di Bolzano. Si scoprono realtà importanti presenti sul territorio, ampiamente sostenute dalla mano pubblica, che si definiscono volontariato, che svolgono un servizio rivolto alla collettività. Scopriamo quindi che il volontariato nella sua forma più nobile ha subito un particolare utilizzo in provincia di Bolzano. Questo è capitato in modo molto appariscente e può essere ritenuto per lo meno discutibile, che vuol dire che bisogna discuterne. Ecco perché apriamo questa pagina di riflessione che vorremmo coinvolgesse i colleghi, gli osservatori dei lavori del Consiglio, coloro che guardano a questa assemblea con grande attesa, perché comunque l'approvazione di questa legge sarà un fatto importante e da molti anche gradito. Fra questi molti ci siamo anche noi, non ci tiriamo indietro, perché non vorremmo che nascessero equivoci su questo aspetto, lo abbiamo dichiarato anche in commissione legislativa, lo ribadiamo anche in aula. Disciplinare questa materia era non solo necessario ma anche doveroso per rispondere ad un bisogno conclamato da parte della comunità nella quale ci troviamo anche noi ad operare, sia pure con soggetti che a un livello istituzionale era reclamato dalle associazioni direttamente coinvolte, da coloro a cui stanno a cuore i bisogni dei cittadini verso i quali coloro che prestano un servizio civile svolgono il proprio impegno.

L'ultima chiamata sarà prossima, la fretta quindi in un certo qual modo c'è. Non so se può essere letta in questa chiave la trattazione rapida di questo disegno di legge rispetto ad un ordine del giorno molto ampio e anche altri obblighi che il Consiglio comunque presto sarà chiamato a svolgere. Si è detto che non si sa cosa accadrà dopo, si sono dette le condizioni che sono poste ora, ma non possiamo immaginare cosa accadrà dopo. Non possiamo immaginare se migliaia di persone interessate a svolgere questo servizio si presenteranno per poter utilizzare le opportunità che sono con-

cesse, o se sarà necessario tornare magari con ulteriori provvedimenti di ordine legislativo su questa materia per ridisciplinarne i termini, in modo da poter rispondere a delle esigenze che dovessero mostrarsi. Sappiamo che ci sarà la necessità, da subito, di fissare delle regole che possono essere utili per rispondere alle esigenze a cui ci siamo già prima richiamati, in modo da evitare di tornare, come è già accaduto altre volte proprio in questo Consiglio, di tornare su una materia licenziata dal Consiglio provinciale, anche dopo poche settimane, per delle carenze che c'erano state nel momento in cui il problema era stato affrontato con una proposta organica di legge da parte della Giunta provinciale. Troppe volte è successo che ci siamo trovati a modificare leggi approvate qualche settimana prima con provvedimenti d'urgenza inseriti di corsa nell'ambito di una legge finanziaria al primo assestamento di bilancio. Questo non deve accadere, perché dobbiamo avere la piena consapevolezza della responsabilità che ci è attribuita, dell'attenzione che a noi è rivolta in questo momento. Quindi se l'impianto della legge ci ha soddisfatto perché corrisponde ad un'esigenza, un bisogno e ad una nostra precisa volontà - ecco perché a favore ci siamo già espressi in commissione legislativa - è vero anche che c'è la necessità da questa sede di iniziare a fissare i punti sui quali articolare un ragionamento e i paletti che non devono essere superati se si vuole che la legge risponda realmente al principio che è enunciato nel suo stesso titolo.

Volontariato, servizio civile. Il servizio civile può essere considerato una branca del volontariato - è volontariato, quando è offerto, comunque, perché nasce da una forte carica e motivazione personale, ma è ripagato in termini materiali, economici - può essere considerato una autentica espressione del volontariato? Possiamo rispondere di sì, come rispondiamo generalmente, anche se abbiamo la necessità di non andare oltre una certa soglia. Ecco perché già in commissione legislativa avevamo sottolineato la necessità di affermare con chiarezza un principio, ossia che il servizio civile non può essere scambiato come una sorta di lavoro socialmente utile a carico del denaro pubblico, che non può essere una forma di servizio di avviamento alle professioni, sempre a carico del servizio pubblico, che non può essere considerato una forma di sostegno diretto o indiretto per un certo tipo di associazionismo. Ecco perché in commissione legislativa e ora, con forza, vogliamo sapere da parte dell'assessore competente che in questo momento non c'è, ma siamo certi che l'assessore Mussner riferirà al presidente Durnwalder questa nostra richiesta, per la serietà con cui l'assessore Mussner svolge sempre il suo impegno in aula e non solo nel rapporto con le minoranze politiche quali sono i limiti, perché le risposte che ci sono state fornite fino ad oggi non sono state troppo chiare, per cui si possa considerare realmente l'associazione di volontariato associazione che beneficia di questo apporto da parte dei volontari del servizio civile. Quale tipo di associazione e con quale tipo di fisionomia può rientrare un'associazione all'interno di questo concetto? Si è anche accennato nel corso di questo dibattito generale all'Osservatorio, che contiene al proprio interno un lungo elenco di categorie e di associazioni che secondo un principio di moralità riteniamo estremamente lontane dallo spirito a cui ci riferiamo quando pensiamo al concetto di volonta-

riato, al concetto di servizio a favore del sociale, di servizio civile. Sono state citate alcune associazioni che tutt'altro spirito evocano nella propria attività, nella propria presenza sul territorio, nei riguardi delle quali non vorremmo potesse essere considerata possibile quella forma indiretta di sostegno attraverso la concessione dello strumento necessario per una propria attività continuativa e quindi anche la presenza di volontari al servizio civile. Un chiarimento in ordine alla qualità delle realtà che possono godere di questo strumento si rende quanto meno necessario in questa circostanza e anche nella definizione dei termini della stessa legge.

Il disegno di legge contiene una serie di misure che sono essenziali, necessarie per poter prevedere una adesione minima per lo meno significativa, a questo tipo di servizio. Prevede il riconoscimento di un minimum in termini economici, prevede la possibilità di copertura previdenziale, prevede la possibilità di adire a benefit di diversa natura e di crediti che possono essere utili alle attività successive allo svolgimento del servizio civile. Ampia è la delega che si riconosce nella definizione di tutta questa serie di misure, al di là del credito economico, ma il benefit invece che i crediti nei confronti delle future attività professionali, si riconosce ampia delega ad un potere politico che acquista all'interno di questo quadro legislativo un forte potere di condizionamento in termini di orientamento di questi flussi di personale che andranno a beneficio dell'attività di determinate associazioni. Riteniamo che questo sia uno degli aspetti sui quali richiamiamo la necessità non solo di fare chiarezza che c'è già di per sé nella trasparenza del testo legislativo che è stato posto alla nostra attenzione, al nostro voto, ma di affermare con forza dei principi ispiratori che devono corrispondere a qualcosa di diverso rispetto a ciò che in certi ambienti si teme, ossia che questo riconoscimento di ampia autonomia gestionale possa tradursi in una sorta di condizionamento per la creazione di forti basi di consenso elettorale. Quando si offre ad un associazionismo importante presente sul territorio uno strumento per la gestione delle proprie attività, evidentemente si corrisponde ad un bisogno che può essere anche ricambiato. Se questa delega che noi riconosciamo ad una certa parte del potere politico, al presidente della Giunta provinciale, è eccessiva e non viene limitata attraverso una serie di indicazioni che sono contenute in alcune proposte presentate, anche nello stesso ordine del giorno presentato dai Verdi, ebbene probabilmente il dubbio che la gestione del servizio civile in provincia di Bolzano possa essere oggetto di un grosso condizionamento nel rapporto che intercorre fra il mondo politico e una significativa parte dell'associazionismo impegnato in un certo campo potrà permanere.

Concludo chiedendo chiarezza su questi aspetti, sulla qualità dell'associazionismo che potrà godere di questo sostegno importante, chiedo che sia affermato con chiarezza il principio base a cui vogliamo ispirarci nel votare anche favorevolmente questo testo di legge, ossia sul fatto che il servizio civile non deve e non può trasformarsi in una alternativa ai lavori socialmente utili a carico dell'erario pubblico. Il servizio civile non può trasformarsi in uno strumento di consenso elettorale gestito dalla Giunta provinciale e dal suo Presidente. Il servizio civile ha per la natura stessa della

sua proposta, per la carica emozionale che spinge gli stessi protagonisti a questo tipo di impegno, una natura diversa, molto nobile, un profilo meraviglioso che ha la necessità di essere raccolto attraverso una giusta legge di disciplina.

In questo senso credo che i chiarimenti nel corso del dibattito potranno arrivare e il confronto potrà essere importante, dal punto di vista della definizione dei principi ispiratori, ma l'appoggio, il sostegno da parte del gruppo di Alleanza Nazionale rispetto a questa proposta di definizione di un quadro unitario organico del futuro servizio civile volontario non mancherà.

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

**Dr. VERONIKA STIRNER BRANTSCH**

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

**PRÄSIDENTIN:** Abgeordneter Heiss, Sie haben das Wort.

**HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Danke, Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich werde mich am Ende eines langen, von heftigen Debatten gekennzeichneten Tages kurz halten und möchte nur ein paar Ergänzungen machen. Auch ich freue mich darüber, dass es mit diesem Gesetz eine gute Vorlage gibt, welche sich vom soeben verabschiedeten Bausündergesetz vorteilhaft unterscheidet. Es ist uns eine Freude, mitunter auch solchen Gesetzen mit großer Genugtuung zustimmen zu dürfen. Wir begrüßen die sehr sorgfältige und ausführliche Begründung des Kollegen Denicolò, welche auch den Hintergrund des Gesetzes deutlich macht. Wir halten dieses Gesetz für einen wichtigen Schritt, der aus einer Notlösung heraus entsteht, weil der Militärdienst in die künftige Form überführt wird und daher der herkömmliche Zivildienst entfällt. Das dadurch entstehende Vakuum für jene Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind, soll durch diese neuen Möglichkeiten aufgefüllt werden. Die Vorlage des Gesetzes macht einen Schritt hin zu einem guten Zweck, dem Bürgerdienst, eine Aufwertung der freiwilligen Arbeit im sozialen und kulturellen Bereich. Wir halten dies für einen wichtigen Schritt. Aus einer Alternative, einer Notlösung zum Militärdienst, die sich inzwischen bewährt hat, entsteht sozusagen ein neues Berufsbild. Darauf wird man sehr sorgfältig achten müssen. Diesbezüglich möchte ich eine Anregung oder Empfehlung machen, was den Titel bzw. den Namen angeht. Wir haben gestern die Frage "Gemeindereferent" oder "Gemeinde-assessor" zum Vorteil des Ersteren entschieden. Die Freiheitlichen waren in gewisser Weise wegweisend. Im vorliegenden Fall wird dieser Dienst als "Zivildienst" bezeichnet, Kollege Lamprecht! Der Begriff "Zivildienst" impliziert ja nach wie vor noch den Gegensatz zum Militärdienst, den es im Grunde genommen in dieser Form nicht mehr gibt. Ich würde vorschlagen, dass man den neuen Dienst im Deutschen als "Bürgerdienst" bezeichnet. Damit wäre ausgedrückt, dass der Bürgerdienst eine umfassende Kompetenz aufweist, eine umfassende Art von sozialen Dingen beinhaltet und nicht



nur eine Alternative zum Militärdienst darstellt. Das wäre vielleicht eine kleine Anregung, die wir in diesem Zusammenhang geben möchten.

Der Ansatz erscheint uns wichtig, wenn es darum geht, Jugendliche beiderlei Geschlechts in diesen künftigen Dienst zu integrieren. Es scheint auch wichtig, diese generationsübergreifende Möglichkeit sozialer Arbeit einzubringen. Im Rahmen einer gesellschaftlichen Gesamtverfassung, die auf Individualisierung bzw. auf sektorielle Interessen ausgeht und vielfach nicht mehr in der Lage ist, das Gesamte wahrzunehmen und zu realisieren, ist dieser Schritt sehr wichtig. Wir glauben, dass dies eine Möglichkeit sein könnte, den Dienst an der Gesellschaft, diesen Bürgerdienst wiederum stärker in den Mittelpunkt zu rücken. Das ist in diesem Gesetzentwurf durchaus mitimpliziert und erscheint als sehr erfreulich. Ich teile ein bisschen die Sorgen, die vorhin vom Kollegen Urzì, aber auch vom Kollegen Leitner zum Ausdruck gekommen sind, und zwar zwischen den grundsätzlichen Zielsetzungen und Grundsätzen, die sehr darauf ausgerichtet sind, Sozialarbeit, gesellschaftliche Arbeit, innovatives, gesellschaftliches Engagement in den Mittelpunkt zu rücken, sozusagen im Sinne einer Globalisierung eines umfassenden bürgerschaftlichen Engagements, während die Einsatzbereiche und Tätigkeitsfelder dann doch wiederum breiter fokussiert sind, von den sozialen Aspekten bis hin zur Freizeitgestaltung und Sporterziehung. Hier wird dieser ursprüngliche, grundsätzliche Ansatz im Einsatz der Tätigkeitsfelder sozusagen etwas verwässert. Das ist vielleicht eine gesellschaftliche Konzession an die Verhältnisse Südtirols. Mir erscheint eine Möglichkeit als bedenkenswert, das heißt, dass bestimmte ehrenamtliche oder anerkannte Organisationen aufgrund ihrer Attraktivität und ihrer besseren Werbekapazität eher in der Lage sind, dieses vielleicht am Anfang noch magerere Reservoir an Bürgerdienst- und Zivildienstleistenden in ihren Bann zu schlagen. Attraktive Tätigkeitsfelder mit einem gewissen Sexappeal und einer guten Werbemaschine sind wahrscheinlich eher in der Lage, Jugendliche oder ältere Menschen anzuziehen als andere, die vielleicht einen stärkeren gesellschaftlichen Wert aufweisen. Diese Situation könnte entstehen. Die Einbringer haben aufgrund ihrer Erfahrung, die sie in diesem Bereich gesammelt haben, sicher daran gedacht. Es ist also aus meiner Sicht eine Entwicklung, die man sorgfältig beobachten muss.

Ich denke, dass die Bedenken des Kollegen Urzì vielleicht nicht aus dem Hinterkopf zu verlieren sind, das heißt, dass diese künftige Einrichtung auch eine Art politischer oder vorpolitischer Pool werden könnte, wie es etwa die Feuerwehren sind, aber auch andere Bereiche. Wenn dieser Zivildienstsektor bzw. dieser Bürgerdienstsektor, wie ich ihn lieber nennen würde, entsprechend aufgewertet wird und eine bestimmte Identität sowie entsprechende Zuwendungen erfährt, könnte er zum Vorfeld eines politischen Konsenses genutzt werden. Das ist eine Gefahr, ein Risiko, aber auch eine offene Option. Ich habe mitunter viel Zuversicht in das, was so entsteht, wenn es entsprechend gesteuert ist.

Aus diesem Grund möchte ich diesen Antrag des Kollegen Dello Sbarba, der ihn formuliert und mit uns eingebracht hat, unterstützen. Man würde sozusagen eine unabhängige Instanz schaffen, die dieses Monitoring abseits des Präsidiums aufnimmt. Das sind meine Anmerkungen, die ich hinzufügen möchte.

Insgesamt, wie gesagt, handelt es sich um einen positiven Ansatz, der sehr gute Resultate bringen kann. In unserem Land, wo sehr viel freiwilliges Engagement besteht, könnte eine neue Form der Bürgerarbeit und Bürgerinnenarbeit generationenübergreifend ins Spiel gebracht werden. Es könnte eine wichtige und aus meiner Sicht auch durchaus gesamtgesellschaftliche Erfahrung werden, die für Südtirols gesellschaftlichen Fortschritt einiges bringen kann. Ich möchte anregen, den "Zivildienst" in "Bürgerdienst" umzubenennen, und ersuche, den Beschlussantrag zu unterstützen. Dankeschön!

**LAMPRECHT (SVP):** Frau Präsidentin! Nach 143 Jahren hat man sogar in Italien diesen Pflichtdienst, der in der Verfassung festgeschrieben ist, abgeschafft. Richtig müsste man sagen, dass man diesen Artikel ausgesetzt hat. Als dieses kleine Wunder im Parlament geschehen ist, war bei den männlichen Jugendlichen eine richtige Freudestimmung zu verzeichnen. Wermutstropfen mit dieser Abschaffung des Pflichtdienstes ab 1. Jänner 2005 ist die Abschaffung des bisherigen Zivildienstes. Das ist auch der Beweggrund für diese - wie im Bericht von Kollegen Denicolò erläutert - neue Form des sozialen Dienstes. Ich sage jetzt ganz bewusst nicht "Zivildienst". Kollege Heiss hat von "Bürgerdienst" gesprochen. Meiner Meinung nach müssten wir ihn vielleicht "Bürgerinnen- und Bürgerdienst" heißen oder noch besser wäre, wenn wir ihn "Gesellschaftsdienst" nennen würden. In Südtirol wird eine Kompetenz wahrgenommen, eine neue Form ermöglicht, damit als Novum nicht nur Jungmänner, sondern auch Frauen die Möglichkeit haben, diesen freiwilligen Dienst an der Gesellschaft ausüben zu können. Es gibt auch den sogenannten staatlichen Zivildienst. Einige - ich nenne sie einmal so - Idealisten haben diesen Weg bereits eingeschlagen und leisten jetzt schon den freiwilligen staatlichen Zivildienst. Wir gehen einen neuen Weg, der auch für andere Regionen und Provinzen begrüßenswert ist. Einerseits wird die Möglichkeit eröffnet, dass sowohl jugendliche Frauen und Männer, also im Alter zwischen 18 und 28 Jahren, diesen Dienst leisten können, und zwar gestaffelt von mindestens 6 Monaten bis maximal 12 Monaten, andererseits greifen wir auch auf das Humankapital von erfahrenen Leuten, von Erwachsenen zurück. Das Novum gegenüber dem staatlichen freiwilligen Zivildienst ist also, dass jetzt auch Erwachsene diesen Zivildienst leisten können, wenn wir dieses Gesetz verabschieden. In den letzten Jahren hatte ich die Ehre, in diesem Bereich im Umgang mit Jugendlichen mitzuarbeiten. Viele Jugendliche haben den Zivildienst als Alternative gewählt, weil sie den Militärdienst nicht leisten wollten. Der eine oder andere hat vielleicht auch einen angenehmen Dienst gesucht, nicht unbedingt im sozialen Bereich. Vielfach sind auch die Mütter zu mir gekommen und haben gesagt, dass ihr Sohn nie und nimmer mit Behinderten oder

im Altersheim arbeiten könne. Wenn dann die Zuweisung, die immer noch von der Oma aus erfolgt ist, obwohl wir per Gesetz im Landtag auch eine eigene Zivildienstagentur in Südtirol errichtet haben, die war, dass der Jugendliche dann bei dieser Struktur den Dienst leisten musste, haben sich Jugendliche vielfach nach einigen Monaten von so auf so geändert. Eine meiner schönsten Erfahrungen war, dass viele sogar ihren normalen Zivilberuf aufgegeben und in den sozialen Dienst eingestiegen sind. Das unterstreicht, dass dieser Dienst wertvoll ist - einerseits für die Gesellschaft, andererseits auch als eine Art Lebensschule - und die Sozialkompetenz fördert. Deshalb finde ich die im Gesetzentwurf aufgelisteten Anreize neben den finanziellen als richtig. Ich teile natürlich die Meinung, dass nicht das Finanzielle im Vordergrund stehen sollte, sondern dass solche - ich nenne sie mal so - Persönlichkeiten zu würdigen sind, da sie sich bereit erklären, diese soziale Erfahrung in Anspruch zu nehmen. Diese Sozialkompetenz und Art von Lebensschule, ganz gleich, in welchem Bereich jemand tätig ist - auch wenn jemand einen technischen Beruf ausübt -, sind für alle von Vorteil. Ich würde mir wünschen, dass man in der Umsetzung dieses Gesetzes auch den notwendigen Spielraum ausnützt. Ich denke zum Beispiel auch an Studenten. Jugendliche zwischen 18 und 28 Jahren haben ja die Möglichkeit, diesen "Zivildienst" bzw. "Bürgerinnen- und Bürgerdienst" oder "Gesellschaftsdienst" zu leisten. Ich würde hier auch ein Potential bei Studentinnen und Studenten sehen, wenn man beispielsweise die Sommerzeit in zweimal drei Monate splitten könnte. Das wäre sicher für viele sich in der Ausbildung befindliche Studentinnen und Studenten eine Möglichkeit der Betätigung in vielen Organisationen, die ja das fehlende Vorhandensein von Pflichtzivildienern beklagen. Derzeit gibt es in Südtirol 400 Zivildienstleistende. In Glanzzeiten waren in Südtirol bis zu 1.000 Zivildienner tätig. Man sollte diese Möglichkeit ausloten. Ich komme zurück auf den Bereich der Erwachsenen, die ja die Möglichkeit haben sollten, den Dienst zwischen 8 und 24 Monaten zu leisten. Ich hoffe, dass wir neben dem finanziellen Aspekt, der in anderen Bereichen vielleicht im Vordergrund stehen mag, in der Lage sind, viele Menschen dazu zu motivieren, diesen Dienst zu nützen.

Wenn wir einen Blick auf das Staatsgebiet werfen, sehen wir die Situation, dass seit der Einführung dieses freiwilligen Zivildienstes auf staatlicher Ebene eine gewaltige Nachfrage entstanden ist. Wir haben derzeit circa 30.000 Pflichtzivildienstleistende und 38.000 freiwillige Zivildienstleistende. Für Letztere gab es über 80.000 Anträge. Natürlich hat Südtirol eine andere Ausgangssituation. Wir haben Vollbeschäftigung. In anderen Regionen und Provinzen wird das vielleicht auch als Möglichkeit des Einstiegs in die Berufswelt oder sozusagen als eine Art Berufsorientierung gesehen. Bei uns sind andere Voraussetzungen gegeben, es herrscht eine andere Ausgangslage. Deshalb hat man - diese Anregung im Gesetzentwurf ist meiner Meinung nach gut - Anreize geschaffen, dass die Ableistung dieses freiwilligen Dienstes an der Gesellschaft Guthaben bringt, beispielsweise bei der Hochschulausbildung, Bildungsguthaben usw. Das Land hat konkret auch die Möglichkeit, dies bei öffentlichen Wettbewerben zu honorieren, indem Punkte vergeben werden. Ich hoffe, dass es zum Erfolg führt

und möglichst viele motiviert werden, diese soziale Erfahrung in Anspruch zu nehmen. Ich hoffe, dass uns dies gelingt! Ich hätte noch einen Wunsch! Vielleicht sind wir auch im Zusammenhang mit der Schulreform und der Ausbildungspflicht imstande, diesen Bürgerinnen- und Bürgerdienst bzw. diesen Zivildienst miteinzubauen. Wir haben eine Ausbildungspflicht bis zum Alter von 18 Jahren. Ich glaube, dass ein derartiger Einsatz auch an einigen Schulen oder beim Erlernen von Berufen projektbezogen eine Bereicherung darstellen würde, und zwar für jeden Einzelnen, aber auch für die Berufstätigkeit als solche. Unabhängig davon, ob man jetzt von einem Sozialberuf oder von einem anderen Beruf spricht, die Sozialkompetenz wird in Zukunft immer mehr gefragt sein. Dankeschön!

**PARDELLER (SVP):** Frau Präsidentin! Es ist schon sehr viel gesagt worden. Wir sind alle dafür, diese Möglichkeit zu nutzen und Überzeugungsarbeit zu leisten. Ich möchte einen weiteren Vorschlag einbringen. Nachdem ja ältere Menschen keine Aufwandsentschädigung für diesen Dienst bekommen sollen, müssen wir bedenken, dass es in unserem Land viele Mindestrentner gibt, die sich diesen freiwilligen Dienst gar nicht leisten können. Sie brauchen das Geld, um die Wohnungsmiete zu bezahlen, weshalb sie sich vielfach durch Tagelöhnerdienste über die Runden halten. Für diese Leute, die nur die Mindestrente beziehen, wäre es sinnvoll, wenn wir diese Möglichkeit erweitern könnten. Ich bin nicht so blauäugig zu glauben, dass bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage eine Schwemme kommt. Junge Leute wollen meist etwas verdienen. Sie sind bereit, etwas zu lernen, und steigen dann ins Berufsleben ein. Ich glaube nicht, dass es sehr viele geben wird, die jetzt ein freiwilliges Jahr machen wollen. Deshalb sollten wir für die Mindestrentner eine Möglichkeit schaffen. Man könnte auch sagen, dass die Mindestrentner arbeiten gehen können. Die Frage ist nur, wer heutzutage einen Rentner beschäftigt. Bei allen Möglichkeiten der neuen Arbeitsverhältnisse wird ein Rentner kaum mehr angestellt. Wenn jemand 60 Jahre alt ist, hat er Glück, wenn er noch irgendwo einen festbezahlten Arbeitsplatz bekommt. Trotzdem würden diese Rentner für den Bürgerdienst sehr vieles leisten können. Sie könnten sich voll einbringen und ihre Mindestrente etwas aufwerten. Sie wären miteingebunden und eine Hand würde die andere waschen. Diesbezüglich sollte sich das Land wirklich etwas überlegen. Wir brauchen die Freiwilligen-Organisationen, da sie sehr viel für die Bürger leisten. Sie sind wiederum auf den einen Ersatz dieses Zivildienstes angewiesen. Mit verhältnismäßig wenig Mitteln - ich denke natürlich auch an Landesmittel - wäre es möglich, etwas zu tun. Ich schlage deshalb vor, darüber zu diskutieren und diese Möglichkeit zu überprüfen!

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

**GIORGIO HOLZMANN**

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

**PRESIDENTE:** Ha chiesto di intervenire il collega Denicolò, ne ha facoltà.

**DENICOLÒ (SVP):** Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Ich denke, dass es gut tut, an den Begriff der Wehrdienstverweigerung und die damit verbundene Erfahrung Tausender junger Männer zu erinnern. Im Bericht der I. Gesetzgebungskommission kommt der Begriff - glaube ich - nur zweimal vor. Ich glaube, dass das der Ausgangspunkt für die Auseinandersetzungen in Europa gegenüber der Verpflichtung, den Dienst mit der Waffe am sogenannten Vaterland bzw. Heimatland zu leisten, war. Ich erinnere gerne daran, wie Mitglieder des damaligen Jugendkollektivs Lana Mitte der 70er Jahre ihre Einberufungskarten öffentlich verbrannt haben, um dieses Recht auf den Dienst ohne Waffe in Italien durchzusetzen. Es gab einige Aufregung rund um diese mutigen jungen Männer, die im Hintergrund ihrer Entscheidung und ihrer Forderung ganz einfach die Friedensarbeit gesehen haben, auch am Beispiel großer Pazifisten. Ich denke an Mahatma Gandhi, Martin Luther King und andere. Ich möchte in diesem Zusammenhang an diese Vorläufer der später nachfolgenden Zivildienstler erinnern, die damals die Jugendszene in Südtirol sehr belebt haben. Der nächste Schritt als Folgerung daraus war die Anerkennung der Gewissensfreiheit und des Gewissensentscheids, der sogenannte "obiettore di coscienza". Er hat seinen spezifischen Wert in dieser jungen Männergesellschaft bekommen und wurde dann über das Zivildienstgesetz aus dem Jahre 1972 weitergezogen. Dies vorausgeschickt, Philosophie und Werteinstellungen im Hinterkopf, mache ich mir weniger Sorgen darum, ob sich solche junge Männer und Frauen in Südtirol finden werden, die - aus dieser Tradition und aus ganz neuen Einsichten, die die jungen Menschen derzeit gewinnen - sich bereit erklären, ein solches freiwilliges Jahr zu leisten und sich damit zu einem ganz besonderen Dienst an dieser Gesellschaft zur Verfügung stellen. Ich denke in diesem Zusammenhang auch an die Folgerungen und Erfahrungen der freiwilligen Ernteeinsätze, wie viel Sensibilität und Empfindsamkeit junge Burschen und junge Frauen für besonders belastende Lebenssituationen in diesem Land aufbringen. Sie stellen sich dafür zur Verfügung, um Erleichterung zu schaffen, einerseits um anderen zu helfen und zum anderen auch, um sich selbst mittels einer sozialen bzw. weltanschaulichen Erfahrung weiterzubringen.

Hier sind besonders behinderte Menschen angesprochen worden. Es gibt ja nicht nur alte Menschen, die Hilfe und Pflege brauchen. Gehen wir einmal davon aus und lassen die Erfahrung sprechen, mit welchem Engagement und welcher Verlässlichkeit junge Menschen in diesem Lande über Jahrzehnte hinweg Zivildienst geleistet haben, gerade mit Behinderten, mit Menschen mit Behinderung, wenn man so sagen will, in allen möglichen Situationen! Ich bin davon überzeugt, dass sich nach wie vor

auch dafür junge Menschen finden werden. Allerdings hängt es wesentlich - und darauf ziele ich in meiner Intervention ab - von den Zivildienstorganisationen ab, was und welche Projekte sie jungen Leuten in unserer Heimat anbieten wollen. Die Frage ist, ob sie echte Erfahrungsmöglichkeiten und wirkliche Lernfelder anbieten oder ob es ihnen wieder - wie so manchem - nur darum geht, über den Zivildienst Leistungen und Arbeitsleistungen hereinzubringen, die sonst nicht an irgendwen vergeben werden könnten. Der Zivildienst ist nicht dazu da, dass man junge Menschen dazu missbraucht, Papierkörbe auszuleeren oder Rasen zu mähen, weil man sonst niemand dafür findet bzw. sonst jemanden anstellen müsste. Deswegen begrüße ich in diesem Gesetzentwurf den ganz klaren Hinweis darauf, dass Zivildienstorganisationen Projekte einreichen müssen. Diese Projekte sind dann durch ein entsprechendes Gutachterkomitee zu bewerten. Die Leute müssen für diese Projekte ausgebildet werden, damit sie effektiv davon lernen.

Eine zweite Öffnung in diesem Gesetzentwurf ist wichtig. Der Dienst wird nicht nur Jungmännern angeboten, sondern auch jungen Frauen. Die jungen Frauen haben ein freiwilliges soziales Jahr schon abgeleistet, bevor dieser Gesetzentwurf in Kraft tritt. Junge Frauen haben ihr soziales freiwilliges Jahr beispielsweise bei der Caritas schon in den 80er Jahren geleistet usw. Ich habe überhaupt keine Sorge, dass wir nicht genügend junge Menschen finden werden, die in diesen sozialen, kulturellen und sportlichen - wenn man so will - definierten Dienst eintreten werden. Ich wiederhole, dass die Voraussetzung dafür ist, dass die Zivildienstorganisationen entsprechende Projekte vorlegen, die wirklich ernst genommen werden können, und jungen Leuten neue Lernmöglichkeiten und Erfahrungen anbieten.

Die dritte Öffnung betrifft vor allem erwachsene Menschen und - wie Kollege Pardeller gesagt hat - auch Menschen, die bereits im Rentenalter sind. Hier wird eine Möglichkeit aufgetan, Erfahrung und Bereitschaft zur Hilfeleistung bzw. zum Einsatz hereinzuholen, die sonst vielleicht untergehen würden. Das, was Kollege Pardeller vorgeschlagen hat, sollte wirklich überdacht werden. Gerade durch Rentner und Rentnerinnen könnte sehr viel an mitarbeitender Leistung hereingenommen werden, wenn ein finanzieller Anreiz gegeben wäre, ihre eigene Lebenssituation ein wenig verbessern zu können. Es ist noch lange kein bezahlter Dienst oder eine Aufbesserung des eigenen Einkommens. Hier geht es um den Austausch zwischen den Generationen, und zwar von Erfahrungen sowie von Kompetenz, die in jahrzehntelanger Berufsarbeit angereicht ist. Warum soll das nicht auf diese sehr einfache und meiner Meinung nach sehr wirksame Art und Weise wieder in unsere Gesellschaft zurückfließen? Vergessen wir nicht - wir könnten eine ganz andere Rechnung machen -, je mehr Menschen sich in unserer Gesellschaft wichtig vorkommen und das Gefühl haben, gebraucht zu werden, desto mehr Anerkennung können sie in sozialen Zusammenhängen und im Leben finden! All das hält sie geistig und körperlich gesund. Das ist doch die beste Fitnessübung, die wir anbieten können. Dazu brauchen wir keine eigenen Wellnesslandschaften aufzubauen und weiß der Kuckuck welche Erholungsangebote zu machen, wenn

wir genau da die Wichtigkeit einsehen. Mit diesen Leistungen können wir die Menschen geistig, sozial und körperlich fit halten. Warum nicht? Aber auch hier mache ich wiederum den deutlichen Hinweis darauf, dass die Zivildienstorganisationen diesen Auftrag laut Landesgesetzentwurf mit entsprechenden Angeboten erfüllen, um an diese Personengruppe, Frauen und Männer, heranzutreten.

Ein Letztes noch! Dieses Zivildienstlandesgesetz sollte nicht dazu verleiten, jene tausendfache ehrenamtliche Arbeit nicht mehr zu sehen, die trotz allem hier im Lande geleistet wird und bei Gott nicht jene Honorierungen bekommt, die hier in Aussicht gestellt werden. Ich gebe noch einmal zu überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre, den Dienst in unserer Gesellschaft in all den Bereichen, die dieser Landesgesetzentwurf vorsieht, zu fördern und ihn in irgendeiner Form anzuerkennen. Ich denke beispielsweise an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit, die über Jahre hinweg regelmäßig Woche für Woche ihre Jungschargruppe leiten, auf Zeltlager gehen, sich jahrlang weiterbilden und hier ihren Dienst leisten! Sollten wir nicht auch da eine Art Anerkennung, die wir beim Zivildienst geben möchten, in diese Richtung fließen lassen? So denke ich an viele Funktionäre und Funktionärinnen in unseren Vereinen und Verbänden, die auf diese Art und Weise nicht nur über den Kulturpass - eine gute Idee -, sondern auch über andere Möglichkeiten Anerkennung gesellschaftlicher, kultureller Art bekommen. Warum sollte man nicht auch da in diesen Zug hineingehen?

Ich wiederhole, dass in der Gesetzgebungskommission gesagt wurde, dass es ein Gesetzentwurf mit dem richtigen Muster ist. Die Praxis aber muss zeigen, wie man im Konkreten damit umgehen kann!

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

**Dr. VERONIKA STIRNER BRANTSCH**

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

**PRÄSIDENTIN:** Landeshauptmann Durnwalder, Sie haben das Wort zur Replik.

**DURNWALDER (Landeshauptmann – SVP):** Sehr verehrte Frau Präsidentin, verehrte Damen und Herren! Zu Allererst möchte ich mich dafür entschuldigen, dass ich kurz weggehen musste! Dies deshalb, weil eine Gruppe aus Mali da war und ich diesen Termin schon seit längerer Zeit vereinbart hatte, weshalb ich ihn nicht einfach absagen konnte. Ich möchte denjenigen danken, die hier mitgeschrieben und die einzelnen Fragen präsent gehalten haben.

Verehrte anwesende Damen und Herren! Es freut mich, dass auch sehr viele von Seiten der Opposition den Grundsatz akzeptieren, dass wir vielen jungen, aber auch älteren Menschen die Möglichkeit bieten, sich für andere einzusetzen. Es ist nicht, wie bereits von einigen Kolleginnen und Kollegen gesagt wurde, eine Sache des

Geldes, sondern es handelt sich vor allem um eine Bereitschaft von Seiten unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger, falls sie irgendwie die Möglichkeit haben, anderen helfen zu können. Wir alle wissen, dass es den Zivildienst in der traditionellen Form als Ersatz für den Militärdienst nicht mehr gibt und dass deshalb andere Formen gefunden werden müssen, um - wenn Zeit zur Verfügung steht - anderen in ehrenamtlicher Form zu helfen. Es stimmt nicht, Kollege Leitner, dass wir zur Zeit 1.000 Zivildienstler im Einsatz haben. Es sind ungefähr die Hälfte. Wir hoffen, dass sich mit diesem Konzept - es werden keine 500 mehr sein - vielleicht immerhin 150 oder 200 Freiwillige melden werden. Das wäre auch sehr viel. Es geht ja darum, dass junge Leute, wenn sie ein Jahr zur freien Verfügung haben, weil sie zum Beispiel über ihre Berufswahl nachdenken wollen, und Frührentner, gleich, ob es Männer oder Frauen, Mädchen oder Burschen sind, sich bereit erklären, in einem Altersheim, beim Weißen Kreuz oder bei einer anderen Sozialeinrichtung mitzuhelfen. Auf diese Art und Weise können sie sich Praxis aneignen und gewisse Probleme im späteren Beruf oder in der Theorie ganz anders lösen.

Wir haben mit diesem Gesetzentwurf die Möglichkeit geschaffen, den Dienst nicht nur auf Jugendliche, sondern auch auf Erwachsene, ältere Menschen auszudehnen, und haben sowohl Männer als auch Frauen berücksichtigt. Nun - wie Sie wissen - haben wir in unserem Land Vollbeschäftigung. Deshalb wird es nicht einfach sein, entsprechende Leute zu finden. Aber trotzdem müssen wir es versuchen.

Wir haben einen relativ einfachen Aufbau vorgesehen. Ich möchte sowohl die Kollegen von Alleanza Nazionale als auch die Kollegen der Grünen Partei ersuchen, Verständnis zu haben, wenn wir jetzt keinen weiteren Apparat einführen. Wir möchten nicht wieder weiß Gott welche Kommissionen einrichten. Immer wieder wird gefordert, dass wir eine schlanke, schnelle und unbürokratische Verwaltung haben sollten. Sie verweisen darauf, dass es in der Region Emilia Romagna ein Gesetz gibt, in dem eine sogenannte "consulta" vorgesehen ist. Wir haben ja eine Menge von diesbezüglichen Einrichtungen. Ich denke besonders an das Komitee für ehrenamtliche Mitarbeit und Zusammenarbeit, in dem die einzelnen Verbände und Freiwilligen-Organisationen vertreten sind. Wenn wir heute ein Verzeichnis führen, dann hat es doch keinen Sinn, in einem Jahr vielleicht 200 Leute zu beurteilen. Wir können doch nicht alle 14 Tage ein Komitee einberufen, wenn vielleicht ein oder zwei Ansuchen vorliegen, um einer Organisation zu sagen, ob sie die Voraussetzungen hat, um ins Verzeichnis eingetragen zu werden. Es hat auch keinen Sinn, die Kommission einzuberufen, um die Zuweisungen zu machen. Was die Programme der Aus- und Weiterbildung, der Information und der Sensibilisierung der Bevölkerung angeht, möchte ich auf das Komitee für ehrenamtliche Zusammenarbeit verweisen. Es werden ausdrücklich Geldmittel bereitgestellt, um die einzelnen Mitbürgerinnen und Mitbürger entsprechend zu informieren und um die Programme für Aus- und Weiterbildung zu erstellen. Es gibt heute bereits entsprechende Programme, die sehr gut angenommen werden, ganz gleich, ob es sich um Ausbildungs- oder Informationsprogramme handelt oder ob



es Organisationsformen oder steuerrechtliche Formen sind. Das muss ja für die einzelnen Organisationen erarbeitet werden. Wenn sich mehrere Personen melden - einige haben dies bereits getan -, heißt das, dass das Interesse grundsätzlich vorhanden ist. Dann werden wir auch eine Organisationsform der einzelnen Körperschaften, die hier berechtigt wären, finden müssen. Wir müssen schauen, wie sie eingebaut werden. Es ist ja so, dass eine Entschädigung - mehr oder weniger entspricht sie jener laut Staatsgesetz - vorgesehen ist. Wir möchten zusätzlich erreichen, dass die betreffenden Personen entsprechende Unterkunft und Verpflegung bei den Organisationen bekommen. Sie sollten auch die Zweisprachigkeitszulage erhalten. Wichtig ist dazu eine entsprechende Schulung, das heißt, dass sie für die Aufgaben vorbereitet werden. Dies gilt sowohl für die sogenannten Zivildienstler, wenn wir sie so heißen wollen, als auch für diejenigen, die dieselben aufnehmen werden. Ich glaube, dass wir keinen zusätzlichen Apparat brauchen, weil die notwendigen Einrichtungen, die wir mit dieser Aufgabe betreuen, bereits vorhanden sind.

Es soll auch nicht so sein, wie Alleanza Nazionale gesagt hat, dass wir hier eine Ersatzarbeit anbieten und irgendwie mit den Arbeitsplätzen konkurrieren möchten. Nein! Wir können sehr froh darüber sein, wenn wir entsprechend motivierte jüngere und ältere Leute finden.

Es wird vorgeworfen, dass wir die Macht der bereits bestehenden Einrichtungen, sowohl des Komitees für ehrenamtliche Tätigkeit als auch des Amtes für Kabinettsangelegenheiten, stärken würden. Was heißt das? Es ist ja nichts anderes als eine Organisation, die die Möglichkeit hat, ein Verzeichnis zu führen, wie es heutzutage für alle Organisationen gilt, wenn irgendein ehrenamtlicher Verein oder Verband, ganz gleich, ob dies im kulturellen oder sozialen Bereich der Fall ist, einen entsprechenden Antrag stellt. Dann wird ja auch überprüft, ob die Voraussetzung der Ehrenamtlichkeit gegeben ist oder nicht. Wenn dies der Fall ist, wird die Eintragung gemacht. Dazu brauche ich kein Komitee. Der jeweilige Beamte kann überprüfen, ob die Voraussetzungen gegeben sind oder nicht. Wenn sich hingegen jemand für dieses freiwillige Jahr bereit erklärt, dann wird er erfasst und zu den betreffenden Kursen usw. zugelassen. Es werden entsprechende Informationstagungen und Sensibilisierungsveranstaltungen durchgeführt, damit die Leute genau Bescheid wissen und entsprechend motiviert werden.

Dies zu den wichtigsten Fragen, die hier aufgeworfen und an mich weitergeleitet wurden! Wir haben sicher noch bei der Behandlung der einzelnen Artikel die Möglichkeit, auf das eine oder andere näher einzugehen. Alles in allem glaube ich, dass sowohl von Seiten der Minderheits- als auch von Seiten der Mehrheitsparteien die Notwendigkeit erkannt wird, ein solches Gesetz zu machen. Es ist sinnvoll und notwendig, die Grundsätze des Staatsgesetzes an unsere Verhältnisse in dieser Form anzupassen. Wir sehen dies für Jugendliche im Alter von 18 bis 28 Jahren vor, und zwar sowohl für Burschen als auch Mädchen, binden aber auch die ältere Generation mit ein, und zwar sowohl Männer als auch Frauen. Wir gewähren zwar eine kleine Ent-

schädigung, stellen jedoch die Ehrenamtlichkeit in den Vordergrund. Wir werden sicher in einigen Jahren das eine oder andere anpassen müssen. Dies wird man noch sehen. Wir sollten bereits mit 1. Jänner die Möglichkeit geschaffen haben, dass diejenigen, die Interesse daran haben, diesen Dienst auch durchführen können. Ich hoffe deshalb, dass dieser Gesetzentwurf morgen über die Bühne gehen kann!

**PRÄSIDENTIN:** Wir kommen nun zur Behandlung der Beschlussanträge. Tagesordnung Nr. 1 ist zurückgezogen.

**Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 2 vom 13.10.2004, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Kury und Heiss, betreffend die Überprüfung der Möglichkeit der Einrichtung eines eigenen "Beirates für den freiwilligen Zivildienst in Südtirol" oder der Errichtung einer eigenen Sektion der Landesbeobachtungsstelle für ehrenamtliche Tätigkeit, die als Beratungsorgan der Landesregierung auf dem Gebiet des freiwilligen Zivildienstes fungiert.**

**Ordine del giorno n. 2 del 13.10.2004, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Kury e Heiss, concernente la valutazione dell'opportunità di istituire una "Consulta per il servizio civile volontario nella Provincia autonoma di Bolzano" ovvero una sezione specifica dell'Osservatorio provinciale del volontariato.**

- *Im Bewusstsein der Tatsache, dass nach Abschaffung der Militärflicht der freiwillige Zivildienst in Südtirol als Element der Förderung einer aktiven Beteiligung der Bürger, der Ausbildung der Jugendlichen und der Nutzung der Fähigkeiten der Erwachsenen zum Wohle der Gemeinschaft aufgewertet werden muss;*
- *davon überzeugt, dass sich der freiwillige Zivildienst grundsätzlich von den derzeit in der Landesbeobachtungsstelle für die ehrenamtliche Tätigkeit vertretenen Institutionen und Vereinen unterscheidet, da er genau definierte Verpflichtungen hinsichtlich des Zeitaufwandes und entlohnte sowie garantierte Leistungen vorsieht;*
- *aufgrund des an alle Landtagsabgeordneten gerichteten Schreibens des Dachverbandes der Sozialverbände Südtirols - Federazione provinciale delle Associazioni sociali, in dem sich der Dachverband gegen die im Gesetzentwurf Nr. 49/04 vorgesehene Lösung, die Vertreter der Freiwilligenverbände in die bestehende Landesbeobachtungsstelle für die ehrenamtliche Tätigkeit einzugliedern, ausspricht und fordert, dass der freiwillige Zivildienst durch ein eigenes Organ vertreten sei,*

*ersucht*

**DER SÜDTIROLER LANDTAG,**

*die Landesregierung,*

*die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, einen "Beirat für den freiwilligen Zivildienst in Südtirol" als autonomes Organ oder als eigene Sektion der Landesbeobachtungsstelle für die ehrenamtliche Tätigkeit vorzusehen, der als Beratungsorgan der Landesregierung in den von*

*diesem Gesetz vorgesehenen Bereichen fungiert und die Aufgabe hat, Vorschläge zur Förderung des freiwilligen Zivildienstes in Südtirol auszuarbeiten und Gutachten über die Projekte und Tätigkeitsprogramme sowie über die Ausbildung der Freiwilligen abzugeben.*

-----

- *Consapevole che, dopo l'abolizione della leva obbligatoria, occorra valorizzare il servizio civile volontario in provincia di Bolzano come momento di promozione della cittadinanza attiva, di formazione dei giovani e di utilizzo delle capacità delle persone adulte al servizio della comunità;*
- *convinto che la dimensione del servizio civile volontario, in quanto caratterizzata da un preciso impegno di tempo e da una prestazione retribuita e garantita, abbia caratteristiche specifiche differenti da quelle delle realtà oggi rappresentate dall'esistente "Osservatorio provinciale del volontariato";*
- *preso atto della lettera inviata a tutti i consiglieri/a tutte le consigliere provinciali dalla Federazione provinciale delle Associazioni sociali - Dachverband der Socialverbände Südtirols nella quale si esprime la contrarietà della stessa Federazione alla soluzione – prevista dal disegno di legge 49/04 - di inserire i rappresentanti del mondo del servizio civile volontario nell'attuale "Osservatorio provinciale del volontariato", e si chiede invece che il "servizio civile volontario" abbia un proprio organo specifico,*

**IL CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO**  
chiede

*alla Giunta provinciale*

*di considerare l'opportunità di istituire una "Consulta per il servizio civile volontario nella Provincia autonoma di Bolzano" come organo autonomo, oppure come sezione specifica dell'Osservatorio provinciale del volontariato, con la funzione di organo consultivo della Giunta provinciale nelle materie oggetto della legge stessa, con il compito di formulare proposte intese a promuovere il servizio civile volontario in Provincia ed esprimere parere sulle proposte programmatiche e sulla formazione dei volontari.*

Abgeordneter Dello Sbarba, Sie haben das Wort zur Erläuterung.

**DELLO SBARBA (Gruppo Verde-Grüne Fraktion-Grüpa Verda):** Questo ordine del giorno non prevede l'istituzione di una nuova struttura. Si chiede solo alla Giunta provinciale di verificare nel corso del tempo di applicazione di questa legge la possibilità, l'eventualità di istituire in alternativa o un organo proprio dedicato al servizio civile volontario oppure di istituire all'interno dell'Osservatorio per il volontariato una sezione specifica per il servizio civile volontario. Non chiedo molto di più di quanto Lei, Presidente, nella Sua legge non abbia già scritto. Lei inserisce attraverso una modifica della legge precedente sul servizio civile tre rappresentanti degli enti del servizio civile nell'Osservatorio. Le chiedo di dare alle associazioni che ci hanno scritto un segnale di disponibilità, cioè si invita la Giunta provinciale a considerare l'opportunità in futuro di..., che cosa? Per esempio questi tre rappresentanti del servizio

civile di riunirli a parte, magari nella stessa mattinata, perché effettivamente a me convince molto la lettera che anche Lei avrà certamente ricevuto, la lettera da parte del “Dachverband der Sozialverbände Südtirols” che argomenta con qualche fondamento il fatto che si tratta di realtà un po’ diverse, che il servizio civile volontario ha una sua specificità di struttura, di funzionamento, di logica, anche di modo di porsi, anche perché gli amanti della danza hanno una loro federazione, amano la danza e poi si riuniscono per coltivare questo loro amore per la danza, ma chi si dichiara disposto a fare il servizio civile volontario ama la società, si mette a disposizione della società. Da una parte la motivazione più sociale e più gratuita, meno legata al mio interesse particolare, interesse nobilissimo, amare la danza o cantare nei cori o suonare nelle Musikkapellen. Qui c’è una motivazione più sociale, universale, più dedicata all’umanità soprattutto sofferente, dall’altra parte però c’è uno status di questi “servitori civili volontari”, che è più strutturato, perché c’è un impegno di orario, un piccolo compenso per i giovani, c’è una specie di piccola esperienza lavorativa, quindi c’è un farsi carico di maggiori doveri. Quello che potrebbe succedere è che la Giunta provinciale nel corso del tempo potrebbe anche considerare l’opportunità che quei tre rappresentanti che adesso mettiamo nel calderone dell’Osservatorio, invece che il giorno di riunione alle ore 9 insieme a tutti gli altri per discutere, dalle 9 alle 11 Lei discute con quelli che attualmente fanno parte dell’Osservatorio per il volontariato gratuito, e poi alle 11 arrivano questi tre, con i quali Lei discute questioni specifiche che ineriscono al servizio sociale volontario. Anch’io avevo pensato che era inutile metterne più di tre, uno no, due no perché sono pari, tre va bene. Quindi non si tratta di istituire una nuova forma di burocrazia più di quella che non fa già la legge, non si tratta neanche di decidere niente con il nostro ordine del giorno, si tratta solo di dare un segnale di attenzione alla Federazione delle Associazioni Sociali. Loro avevano mandato già una lettera, a cui non è stata data risposta scritta, anche se voi avrete certamente discusso e vi sarete confrontati. Si tratta solo di dire loro che avete ricevuto la loro lettera, adesso la legge è così, ma nel momento in cui vi troverete a lavorare, garantite loro che questa preoccupazione la considerate e che se la riterrete utile, farete questa modifica. Si tratta solo di prendere queste tre persone che vengono inserite nell’Osservatorio e concedere loro un momento di ascolto a parte.

Per questo credo che il nostro ordine del giorno sia accettabile, anzi credo che i presentatori del disegno di legge e la stessa Giunta provinciale darebbero un segnale positivo, che costa poco avere un minimo di attenzione, però può rincuorare queste realtà che sono abbastanza preoccupate che vengano loro a mancare persone di sostegno come erano i vecchi obiettori. Quindi almeno a loro non facciamo mancare la nostra attenzione.

**DURNWALDER (Landeshauptmann – SVP):** Sehr verehrte Frau Präsidentin, verehrte Damen und Herren! Dieser Beschlussantrag soll wahrscheinlich die nicht zulässigen Änderungsanträge, die hier vorgelegt wurden, ersetzen. Gewollt ist etwas ganz anderes. Nachdem man aus den Fehlern das Beste machen wollte, hat man diesen Beschlussantrag vorgelegt. Das verstehen wir schon. Sie wissen selber, dass wir weder die diesbezüglichen Änderungsanträge genehmigt hätten, noch können wir den vorliegenden Beschlussantrag genehmigen, ganz einfach deshalb, weil wir mit dem Inhalt nicht einverstanden sind. Es hat keinen Sinn, im Laufe eines Vormittags zwei Sitzungen abzuhalten, einmal mit dem Teil der sogenannten "consulta" bzw. des Komitees und danach - nach einer halben Stunde - machen wir es gemeinsam. Wenn spezielle Fragen anstehen, wird man auch ohne Komitee diskutieren können. Jetzt hergehen und ein eigenes Komitee schaffen, ist eine Verbürokratisierung. Es wird uns dauernd nahe gelegt, schneller und effizienter zu arbeiten. Deswegen hat dieser Antrag wirklich keinen Sinn. Das, was Sie im Grunde genommen fordern, gibt es bereits. Wenn wir später einmal die Notwendigkeit sehen, etwas zu ändern, dann können Sie sicher sein, dass wir auch die entsprechende Demut haben und sagen werden, dass dieses und jenes nicht funktioniert hat, weshalb wir es ändern müssen.

**PRÄSIDENTIN:** Wir stimmen über den Beschlussantrag Nr. 2 ab: mit 3 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Übergang von der General- zur Artikeldebatte: einstimmig genehmigt.

Ich schlage vor, morgen mit der Artikeldebatte fortzufahren.

Die Sitzung ist geschlossen.

ORE 18.42 UHR

## **SITZUNG 31. SEDUTA**

**14.10.2004**

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:  
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

**BAUMGARTNER** (56)  
**DELLO SBARBA** (16, 52, 71, 91)  
**DENICOLÒ** (85)  
**DURNWALDER** (87, 93)  
**HEISS** (80)  
**KLOTZ** (32, 49, 51)  
**KURY** (5, 10, 12, 19, 22, 29, 34, 36, 37, 38, 40, 43, 46, 48)  
**LAIMER** (9, 17, 20, 23, 25, 33, 42, 44, 50)  
**LAMPRECHT** (82)  
**LEITNER** (15, 54, 74)  
**MINNITI** (54)  
**PARDELLER** (84)  
**PÖDER** (69)  
**PÜRGSTALLER** (48, 49)  
**SEPPI** (15, 25, 53)  
**THALER ZELGER** (37)  
**URZÍ** (77)